DRK-Reformtarifvertrag (vom 31. Januar 1984)
- durchgeschriebene Fassung -

in der Fassung des
52. Änderungstarifvertrages zum DRK-Reformtarifvertrag
sowie des 14. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK
vom 10. Juli 2025

Zwischen

der
Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),
vertreten durch den Vorstand,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

Die Tarifvertragsparteien haben mit dieser durchgeschriebenen Fassung die von ihnen seit dem 27. Änderungstarifvertrag abgeschlossenen Tarifverträge sowie den Tarifvertrag über die Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes vom 19. November 2003[1] zur besseren Lesbarkeit für die Anwendenden zu einem Gesamtwerk zusammengefasst. Alle Änderungen und Ergänzungen bis zum Abschluss des 52. Änderungstarifvertrages zum DRK-Reformtarifvertrag vom 10. Juli 2025 sowie des 14. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK vom 10. Juli 2025 sind berücksichtigt. Die zu Grunde liegenden Tarifverträge nebst den hierzu abgeschlossenen Änderungstarifverträgen bleiben weiterhin als rechtlich selbstständige Tarifverträge bestehen. Redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen auf Grund europäischer und bundesarbeitsgerichtlicher Rechtsprechung und/oder europäischer bzw. nationaler Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

	Gesamtinhaltsverzeichnis	Seite
	Manteltarifvertrag: **DRK-Reformtarifvertrag (Teil A) über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes in der Fassung des 52. Änderungstarifvertrages vom 10. Juli 2025**	**4**
	Überleitungstarifvertrag: **Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter des DRK in die Entgeltgruppen des DRK-Reformtarifvertrages und zur Regelung des Übergangsrechts, Teil B (TVÜ-DRK), in der Fassung des 52. Änderungstarifvertrages vom 10. Juli 2025, sowie des 14. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK vom 10. Juli 2025**	**48**
	Anhang **Niederschriftserklärungen**	**83**
	Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an DRK-Krankenhäusern in die Sonderregelung Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages idF. des 39. Änderungstarifvertrages (TVÜ-DRK-Ärzte)	**86**
	Anlage 1 **Sonderregelungen für das Personal in Krankenhäusern des DRK**	**89**
	Anlage 1 a **Sonderregelungen für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK**	**97**
	Anlage 2 **Sonderregelungen für das Personal im Rettungsdienst und Krankentransport**	**98**

[1] Mit Ausnahme des Tarifvertrages über die Einmalzahlung für das Jahr 2007 vom 22. Dezember 2006, des 1. Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über die Einmalzahlung für das Jahr 2007 vom 16. August 2007, des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 22. Februar 2021, des Tarifvertrages über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vom 22. Februar 2021 sowie des Tarifvertrages über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vom 15. Mai 2023.

	Anlage 3 **Sonderregelungen für die Auszubildenden**	**102**
	Anlage 3 a **Sonderregelungen für die Schülerinnen/Schüler – Besonderer Teil Pflege –, soweit sie nicht durch die Sonderregelung Anlage 3 des DRK-Reformtarifvertrages geregelt sind**	**109**
	Anlage 4 **Sonderregelungen für die Praktikanten (Praktikantinnen)**	**111**
	Anlage 5, n. F. 2013 **Sonderregelung für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten**	**115**
	Anlage 6 **Tätigkeitsmerkmale zum DRK-Reformtarifvertrag**	**117**
	Anlage 6 a **Allgemeiner Teil** **Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 1 bis 15**	**119**
	Anlage 6 b **Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Pflegedienst in ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtungen**[2]	**133**
	Anlage 6 c **Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**[3]	**140**
	Anlage 7 **Sonderregelungen für Kraftfahrer**	**150**
	Anlage 8 **Sonderregelungen für das Personal**[4] **im Sozial- und Erziehungsdienst**	**151**
	Anlagen B – E zu den Anlagen A1 – A3 zu § 19 DRK-RTV **und Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I, II und III zur Anlage 1 DRK-RTV**	**153**
	Tarifvertrag über die Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes vom 19. November 2003	**181**
	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im Deutschen Roten Kreuz (TV-Fahrradleasing-DRK) vom 22. Februar 2021	**184**

[2] Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017.
[3] Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017.
[4] Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.

DRK-Reformtarifvertrag (Teil A)
über Arbeitsbedingungen
für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
des Deutschen Roten Kreuzes vom 31. Januar 1984
in der Fassung des 52. Änderungstarifvertrages
vom 10. Juli 2025

Zwischen

der
Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes
(BTG),
vertreten durch den Vorstand,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 7

§ 1 GELTUNGSBEREICH 8

§ 2 SONDERREGELUNGEN 8

§ 3 ARBEITSVERTRAG, NEBENABREDEN, PROBEZEIT 9

§ 4 ALLGEMEINE PFLICHTEN, ARBEITSVERSÄUMNIS 9

§ 5 BELOHNUNGEN UND GESCHENKE 9

§ 6 HAFTUNG 10

§ 7 NEBENTÄTIGKEITEN 10

§ 8 ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG 10

§ 9 PERSONALAKTE 10

§ 10 VERSETZUNG, ABORDNUNG UND PERSONALGESTELLUNG 10

§ 11 QUALIFIZIERUNG 11

§ 12 REGELMÄßIGE ARBEITSZEIT 12

§ 13 SONDERFORMEN DER ARBEIT 15

§ 14 AUSGLEICH FÜR SONDERFORMEN DER ARBEIT 16

§ 15 ARBEITSZEITKONTO 18

§ 16 TEILZEITBESCHÄFTIGUNG 19

§ 17 EINGRUPPIERUNG 19

§ 18 EINGRUPPIERUNG IN BESONDEREN FÄLLEN 19

§ 19 TABELLENENTGELT 20

§ 20 STUFEN DER ENTGELTTABELLE 21

§ 21 ALLGEMEINE REGELUNGEN ZU DEN STUFEN 23

§ 22 LEISTUNGSENTGELT 25

§ 23 JAHRESSONDERZAHLUNG 25

§ 23 a FUNKTIONSZULAGEN 27

§ 23 b DIENSTPAUSCHALE 28

§ 24 BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE ENTGELTFORTZAHLUNG 29

§ 25 ENTGELTFORTZAHLUNG UND NACHWEISPFLICHTEN IM KRANKHEITSFALL 29

§ 26 VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN 31

§ 27 JUBILÄUMSZUWENDUNG 31

§ 28 STERBEGELD 32

§ 29 BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DES ENTGELTS 32

§ 30 BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG 33

§ 31 ERHOLUNGSURLAUB 33

§ 32 ZUSATZURLAUB 34

§ 33 ARBEITSBEFREIUNG 37

§ 34 BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE 38

§ 35 BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES OHNE KÜNDIGUNG 38

§ 36 KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES 39

§ 37 REISEKOSTEN 40

§ 38 ALTERSTEILZEIT 40

§ 39 SCHUTZKLEIDUNG 40

§ 40 DIENSTBEKLEIDUNG 40

§ 41 AUSSCHLUSSFRIST 40

§ 42 INKRAFTTRETEN 40

Anlagen A1 – A3 zu § 19 42

Anlagen[5]

Anlage 1 Sonderregelungen für das Personal in Krankenhäusern des DRK 89

Anlage 1 a Sonderregelungen für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK 97

Anlage 2 Sonderregelung für das Personal im Rettungsdienst und Krankentransport 98

Anlage 3 Sonderregelung für Auszubildende 102

Anlage 3 a Sonderregelung für die Schülerinnen und Schüler – Besonderer Teil Pflege -, soweit sie nicht durch die Sonderregelung Anlage 3 des DRK-Tarifvertrages geregelt sind 109

Anlage 4 Sonderregelungen für die Praktikantinnen und Praktikanten 111

Anlage 5 Sonderregelung für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten 115

Anlage 6 Tätigkeitsmerkmale zum DRK-Reformtarifvertrag 117

Anlage 6 a Allgemeiner Teil Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 1 bis 15 119

Anlage 6 b Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Pflegedienst in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen[6] 133

Anlage 6 c Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst[7] 140

Anlage 7 Sonderregelungen für Kraftfahrer 150

Anlage 8 Sonderregelung für das Personal im Sozial- und Erziehungsdienst 151

[5] Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

[6] Eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

[7] Eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

Präambel

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß der Not.

Im Zeichen der Menschlichkeit setzt sich das Rote Kreuz für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Von allen Mitarbeitern wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für den Nächsten ohne Ansehen von Nationalität, Rasse, Religion, Geschlecht, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung entspricht.

Alle im Dienste des Deutschen Roten Kreuzes tätigen Mitarbeiter widmen sich den in der Satzung gestellten Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Dienste der Menschlichkeit. Diesem Grundsatz sind alle im Deutschen Roten Kreuz tätigen Mitarbeiter gleichermaßen verpflichtet. Sie sollten nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des DRK sein oder werden.

Das Deutsche Rote Kreuz hat eine der Verpflichtung entsprechende Fürsorgepflicht für jeden einzelnen Mitarbeiter. Die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters ergeben sich aus diesem Tarifvertrag.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt mit den Sonderregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Mitarbeiter genannt) des Deutschen Roten Kreuzes, seiner Verbände (einschließlich deren Untergliederungen), Einrichtungen und Gesellschaften aller Art (im folgenden DRK genannt), die Mitglieder der Bundestarifgemeinschaft, einer Landestarifgemeinschaft, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, bzw. der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind.

(2) Unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsbedingungen fallen nicht:

a) Leitende Ärzte (Chefärzte) und leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG, sofern ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie nichtärztliche Mitarbeiter, die ein über die höchste Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes Entgelt erhalten,
b) Mitglieder der DRK-Schwesternschaften,
c) Mitarbeiter, die für das DRK ausschließlich ehrenamtlich tätig sind,
d) aktive Mitglieder des DRK, deren Mitarbeit bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben überwiegend durch Beweggründe ideeller oder karitativer Art bestimmt sind,
e) Mitarbeiter, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
f) Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
g) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV[8].

Protokollerklärung zu § 1 Abs. 2 g)
Im Übrigen gilt die Regelung des § 42 Abs. 2 Satz 2.

(3) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Bezeichnungen wie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten umfassen weibliche und männliche Personen.

§ 2 Sonderregelungen

[1]Für Mitarbeiter[9]

a) in Krankenhäusern des DRK (Anlage 1),
b) in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK (Anlage 1a),
c) im Rettungsdienst und Krankentransport (Anlage 2),
d) in der Ausbildung oder im Praktikum (Anlagen 3, 3a und 4),
e) mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten[10] (Anlage 5),
f) als Kraftfahrer (Anlage 7)[11],
g) im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 8)[12].

gilt dieser Tarifvertrag mit den Sonderregelungen in den Anlagen. [2]Die Sonderregelungen sind Bestandteil des Tarifvertrages.

[8] Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013
[9] Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[10] Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013
[11] Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007
[12] Eingefügt durch den 34. Änderungstarifvertrag vom 17. Juni 2010

§ 3 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

(1) [1]Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. [2]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. [3]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.

(2) [1]Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. [2]Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) [1]Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass vertraglich auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist. [2]Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 4 Allgemeine Pflichten, Arbeitsversäumnis

(1) [1]Der Mitarbeiter hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. [2]Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. [3]Dies gilt auch für Anordnungen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Die Arbeit im DRK verpflichtet jeden Mitarbeiter, in Not- und Katastrophenfällen vorübergehend jede ihm übertragene zumutbare Arbeit auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu verrichten, auch wenn diese nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.

(3) [1]Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vorgesetzten bzw. dessen Beauftragten zulässig. [2]Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(4) [1]Der Mitarbeiter ist verpflichtet, über die ihm im Dienst oder außerhalb des Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren geheime oder vertrauliche Behandlung ausdrücklich angeordnet ist oder in der Natur der Sache liegt, Stillschweigen zu bewahren. [2]Der Mitarbeiter ist verpflichtet, zu allen Aussagen über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Arbeitgebers einzuholen. [3]Er darf zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem Dritten ohne Genehmigung des Arbeitgebers Kenntnis von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und bildlichen Darstellungen verschaffen. [4]Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 5 Belohnungen und Geschenke

(1) [1]Der Mitarbeiter darf Belohnungen, Geschenke oder sonstige geldwerte Vorteile, die ihm im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit angeboten werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. [2]Dies gilt auch für Zuwendungen, soweit sie auf letztwilligen Verfügungen beruhen.

(2) Von dem Angebot einer Zuwendung im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit hat der Mitarbeiter den Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten; desgleichen von Zuwendungen aus Testamenten und Erbverträgen, die der Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

§ 6 Haftung

[1]Verletzt ein Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Dienstpflicht, so haftet er dem Arbeitgeber gegenüber für den entstandenen Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. [2]Der Mitarbeiter kann bei Fahrlässigkeit von Schadensersatzansprüchen freigestellt werden, die gegen ihn aus Anlass der dienstlichen Tätigkeit von Dritten geltend gemacht werden.

§ 7 Nebentätigkeiten

[1]Nebentätigkeiten haben die Mitarbeiter ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. [2]Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Mitarbeiter oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.[13]

§ 8 Ärztliche Untersuchung

(1) Der Mitarbeiter ist auf Verlangen des DRK verpflichtet, sich vor seiner Einstellung und während seiner Tätigkeit von einem vom DRK zu bestimmenden Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und die körperliche Eignung für die vorgesehene Verwendung nachzuweisen.

(2) [1]Mitarbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. [2]Mitarbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.

(3) Mitarbeiter im pflegerischen und ärztlichen Bereich werden auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des DRK auch bei ihrem Ausscheiden von einem vom Arbeitgeber zu bestimmenden Arzt untersucht.

(4) [1]Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber, soweit nicht Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden können. [2]Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Mitarbeiter auf seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 9 Personalakte

[1]Die Mitarbeiter haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. [3]Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 10 Versetzung, Abordnung und Personalgestellung

(1) Der Mitarbeiter kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden.

<u>Protokollerklärung zu Absatz 1:</u>

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einem anderen Betrieb oder Betriebsteil desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

[13] Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einem anderen Betrieb oder Betriebsteil desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Soll der Mitarbeiter in einen Betrieb oder Betriebsteil außerhalb seines bisherigen Beschäftigungsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, ist er vorher zu hören.

(3) [1]Werden Aufgaben des Mitarbeiters zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). [2]§ 613 a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

1. Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten.
2. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 11 Qualifizierung

(1) [1]Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Mitarbeitern und Arbeitgebern. [2]Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des DRK, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. [3]Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

(2) [1]Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Mitarbeiter kein individueller Anspruch außer nach Absatz 3 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. [2]Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(3) [1]Mitarbeiter haben Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. [2]Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. [3]Wird nichts Anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

(4) [1]Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten und der fortgezahlten Vergütung - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. [2]Ein Eigenbeitrag des Mitarbeiters durch Zeit und/oder Geld kann vereinbart werden. [3]Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für die Fort- oder Weiterbildung gemäß Satz 1 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Mitarbeiters oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. [4]Satz 3 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin

a) wegen Schwangerschaft oder
b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

[5]Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

a) im ersten Jahr nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung, die vollen Aufwendungen,

b) im zweiten Jahr nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung, zwei Drittel der Aufwendungen,

c) im dritten Jahr nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung, ein Drittel der Aufwendungen.

[6]Sofern der Mitarbeiter die Fort- oder Weiterbildung auf seinen Wunsch oder aus eigenem Verschulden abbricht, hat er die Aufwendungen für die Fort- oder Weiterbildung gemäß Satz 1 an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

(5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

(6) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

(7) Für Mitarbeiter mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

§ 12 Regelmäßige Arbeitszeit[14]

(1) [1]Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich; ab dem 01. Juli 2008 durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. [2]Vorbehaltlich Abs. 6 verbleibt es für die im Rettungsdienst beschäftigten Mitarbeiter (mobiler Rettungsdienst, Krankentransport und Rettungsleitstelle) bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden[15].

(2) [1]Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. [2]Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) [1]Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 29 Abs. 1 von der Arbeit freigestellt. [2]Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. [3]Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. [4]Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

(4) Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Tag von Montag bis Freitag[16] fällt,

a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder

b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

---

[14] § 12 Abs. 2,4,7 und 12 geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

[15] Geändert und eingefügt durch den 30. Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 2008

[16] Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

(5) [1]Auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung kann von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes im Rahmen der §§ 7 und 12 Arbeitszeitgesetz abgewichen werden. [2]§ 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz findet keine Anwendung. [3]Die Anordnung von Bereitschaftsdienst ist unzulässig, soweit die Arbeitszeit entsprechend Absatz 6 verlängert ist.

(6) [1]Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu 12 Stunden täglich, zuzüglich der tarifvertraglich nach § 12 Abs. 8 Satz 3 bis 7 geregelten Umkleide- und Übergabezeiten und durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich, ab dem 01. Januar 2024 durchschnittlich 44 Stunden wöchentlich, ab dem 01. Januar 2026 durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich und ab dem 01. Januar 2028 durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich[17], wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt. [2]Im Einvernehmen der Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Landesgliederungen der Tarifvertragsparteien (Landestarifgemeinschaft, Landesbezirk) Regelungen getroffen werden, die eine Anwendung von Satz 1 nur bezogen auf bestimmte Teile der regelmäßigen Arbeitszeit vorsehen sowie bestimmen, dass die unterschiedlich verlängerten regelmäßigen Teilarbeitszeiten zum Zwecke ihrer Saldierung zueinander faktorisiert werden. [18]

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 6 Satz 1:[19]
Die Regelungen zu Umkleide- und Übergabezeiten gemäß § 12 Abs. 8 bleiben davon unberührt.

(7) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(7a) [20] [1]Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können verlangen, dass der Arbeitgeber eine verlängerte wöchentliche Arbeitszeit nach § 12 Abs. 6 S. 1 einschließlich Nachtschichten (§ 13 Abs. 1)[21] nicht mehr anordnen kann; das Direktionsrecht wird dahingehend eingeschränkt. [2]Dies kann mit einer Frist von 3 Monaten frühestens zum Beginn des Monats, in dem die/der Beschäftigte die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, in Textform beantragt werden.[22] [3]Der Arbeitgeber kann das Verlangen nach den Sätzen 1 und 2 spätestens einen Monat vor dem beantragten Beginn in Textform ablehnen, soweit dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. [4]Die Ablehnung muss die entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründe benennen. [5]Ein dringender betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Umsetzung des Verlangens die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt, unverhältnismäßige Kosten verursacht oder die erforderliche Dienstplanbesetzung nicht mehr gewährleistet. [6]Nach dieser Regelung gestellte Verlangen können durch die/den Beschäftigte/n mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Monats in Textform widerrufen werden. [7]Bei Inkrafttreten der Regelungen dieses Absatzes bestehende Regelungen gleichen oder ähnlichen Inhalts in Betriebsvereinbarungen behalten neben diesen ihre Gültigkeit.

---

[17] Geändert und eingefügt durch den 47. Änderungstarifvertrag vom 23. November 2022
[18] Geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2019 durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[19] Eingefügt durch den 47. Änderungstarifvertrag vom 23. November 2022
[20] Eingefügt mit Wirkung zum 1. September 2023 durch den 47. Änderungstarifvertrag vom 23. November 2022
[21] Geändert durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024
[22] Geändert durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023

Protokollerklärungen zu § 12 Abs. 7a Satz 1:

1. Im Einvernehmen ist auch bei Genehmigung des Verlangens nach § 12 Abs. 7a Satz 1 das Leisten von Nachtschichten möglich.
2. Die Möglichkeit, die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden nach § 12 Abs. 6 Satz 1 anzuordnen, bleibt auch bei Genehmigung des Verlangens nach § 12 Abs. 7a Satz 1 durch den Arbeitgeber bestehen.
3. § 12 Abs. 7a gilt nur für Beschäftigte, die im Rahmen der verlängerten Arbeitszeit nach § 12 Abs. 6 tätig sind.

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 7a Satz 2[23]:
Anträge, die ab dem 1. September 2023 Wirkung entfalten sollen, können bereits vor dem 1. September 2023 gestellt werden.

(8) [1]Die Arbeitszeit beginnt und endet am jeweils zugewiesenen Arbeitsplatz. [2]Mitarbeiter, die ihren Dienst in vollständig angelegter vorgeschriebener Schutz-/Dienstbekleidung antreten und beenden und deshalb ihre Schutz-/Dienstbekleidung bereits vor Dienst-/Schichtbeginn anlegen und erst nach Dienst-/Schichtende im Betrieb ablegen müssen, erhalten hierfür pro Dienst/Schicht, für den/die diese Verpflichtung besteht, eine pauschale Zeitgutschrift von insgesamt 14 Minuten gewährt. [3]Im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter kann stattdessen eine entsprechende zusätzliche Vergütung für diese Zeit gewährt werden. [4]Diese Zeiten sind keine Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne nach dem Arbeitszeitgesetz.

[5]Diese Zeitgutschrift erfolgt nicht, sofern An- und Ablegen der Schutz-/Dienstbekleidung innerhalb der im Betrieb geltenden Dienst-/Schichtzeiten erfolgt und deshalb bereits als Arbeitszeit gewertet wird.

[6]Mit der pauschalen Zeitgutschrift sind etwaige Zeiten einer Schichtübernahme und/oder -übergabe mit abgegolten.

[7]Für die Mitarbeiter günstigere Regelungen zu pauschalen Zeitgutschriften für Umkleidezeiten und Zeiten zur Schichtübernahme und/oder -übergabe in bei Inkrafttreten dieser tariflichen Regelung bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt. [8]Für die Mitarbeiter ungünstigere Regelungen in bei Inkrafttreten dieser tariflichen Regelung bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen werden durch diese tarifliche Regelung ersetzt.[24]

Protokollerklärung zu Absatz 8[25]:
Die Zeitgutschriften bzw. Vergütungen nach dieser Regelung erfolgen nur für tatsächlich geleistete Dienste. Dies gilt nicht, soweit die Zeiten betrieblich als Teil der dienstplanmäßigen Sollarbeitszeit behandelt oder mit Zahlung fester monatlicher Pauschalbeträge vergütet werden.

(9) [1]Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. [2]Es wird jedoch für jeden Tag, einschließlich der Reisetage, mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.

(10) [1]Durch Betriebsvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. [2]Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten

[23] Eingefügt durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[24] Satz 2 - 7 eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[25] Eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.

(11) [1]Durch Betriebsvereinbarung kann in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. [2]Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.

(12) Die Absätze 10 und 11 gelten nur alternativ und nicht bei Schichtarbeit.

Protokollerklärung zu § 12:
Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 10 und 11) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 5[26] enthalten.

§ 13 Sonderformen der Arbeit

(1) Nachtschichten sind Arbeitsschichten, in denen die Nachtarbeit zeitlich überwiegt.[27]

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) [1]Bereitschaftsdienst leistet der Mitarbeiter, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. [2]Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(4) [1]Rufbereitschaft leistet der Mitarbeiter, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. [2]Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Mitarbeiter vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet wird.

(5) Woche ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

(6) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.[28] [29]

(7) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 12 Abs. 1 und 6) leisten.[30]

(8) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten gemäß § 12 Abs. 1 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

---

[26] Geändert durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007
[27] Geändert durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024
[28] Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021
[29] Geändert durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024
[30] Geändert durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

(9) Abweichend von Absatz 8 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 12 Abs. 10 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 12 Abs. 11 außerhalb der Rahmenzeit,
c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 14 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) [1]Überstunden, die im ersten Kalenderhalbjahr entstehen, müssen bis zum 31.12. des gleichen Jahres durch Freizeit ausgeglichen werden. [2]Überstunden, die im zweiten Kalenderhalbjahr entstehen, müssen bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres durch Freizeit ausgeglichen werden. [3]Dieser Freizeitausgleich erfolgt ohne besonderen Zeitzuschlag. [4]Dies gilt auch bei einer Übertragung von Überstunden in das Arbeitszeitkonto (§ 15).

(2) [1]Der Mitarbeiter erhält neben seinem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung bzw. deren Bewertung als Arbeitszeit gemäß Abs. 10 und 11 Zeitzuschläge. [2]Sie betragen:

a)	für nicht durch Freizeit gemäß Abs. 1 ausgeglichene Überstunden	50 v. H.,
b)	für Sonntagsarbeit	25 v. H.,
c)	für Feiertagsarbeit	35 v. H.,
d)	für Arbeit am 24. Dezember und 31. Dezember jeweils ab 14.00 Uhr	35 v. H.,
e)	für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst	25 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der niedrigsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. [2a]Abweichend von Satz 2 wird zur Berechnung der Zeitzuschläge in den Entgeltgruppen EG 9b, EG 7, EG 6a und EG 4 mit Erreichen der Stufe 3, sowie 7a und 6b mit Erreichen der Stufe 4 wie folgt verfahren:
Basis für die Berechnung der Zeitzuschläge:

- für die EG 9b ist das Stundenentgelt der EG 9a Stufe1,
- für die EG 7 ist das Stundenentgelt der EG 8 Stufe1,
- für die EG 6a ist das Stundenentgelt der EG 6 Stufe1,
- für die EG 4 ist das Stundenentgelt der EG 5 Stufe1,
- für die EG 7a ist das Stundenentgelt der EG 8 Stufe1 und
- für die EG 6b ist das Stundenentgelt der EG 6 Stufe1.[31]

[3]Pro geleistete Stunde wird für

f) Nachtarbeit ein Zuschlag von[32]
EUR 5,00[33] [34]

[31] Eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012
[32] Geändert durch den 33. Änderungstarifvertrag vom 12. Mai 2010
[33] Eingefügt durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018
[34] Geändert durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

Buchstabe f), gültig ab 1. Januar 2026:

f) Nachtarbeit ein Zuschlag von 5,50 Euro[35]

gezahlt. [4]Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) bis d) wird nur der höchste Zeitzuschlag geleistet. [5]Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 15) eingerichtet ist und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 Buchst. b) bis d) zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. [6]Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu Abs. 2 Satz 1:
Bei Überstunden richtet sich das Entgelt nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4. Bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gilt Satz 1 der Protokollerklärung für die als Arbeitszeit gewertete Zeit. Dies gilt auch für die in der Rufbereitschaft tatsächlich geleistete Arbeit.[36]

(3) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit werden Zeitzuschläge gemäß Absatz 2 b), c) bzw. d)[37] nicht geleistet.

(4) Mitarbeiter im Außendienst (Lehrbeauftragte, Beauftragte im Gesundheitsdienst, - in der Krebsnachsorge, - Umsiedlerprogramm, - Bildungsreferenten), die an Wochenendveranstaltungen teilnehmen, erhalten für die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme an Sonntagen und Feiertagen keine Zeitzuschläge, soweit dadurch die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschritten wird und soweit sie in der Entgeltgruppe 9 oder höher eingruppiert sind.

(5) [1]Mitarbeiter der Entgeltgruppen 12 bis 15 erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Mitarbeiter ihres Betriebes angeordnet ist. [2]Andere über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Mitarbeiter ist durch die Vergütung abgegolten.

(6) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu Absatz 6:
Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 12 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(7) Der Mitarbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 13 Abs. 2) leistet, erhält eine Schichtzulage von 50,00 Euro je Kalendermonat.[38]

---

[35] Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[36] Geändert durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31.Mai 2007
[37] Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wurde durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 der Buchstabe f) gestrichen
[38] Neu gefasst durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

Abs. 7, gültig ab 1. Januar 2026:

(7) Der Mitarbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 13 Abs. 2) leistet, erhält eine Schichtzulage von 115,00 Euro je Kalendermonat.[39]

(8) nicht besetzt[40]

(9) nicht besetzt [41]

(10) [1]Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit der Bereitschaftsdienstvergütung gemäß Abs. 2 e) vergütet. [2]Die Bewertung darf 15 v. H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat 25 v. H. nicht unterschreiten. [3]Diese Vergütung entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats erteilt wird (Freizeitausgleich). [4]Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. [5]Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. [6]Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich im Ausgleichszeitraum nach § 12 Abs. 2 nicht überschreiten.

(11) [1]Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt zzgl. des Zuschlags nach Abs. 2 Buchstabe e) vergütet. [2]Für angefallene Arbeit aufgrund einer Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft wird zusätzlich zur Vergütung nach Satz 1 das individuelle Stundenentgelt gezahlt. [3]Absatz 10 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung.[42]

[Niederschriftserklärung zu Absatz 11][43]

§ 15 Arbeitszeitkonto

(1) [1]Dem DRK steht es frei, für die Mitarbeiter eines Betriebes oder einzelner Betriebsteile Arbeitszeitkonten einzurichten. [2]Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, erfolgt die Ausgestaltung durch eine Betriebsvereinbarung, anderenfalls durch Tarifvertrag auf der Ebene der Landestarifgemeinschaft/Landesbezirke. [3]Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 12 Abs. 10) oder eine Rahmenzeit (§ 12 Abs. 11) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) [1]Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 12 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 6 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 5 gebucht werden. [2]Weitere Kontingente (z. B. Rufbereitschafts- /Bereitschaftsdienst-entgelte) können durch Betriebsvereinbarung zur Buchung freigegeben werden.

---

[39] Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[40] Entfallen durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024
[41] Geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[42] Neu gefasst durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024
[43] Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 gestrichen

(3) Mit der Einrichtung eines Arbeitszeitkontos sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

a) Die höchstmögliche Zeitschuld und das höchstzulässige Zeitguthaben, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anfallen dürfen;

b) Fristen und Voraussetzungen für das Abbuchen von Zeitguthaben und/oder für den Abbau von Zeitschulden;

c) Regelungen zur Krankheit während der Abbuchungsphase.

§ 16 Teilzeitbeschäftigung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Eingruppierung[44]

(1) [1]Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. [2]Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den Anlagen 6a bis 6c (Entgeltordnung), welche Bestandteil dieses Tarifvertrages sind. [3]Für Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern ergeben sich die Tätigkeitsmerkmale aus § 8 der Anlage 1.

(2) [1]Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. [2]Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. [3]Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 1 Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. [4]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Unterabsatz 1 oder 2 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. [5]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2:

[1]Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Mitarbeiters, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). [2]Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

§ 18 Eingruppierung in besonderen Fällen[45]

(1) [1]Ändert sich die überwiegend und nicht nur vorübergehend schriftlich übertragene Tätigkeit des Mitarbeiters derart, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, und ist die höherwertige Tätigkeit

[44] Geändert/eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012
[45] Geändert/eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

ununterbrochen sechs Monate lang überwiegend und nicht nur vorübergehend ausgeübt worden, so hat der Mitarbeiter einen Anspruch, mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert zu werden. [2]Die Möglichkeit, den Mitarbeiter früher höherzugruppieren, bleibt unberührt.

(2) [1]Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Krankheit, Kuraufenthalt oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, so wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. [2]Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. [3]Wird dem Mitarbeiter vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so erfolgt wieder eine Umgruppierung.

(3) Der Mitarbeiter ist unverzüglich höherzugruppieren,

a) wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers auf[46] Dauer eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht,

oder

b) wenn seine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Tätigkeitsmerkmalen nicht von einer Änderung der Tätigkeit, sondern von dem Eintritt genau bestimmter Voraussetzungen in der Person des Mitarbeiters abhängt.

§ 19 Tabellenentgelt

(1) [1]Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. [2]Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) [1]Mitarbeiter erhalten Entgelt nach der Anlage A1. [2]Abweichend hiervon erhalten Mitarbeiter in der Pflege Entgelt nach Anlage A2[47] und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst Entgelt nach Anlage A3.[48] [3]Soweit im DRK-Reformtarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht[49]:

Entgeltgruppe	>	Entgeltgruppe	<	Entgeltgruppe
	>	1	<	
	>	2	<	S 2
P 5	>	3	<	
P 6	>	4	<	S 3
	>	5	<	S 4
	>	6	<	S 5
	>	6a	<	
	>	6b	<	
P 7	>	7	<	
	>	7a	<	

[46] Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017
[47] Eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012
[48] Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[49] Eingefügt durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

P 8	>	8	<	S 6 bis S 8 b
P 10 / P 11 / P 12	>	9	<	S 9 bis S 14
P 9	>	9a	<	
	>	9b	<	
	>	9c	<	
P 13	>	10	<	S 15 / S 16
P 14 / P 15	>	11	<	S 17
P 16	>	12	<	S 18
	>	13	<	
	>	14	<	
	>	15	<	

Protokollerklärung zu § 19 Abs. 2 Satz 3:
„§ 14 Abs. 2 Satz 2a gilt nicht für die Entgeltgruppen der Anlagen 6 b (P-Gruppen) und 6 c (S-Gruppen).[50]

(3) [1]Für einzelne Sparten können abweichende tarifvertragliche Vergütungsregelungen getroffen werden. [2]Um nichttarifgebundenen Arbeitgebern des DRK den Eintritt in die Tarifgemeinschaft zu ermöglichen, können abweichende Vergütungsregelungen auf Ebene der Landestarifgemeinschaften/Ver.di-Landesbezirke vereinbart werden.

§ 20 Stufen der Entgelttabelle

(1) [1]Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen die Stufen 1 bis 5 und ab dem 1. April 2020 die Stufen 1 bis 6, die Entgeltgruppen 2 bis 9 a umfassen die Stufen 1 bis 6 und die Entgeltgruppe 1 umfasst die Stufen 2 bis 6. [2]Die Entgeltgruppen P 7 bis P 16 umfassen die Stufen 2 bis 6, die Entgeltgruppen P 5 und P 6 umfassen die Stufen 1 bis 6. [3]Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen die Stufen 1 bis 6.[51]

(2) [1]Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15 werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, abweichend ist die Eingangsstufe in den Entgeltgruppen 1 und P 7 bis P 16 die Stufe 2.[52] [2]Bei Einstellung von Mitarbeitern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes oder einer Landestarifgemeinschaft ist, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, ist mindestens die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe und Stufenlaufzeit bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. [4]Hiervon ausgenommen sind die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis vorweggewährten Stufen gemäß Absatz 5[53].

Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 Satz 2[54]:
Wird bei dem neuen Arbeitgeber nicht die gleiche Tätigkeit ausgeübt und demzufolge eine Eingruppierung in eine andere Entgeltgruppe vorgenommen, erfolgt die Stufenzuordnung analog § 21 Abs. 4.

[50] Protokollerklärung durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 ersetzt
[51] Geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018
[52] Geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018
[53] Eingefügt durch den 33. Änderungstarifvertrag vom 12. Mai 2010
[54] Eingefügt durch den 35. Änderungstarifvertrag vom 11. Januar 2011

(2a)[55] [1]Die jeweils festgelegte Regelausbildungszeit wird bei der Einstellung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung beim gleichen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit für die Stufenzuordnung nach Abs. 2 anerkannt. [2]Dies gilt auch, wenn

a) die Ausbildungszeit im gleichen Betrieb zurückgelegt worden ist, das Ausbildungsverhältnis jedoch zu einer anderen Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes bestand

oder

b) die Ausbildung bei einem anderen Arbeitgeber begonnen worden und durch einen Wechsel der Ausbildungsstätte beim Arbeitgeber abgeschlossen worden ist.

[3]Unterbrechungen, die zwischen der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund der bestandenen Prüfung und dem Beginn des Arbeitsverhältnisses entstehen, sind bis zur Dauer von drei Monaten unschädlich. [4]Beschäftigte, die zwischen dem 01. September 2020 und dem 01. September 2023 im unmittelbaren Anschluss an eine Ausbildung im Sinne der Sätze 1 bis 3 angestellt wurden und am 01. September 2023 einer niedrigeren Stufe zugeordnet sind, als sie bei Berücksichtigung der Regelausbildungszeit bei Einstellung zugeordnet worden wären, können die Zuordnung zu dieser höheren Stufe mit Wirkung zum 01. September 2023 verlangen. [5]Das Verlangen muss bis zum 31. Oktober 2023 beim Arbeitgeber in Textform eingegangen sein.

Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2a:
Die Ausbildungszeit wird bei der Berechnung der Zulage nach § 4 Abs. 8 der Anlage 2 nicht berücksichtigt.

(3) [1]Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

[2]Abweichend von Satz 1 erreichen Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 eingruppiert sind, die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2.

Protokollerklärung zu § 20 Abs. 3 Satz 1:
[1]Die Verweildauer für den Aufstieg von Stufe 3 nach Stufe 4 wird für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 eingestellt werden, um zwei Jahre verlängert. [2]Mit Stichtag vom 1. April 2020 werden bisher zurückgelegte Stufenlaufzeiten in der Stufe 5 der Entgeltgruppen 9 bis 15, zum Erreichen der Stufe 6 angerechnet. [3]Haben am 31. März 2020 einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 zugeordnete Beschäftigte in Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens 5 Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 6. [4]Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 eingruppiert sind.[56]

[55] Eingefügt durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023
[56] Satz 4 mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 eingefügt durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

(4) [1]Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. [2]Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). [3]Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) [1]Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Mitarbeiter bei der Neueinstellung oder bei der Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe[57] anstelle der ihm nach § 20 Abs. 2 zustehenden Stufe der Entgelttabelle eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. [2]Zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann abweichend von der tarifvertraglichen Stufenzuordnung eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. [3]Nach Ablauf der für das Erreichen der vorweg gewährten Stufe erforderlichen Zeit beginnt die Zeitberechnung für den nächsten Stufenaufstieg. [4]Beschäftigte mit einem Entgelt in der Endstufe können als Zulage bis zu 20 von Hundert der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe erhalten. [5]Diese Zulage kann befristet werden. [6]Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich und gilt als Tabellenentgelt gemäß § 19.[58]

§ 21 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(1a) [1]Sofern als Rettungsassistenten beschäftigte Mitarbeiter eine kalenderjährliche Fortbildung von 30 Stunden schuldhaft nicht absolvieren, ist der Arbeitgeber berechtigt, das jeweilige Jahr nicht auf die Stufenlaufzeit anzurechnen. [2]Dies gilt nur, wenn der Arbeitgeber diese Fortbildung durchführt bzw. durchführen lässt. Im Übrigen bleibt § 21 Abs. 3 DRK-RTV unberührt.[59]

Protokollnotiz zu Abs. 1a.:
Absolviert bedeutet, dass lediglich die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme notwendig ist. In jedem Fall ist die Durchführungsanordnung im jeweiligen Dienstplan erforderlich.

(2) [1]Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 bzw. 6 jeweils verkürzt werden. [2]Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 bzw. 6 jeweils verlängert werden. [3]Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. [4]Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. [5]Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebsrat benannt; sie müssen dem Betrieb angehören. [6]Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:
Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 6:
Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

---

[57] Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007
[58] Sätze 2 und 4 – 6 eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[59] Eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

(3) [1]Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 3 stehen gleich:

a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach 0 bis zu 26 Wochen,
c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
d) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

[2]Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. [3]Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, mit Ausnahme von Elternzeit, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme[60]. [4]Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) [1]Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. [2]Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2024 weniger als	44,13 Euro,[61]
ab 1. September 2025 weniger als	45,45 Euro,
ab 1. Oktober 2026 weniger als	46,72 Euro,[62]

in den Entgeltgruppen 9c, 9b, 9a, 9 bis 15

ab 1. Juni 2024 weniger als	88,22 Euro,[63]
ab 1. September 2025 weniger als	90,87 Euro,
ab 1. Oktober 2026 weniger als	93,41 Euro,[64]

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.[65] [3]Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [4]Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. [5]Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

---

[60] § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011
[61] Geändert durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023
[62] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[63] Geändert durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023
[64] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[65] § 21 Abs. 4 Satz 2 neu gefasst durch 41. Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 2014

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2[66]:
Die Garantiebeträge nehmen an linearen Entgelterhöhungen teil.

(5) [1]Abweichend von Abs. 4 erfolgt die Höhergruppierung von Rettungsassistenten aus EG 7 oder EG 8 in EG 9c als Notfallsanitäter stufengleich und unter Mitnahme der in der jeweiligen Stufe der bisherigen Entgeltgruppe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit. [2]Sofern ein individueller Besitzstandsbetrag nach § 4 Abs. 3 TVÜ-DRK besteht, wird dieser auf das Tabellenentgelt der höheren Entgeltgruppe angerechnet und verringert sich entsprechend den jeweiligen Stufenaufstiegen. [3]Die Garantiebetragsregelung in Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.[67]

§ 22 Leistungsentgelt

(1) Dem Arbeitgeber steht es frei, mit einzelnen Mitarbeitern oder Gruppen von Mitarbeitern Zielvereinbarungen zu treffen und Leistungsprämie, Leistungszulagen und/oder Erfolgsprämien zu vereinbaren.

(2) [1]Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Leistungen des DRK zu verbessern. [2]Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.

(3) [1]Das Leistungsentgelt kann zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden; das Verbinden verschiedener Formen des Leistungsentgelts ist zulässig. [2]Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. [3]Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. [4]Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.

(4) [1]Die Erfolgsprämie kann in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg gezahlt werden. [2]Nähere Regelungen sind in einer Betriebsvereinbarung zu treffen.

(5) Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 29 Abs. 2 abgewichen werden.

§ 23 Jahressonderzahlung

(1) Der Mitarbeiter, der am 1. Dezember in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht und mindestens seit 1. Juni beschäftigt ist, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung.

(2) [1]Die Jahressonderzahlung beträgt,

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 und 9c[68]	90 v. H.,
in der Entgeltgruppe 9b	
Stufe 1 und 2	90 v. H.,
ab Stufe 3	80 v. H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	80 v. H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 v. H.,

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für

[66] Neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011
[67] Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[68] Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorhergesehenen Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. [2]Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe und bei der Entgeltgruppe 9b zusätzlich nach der jeweiligen Stufe am 01. September. [3]Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 9[69] der Anlage A 2 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppe 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung. [4]In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.[70]

Abs. 2, gültig ab 1. Januar 2026:

(2) [1]Die Jahressonderzahlung beträgt 90 v. H. des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorhergesehenen Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. [2]In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.[71]

Protokollerklärung zu Absatz 2:
Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch dreigeteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) [1]Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt (§ 29), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 25) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 31) gegen den Arbeitgeber hat. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Entgelt erhalten haben wegen
   a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie vor dem 1. Dezember diesen beendet und die Beschäftigung unverzüglich wiederaufgenommen haben,
   b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
   c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat,
2. in denen Mitarbeitern nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(4) Die Sonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

---

[69] Geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018
[70] § 23 Absatz 2 neu gefasst durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012
[71] Absatz 2 neu gefasst mit Wirkung zum 1. Januar 2026 durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Abs. 5, gültig bis 31. März 2026: [72]

(5) [1]Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. März des Folgejahres aus eigenem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sind mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, die erhaltene Sonderzahlung an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. [2]Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer wegen

a) eines mit Sicherheit zu erwartenden Personalabbaus,
b) einer Körperschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
d) Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

§ 23 a Funktionszulagen[73] [74]

(1) Praxisanleiter im Rettungsdienst/Pflege/Krankenhaus, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die praktische Anleitung von Auszubildenden, Schüler/-innen oder Praktikanten/-innen oder die Einarbeitung von Mitarbeitern übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 144,80 Euro, ab 1. September 2025 149,14 Euro und ab 1. Oktober 2026 153,32 Euro, sofern sie nicht aufgrund ihrer Tätigkeit als Praxisanleitung eingruppiert sind.[75]

(2) Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Aufgaben nach der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) übertragen werden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(3) Arzneimittelbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Organisation, Bestellung, Dokumentation, Lagerung und Vernichtung von Medikamenten übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(4) Qualitätsmanagementbeauftragte (soweit nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 6a als solche eingruppiert), denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Verantwortung für die Implementierung und/oder Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(5) Wundmanagementbeauftragte/Wundbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers das Wundmanagement übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(6) Palliativ-Care-Beauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Pflege und/oder Begleitung Schwerstkranker und Sterbender übertragen wird, erhalten

[72] § 23 Abs. 5 entfällt mit Wirkung zum 1. April 2026 durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[73] Absatz 15 eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021
[74] Werte zuletzt geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[75] Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(7) Gruppenleiter in Kindertagesstätten und in Einrichtungen der Kinder-, Familien- oder Jugendhilfe, die drei weitere Mitarbeiter koordinieren und zusätzliche Aufgaben als Mentor in der Anleitung von Auszubildenden oder Anerkennungspraktikanten/-innen übernehmen, erhalten für die Dauer dieser Beauftragung eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 114,13 Euro, ab 1. September 2025 117,55 Euro und ab 1. Oktober 2026 120,84 Euro.

(8) Hygienebeauftragte, sofern nicht als Hygienefachkraft eingruppiert, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die entsprechenden Aufgaben übertragen wurden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(9) Fachkräfte für Arbeitssicherheit (soweit nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 6a als solche eingruppiert), die gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) als solche schriftlich durch den Arbeitgeber bestellt werden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(10) Gefahrstoffbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Aufgaben nach der Gefahrstoffverordnung übertragen werden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(11) Brandschutzbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Aufgabe übertragen wird, den Arbeitgeber bei der Erfüllung von gesetzlichen Pflichten zum Brandschutz zu unterstützen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(12) Umweltbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers Umweltmanagement-Aufgaben übertragen werden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 92,67 Euro, ab 1. September 2025 95,45 Euro und ab 1. Oktober 2026 98,12 Euro.

(13) Ein Anspruch auf die jeweilige Funktionszulage nach den Absätzen 10 bis 12 entsteht nur, soweit den Mitarbeitern diese Funktionen nicht im Rahmen der Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit mit übertragen wird.

(14) Bei der Bestellung eines Beauftragten im Sinne der Absätze 1 bis 13 sind die Aufgaben des Beauftragten mit der Beschreibung von Funktionen und Tätigkeiten sowie die Rahmenbedingungen der Arbeiten, soweit nicht durch rechtliche Vorgaben (Gesetze, Rechtsverordnungen etc.) vorgegeben, konkret zu definieren und die Befugnisse festzulegen.[76] [77]

(15) Die Funktionszulagen, gemäß der Absätze 1 bis 12 werden zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.

§ 23 b Dienstpauschale[78]

[1]Die/der Beschäftigte, für die/den gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 oder S. 2 eine von § 12 Abs. 1 abweichende, verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angeordnet oder mit der/dem eine

[76] § 23 a neu eingefügt durch 41. Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 2014

[77] Regelung zur Kündigung des § 23 a (15) durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Dezember 2016 in § 42 aufgenommen

[78] § 23 b eingefügt mit Wirkung vom 1. September 2023 durch den 47. Änderungstarifvertrag vom 23. November 2022

solche vertraglich vereinbart ist, erhält für jede innerhalb derer geleistete dienstplanmäßige Schicht, sofern diese mindestens 6 Stunden (ohne Pause) beträgt, EUR 12,00 (Dienstpauschale). [2]Im Rahmen des § 12 Abs. 6 S. 2 gilt dies nur für dienstplanmäßige Schichten, die im Rahmen des Teiles der nach § 12 Abs. 6 Satz 1 verlängerten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet werden. [3]Die Dienstpauschale nach Satz 1 beträgt ab dem 01.01.2026 EUR 10,00.

Protokollerklärung zu § 23 b Satz 2:
Bei Faktorisierung der Arbeitszeit nach § 12 Abs. 6 Satz 2 besteht ein Anspruch auf die Dienstpauschale nur für diejenigen dienstplanmäßigen Schichten, die im Rahmen der verlängerten wöchentlichen Arbeitszeit geleistet werden.

§ 24 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

(1) [1]In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 12 Abs. 3 Satz 1, § 31, § 32 und § 33 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. [2]Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. [3]Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie Zahlungen nach § 26, § 27, § 28.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. [1]Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. [2]Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. [3]Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
2. [1]Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. [2]Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. [3]Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. [4]Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte gezahlten Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.
3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Mitarbeiter so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

(2) Entsprechendes gilt bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall jedoch ohne Berücksichtigung der Nachtdienstzuschläge.

§ 25 Entgeltfortzahlung und Nachweispflichten im Krankheitsfall

(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er nach Maßgabe der §§ 3 und 4 Entgeltfortzahlungsgesetz die Entgeltfortzahlung nach § 24.

(2) [1]Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch das Verschulden eines Dritten verursacht, hat der Mitarbeiter dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. [2]Es gelten die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes, insb. der §§ 6 und 7 Entgeltfortzahlungsgesetz. Darüber hinaus geht der Anspruch des Mitarbeiters auf Schadensersatz wegen Verdienstausfalls insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Mitarbeiter Krankengeldzuschuss nach § 25 Abs. 4 sowie sonstige Leistungen gezahlt bzw. Beiträge zur Sozialversicherung und zur Einrichtung der zusätzlichen Altersvorsorge abgeführt hat[79].

(3) [1]Es gelten die Anzeige- und Nachweispflichten nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz.[80]

(4) [1]Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. [2]Mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wird ein Zuschuss zu den Nettoleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nach einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 36 Abs. 3

von mehr als 2 Jahren	bis zum Ende der 9. Woche
von mehr als 3 Jahren	bis zum Ende der 12. Woche
von mehr als 5 Jahren	bis zum Ende der 15. Woche
von mehr als 8 Jahren	bis zum Ende der 18. Woche
von mehr als 10 Jahren	bis zum Ende der 26. Woche

bis zur Höhe des Nettoentgelts gezahlt.[81] [3]Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt i. S. d.§ 24. Nachtzuschläge werden nicht angerechnet. [4]Bei Mitarbeitern, die wegen der Höhe ihres Einkommens nicht krankenversicherungspflichtig sind, erfolgt die Berechnung des Krankengeldzuschusses unter Abzug des Krankengeldhöchstsatzes der gesetzlichen Krankenversicherung.

(5) Vollendet der Mitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Beschäftigungszeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Mitarbeiter die längere Beschäftigungszeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(6) Hat der Mitarbeiter nicht 6 Monate (für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 30.06.1994 begründet wurden: mindestens vier Wochen) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss insgesamt nur für die nach Abs. 4 maßgebende Zeit gezahlt.

(7) [1]Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. [2]Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Mitarbeiter eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Mitarbeitern finanziert ist.[3]Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Mitarbeiter gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. [4]Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist,

[79] Neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011.
[80] Geändert durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023
[81] § 25 Abs. 4 Satz 2 geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 26 Vermögenswirksame Leistungen

[1]Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten vollbeschäftigte Mitarbeiter EUR 6,65 je Monat, für den er Anspruch auf Entgelt (§ 29), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 25) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 31) gegen den Arbeitgeber hat. [2]Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt. [3]Die vermögenswirksame Leistung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 27 Jubiläumszuwendung

[1]Der Mitarbeiter erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb des DRK

von 25 Jahren	EUR 300,00
von 40 Jahren	EUR 400,00
von 50 Jahren	EUR 500,00

[2]Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. [3]Die Regelung des § 21 Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden[82]

<u>§ 27, gültig ab 1. Januar 2026:</u>

§ 27 Jubiläumszuwendung[83]

(1) [1]Beschäftigte erhalten eine Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 36 Abs. 3)

von 10 Jahren in Höhe von 200 Euro
von 15 Jahren in Höhe von 250 Euro
von 20 Jahren in Höhe von 300 Euro
von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro
von 30 Jahren in Höhe von 400 Euro
von 35 Jahren in Höhe von 450 Euro
von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro
von 45 Jahren in Höhe von 550 Euro
von 50 Jahren in Höhe von 600 Euro.

[2]Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. [3]Die Regelung des § 21 Abs. 3 Satz 1 DRK-RTV ist entsprechend anzuwenden. [4]Geringfügig Beschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld auf Antrag.

(2) Zur vollendeten Beschäftigungszeit von 25, 40 und 50 Jahren erhalten Beschäftigte zusätzlich einen innerhalb von zwei Monaten in Anspruch zu nehmenden bezahlten arbeitsfreien Tag.

---

[82] Eingefügt durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011
[83] Neu gefasst mit Wirkung zum 1. Januar 2026 durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

(3) [1]Die Ausbildungszeit wird bei der Einstellung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung beim gleichen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit für die Berechnung des Zeitpunktes der Jubiläumszuwendung anerkannt. [2]Unterbrechungen, die zwischen der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund der bestandenen Prüfung und dem Beginn des Arbeitsverhältnisses entstehen, sind bis zur Dauer von drei Monaten unschädlich.

§ 28 Sterbegeld

[1]Beim Tod von Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. [2]Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt sowie zuletzt gezahlter Entgeltgruppenzulagen der/des Verstorbenen gezahlt.[84] [3]Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. [4]War der Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt richtet sich die Höhe des Sterbegeldes nach § 29 Abs. 2.

§ 29 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) [1]Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. [2]Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein vom Mitarbeiter benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. [3]Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 24, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Teilen Mitarbeiter ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.

(2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 19) und alle sonstigen Entgeltbestandteile sowie Leistungen nach § 23 Abs. 1 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) [1]Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. [2]Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. [3]Zur Ermittlung des auf eine

[84] Geändert durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 12 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen. [4]Bei nach § 12 Abs. 6 verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit erfolgt die Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts nach § 14 Absatz 2 unter Zugrundelegung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 12 Abs. 1.[85]

(4) [1]Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. [2]Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. [3]Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge) pauschaliert werden.

(7) Mit dem Entgelt ist die regelmäßige Arbeitszeit, auch wenn sie nach § 12 verlängert ist, abgegolten.

§ 30 Betriebliche Altersversorgung

[1]Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) bzw. des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in ihrer jeweils geltenden Fassung. [2]Hat der Arbeitgeber eine andere Regelung der zusätzlichen Altersversorgung eingeführt oder führt er sie ein, so gilt ausschließlich diese.

§ 31 Erholungsurlaub

(1) Die Mitarbeiter haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 29 Abs. 1).

(2) [1]Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage.[86] [2][nicht besetzt][87] [3]Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. [4]Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einen halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt[88]. [5]Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und angetreten werden. [6]Er kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.

[85] Satz 4 eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017
[86] Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021
[87] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[88] Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

(3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

a) [1]Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Mitarbeiters liegende Gründe dies rechtfertigen. [2]Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. [3]Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. [4]Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen genommen worden ist, verfällt.

b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Mitarbeiter als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 2; § 5 BUrlG bleibt unberührt.

c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 29 Abs. 1 genannten Zeitpunkt gezahlt.

e) Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.[89]

(4) [1]Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. [2]Der Urlaubsanspruch ist nicht mehr erfüllbar und daher nicht abzugelten, wenn der beim Ausscheiden bzw. beim Eintritt des Ruhens arbeitsunfähige Arbeitnehmer die Arbeitsfähigkeit bis zum Ablaufen der in Absatz 3 genannten Frist nicht wiedererlangt. [3]Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit entspricht nach Ablauf des Übergangszeitraumes gem. § 7 Abs.3 BUrlG der Anspruch auf Urlaub dem gesetzlichen Urlaubsanspruch nach § 3 BUrlG. [4]Dies gilt auch für einen Abgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG[90].

(5) Die Beschäftigten an DRK-Bildungsstätten, Heimschulen, Internaten und ähnlichen Einrichtungen haben den Urlaub in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

<u>§ 32, Fassung bis 31. Dezember 2025:</u>

§ 32 Zusatzurlaub

(1) [1]Der Mitarbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten gem. § 13 Abs. 1 vorsieht und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.[2]Dies gilt auch, wenn Wechselschichten nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

[89] Eingefügt durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

[90] § 31 Abs. 4 neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011

(2) [1]Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 beträgt bei einer Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftagewoche an mindestens	bei der Sechstagewoche an mindestens	Im Urlaubsjahr mindestens
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

[2]Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

(3) Der Mitarbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Mitarbeiter, die die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 nicht erfüllen, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) [1]Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absätzen 3 und 4[91] geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. [2]Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 Satz 3 zu ermitteln.

(6) Für Mitarbeiter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub im Urlaubsjahr um einen Arbeitstag.

(7) [1]Bei Anwendung des Abs. 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 12 Abs. 1 und 6) oder im Rahmen von Bereitschaftsdienst (§ 13 Abs. 3) in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt[92]. [2]Überstunden, die in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr anfallen, sind keine Nachtarbeitsstunden im Sinne dieser Bestimmung. [3]Das

[91] Geändert durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007
[92] Neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011

gleiche gilt für Zeiten einer Rufbereitschaft (einschließlich der Zeiten der Heranziehung zur Arbeit).

(8) Der Zusatzurlaub nach Abs. 2 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(9) Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über den Erholungsurlaub zu ermitteln.

(10) [1]Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. [2]Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

<u>§ 32, Fassung ab 1. Januar 2026:</u>

§ 32 Zusatzurlaub[93]

(1) Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 werden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 12 Abs. 1 und 6) sowie im Rahmen von Bereitschaftsdienst (§ 13 Abs. 3) in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Zudem werden Überstunden sowie Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung in der Rufbereitschaft, die jeweils in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr anfallen, berücksichtigt.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen.

(4) Für Mitarbeiter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub im Urlaubsjahr um einen Arbeitstag, wenn der Mitarbeiter Anspruch auf mindestens einen Tag Zusatzurlaub nach Absatz 1 hat.

(5) Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über den Erholungsurlaub zu ermitteln. § 31 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(6) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

[93] Neu gefasst mit Wirkung zum 1. Januar 2026 durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

(7) [1]Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 und 4 wird addiert und entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 4 gerundet. [2]§ 31 Absatz 3 Buchstabe e) gilt entsprechend.

§ 33 Arbeitsbefreiung

(1) [1]Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

a)	Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes	1 Arbeitstag
b)	Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
c)	Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	1 Arbeitstag
d)	schwere Erkrankung	
aa)	eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,	1 Arbeitstag im Kalenderjahr
bb)	eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Krankengeld nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
cc)	einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss	bis zu 4 Arbeitstage im Jahr.

[2]Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. [3]Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

e)	Ärztliche Behandlung von Mitarbeitern, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten

(2) [1]Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Mitarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. [2]Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss

auf die Leistungen der Kostenträger. [3]Der Mitarbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) [1]Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen an bis zu drei Arbeitstagen gewähren. [2]In begründeten Fällen kann unter Verzicht auf die Bezüge bzw. Nachholung der ausfallenden Arbeitszeit kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Belange es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:
Zu den „begründeten Fällen" können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

(4) [1]Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Vorstände der Fachbereiche, Tarifkommissionen und Fachkommissionen auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. [2]Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 34 Befristete Arbeitsverträge

(1) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages über zwei Jahre hinaus ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig, sofern die Stelle über öffentliche Mittel oder Drittmittel anteilig oder voll[94] finanziert wird und die Finanzierungszusage jeweils nur zeitlich befristet erfolgt; bis zu dieser Gesamtdauer von vier Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

(2) Befristete Arbeitsverträge gemäß § 14 TzBfG können durch jede Arbeitsvertragspartei gemäß § 36 Abs. 1 ordentlich gekündigt werden.

§ 35 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze erreicht hat[95],
b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) [1]Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter

[94] Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007
[95] Geändert durch den 35. Änderungstarifvertrag vom 11. Januar 2011

voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. [2]Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. [3]Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. [4]Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. [5]Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. [6]In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) [1]Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 8 Abs. 1 bestimmten Ärztin/Arztes. [2]Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) [1]Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. [2]Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 36 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) [1]Das Arbeitsverhältnis kann vom Mitarbeiter und Arbeitgeber unter Einhaltung der nachstehenden Fristen ordentlich gekündigt werden. [2]Die Frist beträgt beiderseits bei einer Beschäftigungszeit

bis zu 6 Monate	2 Wochen.

[3]Bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als 6 Monaten bis zu 5 Jahren	6 Wochen,
von mehr als 5 Jahren	3 Monate,

zum Schluss eines Kalendermonats;

von mehr als 8 Jahren	4 Monate,
von mehr als 10 Jahren	5 Monate,
von mehr als 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit.

§ 37 Reisekosten

(1) [1]Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen richten sich nach den für die Bediensteten des Bundes oder des jeweiligen Landes jeweils geltenden Vorschriften. [2]Abweichend hiervon kann der Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter die Reisekostenerstattung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten vereinbaren.

(2) Der Arbeits- und Einsatzbereich, innerhalb welchem Reisekosten nicht gewährt werden, ist durch Dienstanweisung besonders festzulegen.

§ 38 Altersteilzeit

Individuelle Altersteilzeitvereinbarungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich[96].

§ 39 Schutzkleidung

[1]Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt dessen Eigentum. [2]Reinigung und Instandhaltung übernimmt der Arbeitgeber.

§ 40 Dienstbekleidung

Soweit der Arbeitgeber das Tragen von Dienstbekleidung anordnet, wird die Ausstattung von Mitarbeitern mit Dienstbekleidung in einer Dienstbekleidungsordnung geregelt.

§ 41 Ausschlussfrist

(1) [1]Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. [2]Satz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.[97]

(2) Ansprüche aus unerlaubten oder mit Strafe bedrohten Handlungen bleiben unberührt.

§ 42 Inkrafttreten[98]

(1) [1]Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. [2]Für die Mitarbeiter der Blutspendedienste tritt dieser Tarifvertrag erst mit Abschluss einer Überleitungsvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 TVÜ-DRK vom 22. Dezember 2006 in Kraft. [3]Die Anlage 6 a tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft, die Anlage 6 b zum 01. April 2018 und die Anlage 6 c zum 01. August 2016.[99]

(2) [1]Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2027, schriftlich gekündigt werden.[100] [2]Sofern im Bereich des TVöD-Bund Veränderungen von Mantelbestimmungen

[96] Geändert durch den 33. Änderungstarifvertrag vom 12. Mai 2010
[97] Satz 2 eingefügt durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023
[98] Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[99] Satz 3 geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017
[100] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

bzw. der Besonderen Teile vereinbart werden, die mit den Regelungen des DRK-Tarifvertrages identisch sind oder im Wesentlichen identisch sind, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen, mit dem Ziel der entsprechenden Anpassung des DRK-Reformtarifvertrages.

(3) [1]Die Anlagen A 1 bis A 3 zu § 19 Absatz 2, Anlage 1 § 9, Anlage 2 § 4, Anlage 3 § 8, Anlage 3 a § 3, Anlage 4 § 4, Anlage 5 § 2 sowie § 23 a können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2027 gekündigt werden.[101] [2]Die Anlagen 6 a bis 6 c können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, die Anlage 6 c frühestens zum 31. Dezember 2026[102]. [3]Für die Zulagen aus der Sonderregelung Anlage 6 b Protokollerklärungen Nr. 1. bis 3., sowie die Zulagen aus der Anlage 6 c Protokollerklärung Nr. 1 und 1a sowie der Anlage 8 § 2 Absatz 3 gilt Satz 1 entsprechend.[103] [104] [4]Abweichend von Satz 1 ist Absatz 8 des § 4 der Anlage 2 bis zum 1. April 2027 unkündbar.[105]

<u>Abs. 3, gültig ab 1. Oktober 2026:</u>

(3) [1]Die Anlagen A 1 bis A 3 zu § 19 Absatz 2, Anlage 1 § 9, Anlage 2 § 4, Anlage 3 § 8, Anlage 3a § 3, Anlage 4 § 4, Anlage 5 § 2 sowie § 23a können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2027, gekündigt werden. [2]Die Anlagen 6a bis 6c können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, die Anlage 6c frühestens zum 31. Dezember 2026. [3]Für die Zulagen aus der Sonderregelung Anlage 6b Protokollerklärungen Nr. 1. bis 3., sowie die Zulagen aus der Anlage 6c Protokollerklärung Nr. 1 und 1a sowie der Anlage 8 § 2 Absatz 3 gilt Satz 1 entsprechend. [106]

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 findet die Allgemeine Vorbemerkung Ziffer I) zu den Anlagen 6 a bis 6 c bezüglich der Entgeltordnung und der mit dieser im Zusammenhang stehenden Tarifnormen entsprechende Anwendung.

---

[101] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[102] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[103] Satz 2 und 3 geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017
[104] Satz 3 geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[105] Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021
[106] Satz 4 mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 gestrichen durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Anlage A1 zu § 19[107]

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. Juni 2024 monatlich in Euro

Entgeltgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	5530,48	5892,11	6295,52	6846,25	7412,76	7785,49
E 14	5027,90	5355,40	5783,06	6257,61	6786,63	7166,43
E 13	4651,02	5009,92	5418,49	5862,11	6384,08	6667,36
E 12	4189,70	4603,37	5086,01	5621,54	6249,92	6548,08
E 11	4048,13	4431,57	4788,53	5175,76	5705,75	6003,92
E 10	3906,49	4211,69	4550,02	4916,95	5325,59	5459,76
E 9	3572,95	3823,72	3984,11	4451,18	4725,03	5042,24
E 9a	3572,95	3823,72	3823,72	3984,11	3984,11	4451,18
E 9b	3287,12	3492,53	3823,72	3984,11	3984,11	4451,18
E 9c	3498,84	3498,84	3656,36	3858,33	4023,76	4253,38
E 8	3287,12	3492,53	3636,22	3780,52	3936,45	4012,38
E 7	3047,42	3242,15	3507,48	3780,52	3936,45	4012,38
E 7a	3047,42	3242,15	3378,72	3780,52	3936,45	4012,38
E 6	3047,42	3242,15	3378,72	3513,87	3647,56	3716,81
E 6a	2934,22	3123,12	3314,73	3513,87	3647,56	3716,81
E 6b	2934,22	3123,12	3250,71	3513,87	3647,56	3716,81
E 5	2934,22	3123,12	3250,71	3385,85	3511,41	3576,39
E 4	2767,69	2973,30	3137,02	3385,85	3511,41	3576,39
E 3	2767,69	2973,30	3023,31	3137,68	3223,48	3302,12
E 2	2581,27	2789,34	2839,76	2911,75	3070,03	3235,57
E 1		2349,28	2382,50	2424,06	2462,80	2567,85

[107] Anlage A1 geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. September 2025 monatlich in Euro

Entgeltgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	5.696,39	6.068,87	6.484,39	7.051,64	7.635,14	8.019,05
E 14	5.178,74	5.516,06	5.956,55	6.445,34	6.990,23	7.381,42
E 13	4.790,55	5.160,22	5.581,04	6.037,97	6.575,60	6.867,38
E 12	4.315,39	4.741,47	5.238,59	5.790,19	6.437,42	6.744,52
E 11	4.169,57	4.564,52	4.932,19	5.331,03	5.876,92	6.184,04
E 10	4.023,68	4.338,04	4.686,52	5.064,46	5.485,36	5.623,55
E 9	3.682,95	3.938,43	4.103,63	4.584,72	4.866,78	5.193,51
E 9a	3.682,95	3.938,43	3.938,43	4.103,63	4.103,63	4.584,72
E 9b	3.397,12	3.602,53	3.938,43	4.103,63	4.103,63	4.584,72
E 9c	3.608,84	3.608,84	3.766,36	3.974,08	4.144,47	4.380,98
E 8	3.397,12	3.602,53	3.746,22	3.893,94	4.054,54	4.132,75
E 7	3.157,42	3.352,15	3.617,48	3.893,94	4.054,54	4.132,75
E 7a	3.157,42	3.352,15	3.488,72	3.893,94	4.054,54	4.132,75
E 6	3.157,42	3.352,15	3.488,72	3.623,87	3.757,56	3.828,31
E 6a	3.044,22	3.233,12	3.424,73	3.623,87	3.757,56	3.828,31
E 6b	3.044,22	3.233,12	3.360,71	3.623,87	3.757,56	3.828,31
E 5	3.044,22	3.233,12	3.360,71	3.495,85	3.621,41	3.686,39
E 4	2.877,69	3.083,30	3.247,02	3.495,85	3.621,41	3.686,39
E 3	2.877,69	3.083,30	3.133,31	3.247,68	3.333,48	3.412,12
E 2	2.691,27	2.899,34	2.949,76	3.021,75	3.180,03	3.345,57
E 1		2.459,28	2.492,50	2.534,06	2.572,80	2.677,85

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. Oktober 2026 monatlich in Euro

Entgeltgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	5.855,89	6.238,80	6.665,95	7.249,09	7.848,92	8.243,58
E 14	5.323,74	5.670,51	6.123,33	6.625,81	7.185,96	7.588,10
E 13	4.924,69	5.304,71	5.737,31	6.207,03	6.759,72	7.059,67
E 12	4.436,22	4.874,23	5.385,27	5.952,32	6.617,67	6.933,37
E 11	4.286,32	4.692,33	5.070,29	5.480,30	6.041,47	6.357,19
E 10	4.136,34	4.459,51	4.817,74	5.206,26	5.638,95	5.781,01
E 9	3.786,07	4.048,71	4.218,53	4.713,09	5.003,05	5.338,93
E 9a	3.786,07	4.048,71	4.048,71	4.218,53	4.218,53	4.713,09
E 9b	3.492,24	3.703,40	4.048,71	4.218,53	4.218,53	4.713,09
E 9c	3.709,89	3.864,09	4.128,82	4.496,55	4.671,72	4.914,85
E 8	3.492,24	3.703,40	3.851,11	4.002,97	4.168,07	4.248,47
E 7	3.245,83	3.446,01	3.718,77	4.002,97	4.168,07	4.248,47
E 7a	3.245,83	3.446,01	3.586,40	4.002,97	4.168,07	4.248,47
E 6	3.245,83	3.446,01	3.586,40	3.725,34	3.862,77	3.935,50
E 6a	3.129,46	3.323,65	3.520,62	3.725,34	3.862,77	3.935,50
E 6b	3.129,46	3.323,65	3.454,81	3.725,34	3.862,77	3.935,50
E 5	3.129,46	3.323,65	3.454,81	3.593,73	3.722,81	3.789,61
E 4	2.958,27	3.169,63	3.337,94	3.593,73	3.722,81	3.789,61
E 3	2.958,27	3.169,63	3.221,04	3.338,62	3.426,82	3.507,66
E 2	2.766,63	2.980,52	3.032,35	3.106,36	3.269,07	3.439,25
E 1		2.528,14	2.562,29	2.605,01	2.644,84	2.752,83

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. Oktober 2027 monatlich in Euro
(Veränderte Werte in der EG 9c ab Stufe 4)

Entgeltgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	5.855,89	6.238,80	6.665,95	7.249,09	7.848,92	8.243,58
E 14	5.323,74	5.670,51	6.123,33	6.625,81	7.185,96	7.588,10
E 13	4.924,69	5.304,71	5.737,31	6.207,03	6.759,72	7.059,67
E 12	4.436,22	4.874,23	5.385,27	5.952,32	6.617,67	6.933,37
E 11	4.286,32	4.692,33	5.070,29	5.480,30	6.041,47	6.357,19
E 10	4.136,34	4.459,51	4.817,74	5.206,26	5.638,95	5.781,01
E 9	3.786,07	4.048,71	4.218,53	4.713,09	5.003,05	5.338,93
E 9a	3.786,07	4.048,71	4.048,71	4.218,53	4.218,53	4.713,09
E 9b	3.492,24	3.703,40	4.048,71	4.218,53	4.218,53	4.713,09
E 9c	3.709,89	3.864,09	4.128,82	4.546,55	4.746,72	5.014,85
E 8	3.492,24	3.703,40	3.851,11	4.002,97	4.168,07	4.248,47
E 7	3.245,83	3.446,01	3.718,77	4.002,97	4.168,07	4.248,47
E 7a	3.245,83	3.446,01	3.586,40	4.002,97	4.168,07	4.248,47
E 6	3.245,83	3.446,01	3.586,40	3.725,34	3.862,77	3.935,50
E 6a	3.129,46	3.323,65	3.520,62	3.725,34	3.862,77	3.935,50
E 6b	3.129,46	3.323,65	3.454,81	3.725,34	3.862,77	3.935,50
E 5	3.129,46	3.323,65	3.454,81	3.593,73	3.722,81	3.789,61
E 4	2.958,27	3.169,63	3.337,94	3.593,73	3.722,81	3.789,61
E 3	2.958,27	3.169,63	3.221,04	3.338,62	3.426,82	3.507,66
E 2	2.766,63	2.980,52	3.032,35	3.106,36	3.269,07	3.439,25
E 1		2.528,14	2.562,29	2.605,01	2.644,84	2.752,83

Anlage A2 zu § 19[108]

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. Juni 2024 monatlich in Euro

P-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4972,61	5139,52	5678,39	6306,55	6584,02
P 15		4870,37	5023,09	5404,93	5861,90	6036,42
P 14		4757,66	4906,71	5279,31	5785,53	5877,91
P 13		4644,97	4790,31	5153,67	5416,03	5483,76
P 12		4419,55	4557,50	4902,40	5114,25	5212,79
P 11		4194,14	4324,72	4651,14	4867,89	4966,45
P 10		3965,57	4088,61	4436,80	4603,09	4707,77
P 9		3782,21	3965,57	4090,75	4325,96	4424,48
P 8		3496,22	3655,06	3859,23	4028,68	4259,86
P 7		3310,30	3496,22	3786,09	3932,63	4084,82
P 6	2812,53	2995,78	3167,25	3532,00	3625,93	3800,61
P 5	2722,84	2955,78	3024,23	3138,65	3224,48	3426,14

[108] Anlage A2 geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. September 2025 monatlich in Euro

P-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.121,79	5.293,71	5.848,74	6.495,75	6.781,54
P 15		5.016,48	5.173,78	5.567,08	6.037,76	6.217,51
P 14		4.900,39	5.053,91	5.437,69	5.959,10	6.054,25
P 13		4.784,32	4.934,02	5.308,28	5.578,51	5.648,27
P 12		4.552,14	4.694,23	5.049,47	5.267,68	5.369,17
P 11		4.319,96	4.454,46	4.790,67	5.013,93	5.115,44
P 10		4.084,54	4.211,27	4.569,90	4.741,18	4.849,00
P 9		3.895,68	4.084,54	4.213,47	4.455,74	4.557,21
P 8		3.606,22	3.765,06	3.975,01	4.149,54	4.387,66
P 7		3.476,23	3.606,22	3.899,67	4.050,61	4.207,36
P 6	2.942,07	3.105,78	3.277,25	3.642,00	3.735,93	3.914,63
P 5	2.832,84	3.065,78	3.134,23	3.248,65	3.334,48	3.536,14

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. Oktober 2026 monatlich in Euro

P-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5265,20	5441,93	6012,50	6677,63	6971,42
P 15		5156,94	5318,65	5722,96	6206,82	6391,60
P 14		5037,60	5195,42	5589,95	6125,95	6223,77
P 13		4918,28	5072,17	5456,91	5734,71	5806,42
P 12		4679,60	4825,67	5190,86	5415,18	5519,51
P 11		4440,92	4579,18	4924,81	5154,32	5258,67
P 10		4198,91	4329,19	4697,86	4873,93	4984,77
P 9		4004,76	4198,91	4331,45	4580,50	4684,81
P 8		3707,19	3870,48	4086,31	4265,73	4510,51
P 7		3573,56	3707,19	4008,86	4164,03	4325,17
P 6	3024,45	3192,74	3369,01	3743,98	3840,54	4024,24
P 5	2912,16	3151,62	3221,99	3339,61	3427,85	3635,15

Anlage A3 zu § 19[109]

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. Oktober 2024 monatlich in Euro

S-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4479,27	4593,43	5158,80	5582,79	6218,81	6607,49
S 17	4128,80	4416,76	4876,11	5158,80	5724,14	6056,27
S 16	4041,73	4324,90	4635,85	5017,45	5441,46	5695,86
S 15	3894,68	4169,41	4452,10	4777,18	5300,14	5526,25
S 14	3856,49	4127,87	4443,10	4762,74	5116,10	5363,43
S 13	3766,11	4029,22	4381,44	4664,10	5017,45	5194,10
S 12	3754,10	4017,50	4356,28	4653,08	5020,56	5176,05
S 11b	3703,76	3962,31	4144,53	4597,35	4950,68	5162,68
S 11a	3637,25	3889,94	4071,00	4522,78	4876,11	5088,10
S 9	3.445,00	3.678,20	3.943,20	4.335,40	4.706,40	4.992,60
S 8b	3376,87	3605,08	3874,46	4273,59	4642,83	4925,87
S 8a	3309,75	3532,55	3763,23	3986,55	4204,96	4430,61
S 7	3228,89	3445,71	3663,14	3882,95	4050,12	4296,65
S 4	3097,56	3304,56	3493,42	3621,42	3743,97	3936,55
S 3	2930,19	3125,26	3306,59	3473,03	3549,30	3640,51
S 2	2724,12	2843,51	2931,85	3027,76	3135,64	3243,54

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. September 2025 monatlich in Euro

S-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.613,65	4.731,23	5.313,56	5.750,27	6.405,37	6.805,71
S 17	4.252,66	4.549,26	5.022,39	5.313,56	5.895,86	6.237,96
S 16	4.162,98	4.454,65	4.774,93	5.167,97	5.604,70	5.866,74
S 15	4.011,52	4.294,49	4.585,66	4.920,50	5.459,14	5.692,04
S 14	3.972,18	4.251,71	4.576,39	4.905,62	5.269,58	5.524,33
S 13	3.879,09	4.150,10	4.512,88	4.804,02	5.167,97	5.349,92
S 12	3.866,72	4.138,03	4.486,97	4.792,67	5.171,18	5.331,33
S 11b	3.814,87	4.081,18	4.268,87	4.735,27	5.099,20	5.317,56
S 11a	3.747,25	4.006,64	4.193,13	4.658,46	5.022,39	5.240,74
S 9	3.555,00	3.788,55	4.061,50	4.465,46	4.847,59	5.142,38
S 8b	3.486,87	3.715,08	3.990,69	4.401,80	4.782,11	5.073,65
S 8a	3.419,75	3.642,55	3.876,13	4.106,15	4.331,11	4.563,53
S 7	3.338,89	3.555,71	3.773,14	3.999,44	4.171,62	4.425,55
S 4	3.207,56	3.414,56	3.603,42	3.731,42	3.856,29	4.054,65
S 3	3.040,19	3.235,26	3.416,59	3.583,03	3.659,30	3.750,51
S 2	2.834,12	2.953,51	3.041,85	3.137,76	3.245,64	3.353,54

[109] Anlage A3 geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. Oktober 2026 monatlich in Euro

S-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.742,83	4.863,70	5.462,34	5.911,28	6.584,72	6.996,27
S 17	4.371,73	4.676,64	5.163,02	5.462,34	6.060,94	6.412,62
S 16	4.279,54	4.579,38	4.908,63	5.312,67	5.761,63	6.031,01
S 15	4.123,84	4.414,74	4.714,06	5.058,27	5.612,00	5.851,42
S 14	4.083,40	4.370,76	4.704,53	5.042,98	5.417,13	5.679,01
S 13	3.987,70	4.266,30	4.639,24	4.938,53	5.312,67	5.499,72
S 12	3.974,99	4.253,89	4.612,61	4.926,86	5.315,97	5.480,61
S 11b	3.921,69	4.195,45	4.388,40	4.867,86	5.241,98	5.466,45
S 11a	3.852,17	4.118,83	4.310,54	4.788,90	5.163,02	5.387,48
S 9	3.654,54	3.894,63	4.175,22	4.590,49	4.983,32	5.286,37
S 8b	3.584,50	3.819,10	4.102,43	4.525,05	4.916,01	5.215,71
S 8a	3.515,50	3.744,54	3.984,66	4.221,12	4.452,38	4.691,31
S 7	3.432,38	3.655,27	3.878,79	4.111,42	4.288,43	4.549,47
S 4	3.297,37	3.510,17	3.704,32	3.835,90	3.964,27	4.168,18
S 3	3.125,32	3.325,85	3.512,25	3.683,35	3.761,76	3.855,52
S 2	2.913,48	3.036,21	3.127,02	3.225,62	3.336,52	3.447,44

Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter des DRK
in die Entgeltgruppen des DRK-Reformtarifvertrages
und zur Regelung des Übergangsrechts, Teil B (TVÜ-DRK), vom 22. Dezember 2006
in der Fassung des 52. Änderungstarifvertrages
vom 10. Juli 2025,
sowie des
14. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK
vom 10. Juli 2025

Zwischen

der **Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG)**, Berlin,
vertreten durch den Vorstand[110]

und

der **ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**, Berlin,
vertreten d. d. Bundesverwaltung, diese vertreten d. d. Bundesvorstand

wird Folgendes vereinbart:

[110] Geändert durch den 9. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

Abschnitt I
Allgemeine Regelungen[111]

§ 1 Geltungsbereich

(1) [1]Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Mitarbeiter genannt) des Deutschen Roten Kreuzes, seiner Verbände (einschließlich deren Untergliederungen), Einrichtungen und Gesellschaften aller Art (im folgenden DRK genannt), die Mitglieder der Bundestarifgemeinschaft, einer Landestarifgemeinschaft, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, bzw. der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 hinaus fortbesteht, und die am 01.01.2007 unter den Geltungsbereich des DRK-Tarifvertrags i. d. F. des 27. Änderungstarifvertrages Teil A **(im folgenden DRK-Reformtarifvertrag)** fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. [2]Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 13 Abs. 2 fallenden Mitarbeiter. [3]Für die Mitarbeiter der Blutspendedienste, mit Ausnahme des Instituts für Transfusionsmedizin Bad Kreuznach gGmbH[112], ist die Überleitung in den DRK-Reformtarifvertrag auf der Grundlage einer Regelung auf der Ebene der Bundes- bzw. Landestarifgemeinschaft/ver.di Landesbezirke vorzunehmen. [4]Die Verhandlungsvollmacht kann delegiert werden. [5]Für die unter die Sonderregelung Anlage 1 fallenden Ärztinnen und Ärzte erfolgt eine gesonderte Vereinbarung zur Überleitung. [6]Bis dahin gelten die bis zum 31.12.2006 geltenden Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit, Vergütung und Jahressonderzahlung (Zuwendung) fort.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:
In der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich, sofern die ursprüngliche Tätigkeit fortgeführt wird.

Protokollerklärung zu Absatz 1:
Tritt ein Arbeitgeber erst nach dem 31.12.2006 einer der Bundestarifgemeinschaft angehörenden Landestarifgemeinschaft als ordentliches Mitglied bei, so ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 31.12.2006 das Datum tritt, welches dem Tag der Begründung der Verbandsmitgliedschaft vorausgeht, während das Datum des Wirksamwerdens der Verbandsmitgliedschaft den 01.01.2007 ersetzt.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31.12.2006 beginnt und die unter den Geltungsbereich des DRK-Reformtarifvertrages fallen.

(3) Die Bestimmungen des DRK-Reformtarifvertrages gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Überleitung in die Entgeltgruppen

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Mitarbeiter werden am 01.01.2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Entgeltgruppen übergeleitet.

[111] Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17. Juni 2010
[112] Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

§ 3 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

(1) [1]Für die Überleitung der Mitarbeiter wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe gemäß §§ 22 bzw. 33 DRK-TV i. d. F. des 26. Änderungstarifvertrages **(im Folgenden „DRK-TV a. F.“)** nach der Anlage 1 des 27. Änderungstarifvertrages Teil B **(TVÜ-DRK)** den Entgeltgruppen des 27. Änderungstarifvertrages (DRK-Reformtarifvertrages) zugeordnet. [2] Abweichend von Satz 1 gilt für Ärztinnen und Ärzte die Entgeltordnung gemäß § 8 der Anlage 1 zu Teil A.

Protokollerklärung zu Abs. 1:
Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die K-Anwendungstabelle, insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung darstellt.

(2) Beschäftigte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2006 höhergruppiert worden.

(3) Beschäftigte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert bzw. eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2006 herabgruppiert bzw. niedriger eingereiht worden.

§ 4 Stufenzuordnung der Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach Absatz 4 der Stufe der gemäß § 3 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die der Stufe vorhergeht, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte.

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1[113]:
Ausschlaggebend ist nicht das Kalenderjahr, sondern die Beschäftigungsdauer. Das heißt, es kommt nicht auf das Eintrittsdatum in dem entsprechenden Jahr an. Ausschlaggebend ist, wie viele volle Beschäftigungsjahre am 31.12.2006 vorliegen. Bsp.: Eintrittsdatum am 31.3.2003. Am 31.12.2006 liegen damit 3 Jahre und 9 Monate Beschäftigungszeit vor. Berechnet werden damit 3 Beschäftigungsjahre. Stichtag für die Berechnung der Beschäftigungszeit ist der 31.12.2006. Bei der Berechnung der am Stichtag vorliegenden vollen Beschäftigungsjahre zählt der Tag des Eintritts in das Arbeitsverhältnis nicht mit.[114]

[*Niederschriftserklärung zu Absatz 1]*

(2) [1]Die Verweildauer in der zugeordneten Stufe wird einmalig im Rahmen der Überleitung um zwei Jahre verlängert. [2] Werden Mitarbeiter gemäß Abs. 1 der Stufe 1 oder Stufe 2 zugeordnet, verlängert sich die Verweildauer erst beim Aufstieg von Stufe 3 nach Stufe 4. [3]Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach den Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages.

[*Niederschriftserklärung zu Absatz 2]*

[113] Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007
[114] Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

(3) [1]Ist das Entgelt nach Absatz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt (§ 5), erhalten die Mitarbeiter einen individuellen Besitzstandsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach Abs. 1 und dem Vergleichsentgelt. [2]Der individuelle Besitzstandsbetrag verringert sich entsprechend den jeweiligen Stufenaufstiegen. [3]Bei einer Höhergruppierung (§ 21 Abs. 4 DRK-Reformtarifvertrag) wird der individuelle Besitzstandsbetrag auf das Tabellenentgelt der höheren Entgeltgruppe angerechnet[115]. [4]Bei einer Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veränderung wirksam wird, in der niedrigeren Entgeltgruppe einen entsprechend niedrigeren individuellen Besitzstandbetrag, der sich ergeben hätte, wenn sich sein Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Herabgruppierung bestimmt hätte[116]. [5] Der Besitzstandsbetrag nimmt an den linearen Entgelterhöhungen teil [(117)].

[*Niederschriftserklärung zu Absatz 3]*

(4) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit.

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 4:
Ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses führt nicht zu einer Unterbrechung im Sinne des Absatzes 4.

§ 5 Vergleichsentgelt

(1) Bei Angestellten entspricht das Vergleichsentgelt der im Dezember 2006 zustehenden besitzstandswahrenden Gesamtvergütung bzw. der Gesamtvergütung gemäß Anlagen 11c, e, h des DRK-TV a. F..

(2) [1]Bei Arbeitern wird der im Dezember 2006 zustehende Monatstabellenlohn gemäß Anlage 11 g des DRK-TV a.F. als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. [2]Erhalten Arbeiter Lohn nach § 34 Abs. 1 DRK-TV a. F. bildet dieser das Vergleichsentgelt. [3]Ein bis zum 31. Dezember 2006 zustehender Sozialzuschlag wird als Besitzstandszulage entsprechend § 1 Ziffer 1 Absatz 4 des 25. ÄnderungsTV zum DRK-TV fortgezahlt.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 3:
Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitratierlich berechnet.

(4) Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Dezember 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

(5) Die in der Zeit vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2006 ausgesetzten Lebensaltersstufen sowie Zeit- und Bewährungsaufstiege werden bei der Berechnung des Vergleichsentgelts berücksichtigt.

[*Niederschriftserklärung zu Absatz 5]*

---

[115] Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007
[116] Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007
[117] Geändert durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

(6) Bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes wird bei einer Änderung der geschuldeten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Dezember 2006, für die im Januar 2007 vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde gelegt.

§ 6 Bewährungs- und Zeitaufstiege

(1) [1]Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die am 01.Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des DRK-Reformtarifvertrages einzugruppieren[118]. [2]Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe VIII DRK-TV a. F. mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII DRK-TV a. F. übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe VIb DRK-TV a. F. mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc DRK-TV a. F. übergeleitet worden sind. [3]Die Mitarbeiter werden in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. [4]Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [5]Zum Zwecke der Entgeltberechnung erfolgt eine fiktive Vergleichsentgeltberechnung entsprechend § 5, als ob der Bewährungsaufstieg bereits im Dezember 2006 erfolgt wäre. [6]Ist das neue Tabellenentgelt nach den Sätzen 1 bis 3 niedriger als das fiktive Vergleichsentgelt nach Satz 5, erhält der Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung einen individuellen Besitzstandsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem neuen Tabellenentgelt und dem Vergleichsentgelt nach Satz 5. [7]Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

[8]Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht in den Fällen des § 3 Abs. 2. [9]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 Satz 6[119]:
Ein eventuell bisher gezahlter individueller Besitzstandsbetrag entfällt.

[*Niederschriftserklärung zu Absatz 1]*

(2) [1]Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeiter, die am 01. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 01. November 2005 und dem 30. September 2007 höhergruppiert wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe einen entsprechend höheren individuellen Besitzstandsbetrag, die sich ergeben hätte, wenn sich

[118] § 6 Abs. 1 geändert durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007
[119] Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. [2]Voraussetzung für diese Anpassung ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

[3]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages. [4]§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auf Antrag des/der Beschäftigten[120] die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des DRK-TV a. F. bis spätestens zum 31. Dezember 2011[121] wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, obwohl die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag noch nicht erfüllt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Mitarbeiter, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 10 b zum DRK-TV a. F.) richtet, sowie auf Mitarbeiter, die zum 01.06.2010 in die Sonderregelung, Anlage 8 (Sozial- und Erziehungsdienst) übergeleitet worden sind[122], keine Anwendung.

§ 7 Vergütungsgruppenzulagen

(1) Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, denen am 31.12.2006 nach der Vergütungsordnung zum DRK-TV a. F. eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2) [1]Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31.Dezember 2006 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. [2]Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31.12.2006 zugestanden hätte. [3]Voraussetzung ist, dass

- am 01.01.2007 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 24 DRK-TV a. F. zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(3) Für aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2006 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

---

[120] Eingefügt durch den 2. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 26. Mai 2008
[121] Geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 12. Mai 2010
[122] Eingefügt durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011

a) [1]In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des DRK-Reformtarifvertrages eingruppiert; § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. [2]Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.

(4) [1]Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. [2]Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 7 Abs. 4:
Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Erkrankungen sowie Wehr- und Zivildienst sind unschädlich.

§ 8 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) [1]Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile für bis zum 31. Dezember 2005 zu berücksichtigende Kinder werden als Besitzstandzulage entsprechend § 1 Ziffer 1 Absatz 4 des 25. Änderungstarifvertrages zum DRK-TV fortgezahlt. [2]Ansprüche für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können durch Vereinbarung mit dem Mitarbeiter abgefunden werden.

(2) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Kinder von bis zum 31. Dezember 2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommene Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 01. Januar 2006 geboren sind.

§ 8a Besitzstandsanpassung[123]

[1]Bei Arbeitszeitreduzierung sowie bei anschließender Arbeitszeiterhöhung nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ist § 29 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag auf die Besitzstandsbeträge/Besitzstandszulagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1, § 7 und § 8 Abs. 1 TVÜ-DRK anzuwenden. [2]Sich hieraus ergebende Ansprüche werden frühestens ab dem 01.01.2010 gezahlt.

[*Niederschriftserklärung zu § 8a]*

[123] Eingefügt durch den 3. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 12.Mai 2010

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Für die übergeleiteten Mitarbeiter gelten die Regelungen der §§ 40 Abs. 2, 66 Abs. 3 DRK-TV a. F. für die Zahlung des Krankengeldzuschusses fort.

Protokollerklärung zu § 9:
[1]Soweit Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01. August 1998 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach § 43 Abs. 2 DRK-TV a. F. fort. [2]Änderungen der jeweils geltenden Beihilfevorschriften für die Beamtinnen und Beamte des Bundes oder des Landes kommen zur Anwendung.

§ 10 Unkündbarkeit

Mitarbeiter, die die Voraussetzungen der Unkündbarkeit gemäß § 51 Abs. 2 DRK-TV a. F. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DRK-Reformtarifvertrages (27. Änderungstarifvertrag) erfüllt haben, behalten diese im Rahmen des Besitzstandes.

§ 11 Urlaub

[1]Übergeleitete Mitarbeiter behalten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des DRK-Reformtarifvertrages (01.01.2007) Ihren erworbenen Anspruch nach § 46 DRK-TV a. F.[2] Die weitere Erhöhung des Urlaubsanspruchs richtet sich nach den in § 31 Abs. 2 Teil A festgelegten Beschäftigungszeiten. [3]Resturlaub aus dem Jahr 2006 ist bis zum 30.06.2007 anzutreten. Ansonsten verfällt er mit dem Ablauf des 30.06.2007.

§ 12 Eingruppierung (gilt bis 31.12.2012)

(1) [1]Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des DRK-Reformtarifvertrages (mit Entgeltordnung) gelten die §§ 22, 23 DRK-TV a. F. einschließlich der Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 10, 10 a, 10 b sowie 10 c *[Anlagen 6, 6a, 6b und 6c der durchgeschriebenen Fassung]* über den 31. Dezember 2006 hinaus fort. [2]Dies gilt entsprechend für die dort geregelten Zulagen. [3]Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellte Mitarbeiter im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. [4]An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.

(2) Abweichend von Absatz 1

a) gelten die Tätigkeitsmerkmale gemäß Anlage 10 a, 10 b, 10c *[Anlagen 6a, 6b und 6c der durchgeschriebenen Fassung]* nicht für ab dem 1. Januar 2007 in Entgeltgruppe 1 neu eingestellte Mitarbeiter,

b) gilt die Vergütungsgruppe I der Anlage 10 a zum DRK-TV a. F. *[Anlage, 6a der durchgeschriebenen Fassung)* ab dem 1. Januar 2007 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich,

c) gilt ergänzend die Entgeltordnung für Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 der Anlage 1 zum Teil A,

d) gilt die Vergütungsordnung nicht für Mitarbeiter, die nach Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppiert sind.[124]

[124] Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17.Juni 2010

(3) [1]Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungs- bzw. Einreihungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. [2]Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3.

(4) [1]Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. [2]Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. [3]Die Besitzstandszulage vermindert sich ein Jahr nach dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. [4]Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

(5) [1]Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr; §§ 6 und 7 bleiben unberührt. [2]Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Anlage 10 a DRK-TV a. F. *[Anlage 6a der durchgeschriebenen Fassung* ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) [1]Für Eingruppierungen bzw. Einreihungen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Anlage 10 a, 10 b DRK-TV a. F. und die Lohngruppen der Anlage 10 c *[Anlagen 6a, 6b und 6c der durchgeschriebenen Fassung]* gemäß Teil B Anlage 2 TVÜ-DRK den Entgeltgruppen des DRK-Reformtarifvertrages zugeordnet. [2]Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) [1]Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach der Anlage 10 a DRK-TV a. F. *[Anlage 6a der durchgeschriebenen Fassung]* in Vergütungsgruppe IIa DRK-TV a. F. mit fünf- bzw. sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib DRK-TV a. F. eingruppiert wären, erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. [2]Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib DRK-TV a. F. erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 2.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

§ 12 a Verpflegungsmehraufwendung[125]

Übergeleiteten Mitarbeitern wird eine anteilige Verpflegungsmehraufwandsentschädigung für das Jahr 2006 als Einmalbetrag gezahlt. Maßgeblich hierfür ist, dass im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen für die Zahlung der Verpflegungsmehraufwandsentschädigung vom

[125] Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

01.05.06 bis 31.12.2006 entsprechend der Regelung des § 4 Anlage 2 des DRK-TV a. F. vorliegen. Die Verpflegungsmehraufwandentschädigung beträgt 50% des sich aus der entsprechenden Anwendung der vorstehenden Regelungen für den jeweiligen Mitarbeiter im Zeitraum vom 1.5.2006 bis 31.12.2006 ergebenden Betrags. Sie wird mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2007 ausbezahlt. Die Verpflegungsmehraufwandsentschädigung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärung:
Der Auszahlungsbetrag beträgt danach maximal:

42,61 € in den Fällen des § 14 Abs. 2 1.Alternative DRK-TV alt bzw.
85,22 € in den Fällen des § 14 Abs. 2 2.Alternative DRK-TV,

wenn der Mitarbeiter die Voraussetzungen des § 4 der Anlage 2 DRK-TV alt iVm. § 14 Abs. 2 DRK-TV alt an jedem dienstplanmäßigen Arbeitstag im Zeitraum vom 1.5.2006 – 31.12.2006 erfüllt hat.

§ 13 Entgeltgruppe 15 Ü[126]

[1]Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I DRK-Tarifvertrag unterliegen dem DRK-Reformtarifvertrag. [2]Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. [3]Für sie gelten folgende Tabellenwerte[127]:

15 Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. Juni 2024	6.733,32 €	7.449,50 €	8.128,05 €	8.580,35 €	8.685,93 €
gültig ab 1. September 2025	6.935,32 €	7.672,99 €	8.371,89 €	8.837,76 €	8.946,51 €
gültig ab 1. Oktober 2026	7.129,51 €	7.887,83 €	8.606,30 €	9.085,22 €	9.197,01 €

[4]Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. [5]§ 4 Absatz 2 findet keine Anwendung.

[126] § 13 neu gefasst durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016
[127] Geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 10. Juli 2025

Abschnitt II [128]

Überleitung in die neue Entgeltordnung zum DRK-Reformtarifvertrag

§ 14 Überleitung in die Entgeltordnung zum 01.01.2013

(1) Für alle vom Geltungsbereich des § 1 Abs.1 erfassten Mitarbeiter, die in den DRK-Reformtarifvertrag übergeleitet wurden sowie für alle Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2012 neu eingestellt wurden, gelten ab dem 01.01.2013 die Eingruppierungsregelungen der §§ 17 und 18 des DRK-Reformtarifvertrages einschließlich der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 6 a sowie der Anlagen 6b und 6c.

(2) Mitarbeiter, die zum 01.01.2007 in den DRK-Reformtarifvertrag übergeleitet wurden und davor oder bis zum 31.12.2011 auf Grund eines Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiegs höhergruppiert wurden, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit grundsätzlich in der ihnen nach § 3 zugeordneten Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 2:
Die bisherige Zuordnung eines Mitarbeiters zu einer Entgeltgruppe des DRK- Reformtarifvertrag nach Teil B Anlage 1 TVÜ-DRK gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung des DRK- Reformtarifvertrag nicht statt.

(3) Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2012 der Entgeltgruppe 9 zugeordnet sind, werden entsprechend der Anlage 6a in die Entgeltgruppen 9, 9a oder 9b eingruppiert.

Protokollerklärung zu Absatz 3:
Mit der Eingruppierung in die EG 9, 9a oder 9b erfolgt keine Höher- oder Herabgruppierung der bisher in die EG 9 zugeordneten Mitarbeiter. In entsprechender Anwendung der bis zum 31.12.2012 geltenden Anlage zu § 20 sowie des Anhangs zu Anlage A des DRK-Reformtarifvertrages werden die abweichenden Stufenverläufe der vorbezeichneten Anlagen und Anhänge nunmehr in transparenter Form in eigenständigen Entgeltgruppen wiedergegeben.

(4) [1]Soweit nach Abs. 1 eine Eingruppierung in eine andere Entgeltgruppe, mit Ausnahme von Eingruppierungen aus der EG 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b, stattfindet, werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die ihnen in der bisherigen Entgeltgruppe zugestanden hat. Die Stufenlaufzeit aus der bisherigen Entgeltgruppe ist bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Abs. 4:
Es erfolgt somit eine stufengleiche Überleitung unter Anrechnung der bisherigen Stufenlaufzeit.

(5) Soweit Mitarbeiter aus der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9a oder 9b eingruppiert werden, erfolgt die Stufenzuordnung wie folgt:

Zum 01.01.2007 in den DRK-Reformtarifvertrag übergeleitete Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit seit der Überleitung am 01.01.2007 derjenigen Stufe nach § 20 DRK-RTV zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Überleitung bereits der Entgeltgruppe 9a oder 9b zugeordnet gewesen wären.

Nach dem 01.01.2007 neu eingestellte Mitarbeiter werden derjenigen Stufe nach § 20 DRK-RTV zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Einstellung in die Entgeltgruppe 9a oder 9b zugeordnet gewesen wären.

[128] Eingefügt durch 6. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 14. Dezember 2012

Beschäftigungs-jahre[129]	EG9a/b	Stufe/Jahr	Stufe/Jahr	EG 9 mit abweichenden Stufenverlauf nach dem Anhang zu § 20 („lange EG 9“)
1. Jahr	Stufe1	1/1	1/1	Stufe1
2. Jahr	Stufe2	2/1	2/1	Stufe2
3. Jahr	Stufe2	2/2	2/2	Stufe2
4. Jahr	Stufe3	3/1	2/3	Stufe2
5. Jahr	Stufe3	3/2	2/4	Stufe2
6. Jahr	Stufe3	3/3	2/5	Stufe2
7. Jahr	Stufe4	4/1	3/1	Stufe3
8. Jahr	Stufe4	4/2	3/2	Stufe3
9. Jahr	Stufe4	4/3	3/3	Stufe3
10. Jahr	Stufe4	4/4	¾	Stufe3
11. Jahr	Stufe5	5/1	3/5	Stufe3
12. Jahr	Stufe5	5/2	3/6	Stufe3
13. Jahr	Stufe5	5/3	3/7	Stufe3
14. Jahr	Stufe5	5/4	3/8	Stufe3
15. Jahr	Stufe5	5/5	3/9	Stufe3
16. Jahr	Stufe5*	5/6	3/10	Stufe3*
17. Jahr	Stufe5*	5/7	3/11	Stufe3*
18. Jahr	Stufe6	6/1	4/1	Stufe4

* Stufenlaufzeitverlängerung vgl. Protokollerklärung zu § 20 Abs. 3 Satz 1 DRK-RTV bzw.§ 4 Abs. 2 TVÜ-DRK

(6) [1]Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. [2]Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

[129] Tabelle eingefügt durch 7. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 10. April 2013

Abschnitt III

Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst[130]

§ 15 Überleitung der Mitarbeiter in den Anhang zur Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag und weitere Regelungen[131]

(1) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die allgemeinen Regelungen des Abschnitts I.

(2) [1]Die unter den Anhang zur Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag fallenden Mitarbeiter (§§ 1 und 2 der Sonderregelung Anlage 8) werden am 1. Juni 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zur Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppiert sind, übergeleitet. [2]Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 3. [3]Das dem Mitarbeiter in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt bestimmt sich nach den Absätzen 4 und 5. [4]Die Absätze 6 bis 9 bleiben unberührt.

(3) [1]Die Mitarbeiter werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß der Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
3/4 bzw. 4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5.

[2]Für Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen

[130] Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17. Juni 2010

[131] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016: Die Tätigkeitsmerkmale, die bisher im Anhang zur Anlage SuE verortet waren, sind ab dem 01. August 2016 in der Anlage 6c enthalten. Die bisher in der Anlage SuE zu § 2 der Anlage 8 verorteten Entgelte, sind ab dem 01. August 2016 in der neuen Anlage A3 enthalten

4 und 5 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 9 der Sonderregelung Anlage 8 bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.
[3]Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiter:

- der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet[132]:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
2/3	→	2/3
2/4	→	3/1
2/5	→	3/2
3/1	→	3/3
3/2	→	3/4
3/3	→	4/1
3/4	→	4/2
3/5	→	4/3
3/6	→	4/4
3/7	→	4/5
3/8	→	4/6
3/9	→	4/7
4/1	→	4/8
4/2	→	5/1
4/3	→	5/2
4/4	→	5/3

- der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet[133]:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
2/3	→	2/3
2/4	→	3/1
2/5	→	3/2
3/1	→	3/3
3/2	→	3/4
3/3	→	4/1
3/4	→	4/2
3/5	→	4/3
3/6	→	4/4
3/7	→	5/1

[132] Geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011
[133] Eingefügt durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011

3/8	→	5/2
3/9	→	5/3
4/1	→	5/4
4/2	→	5/5
4/3	→	6/1
4/4	→	6/2

[4]Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. [5]Innerhalb des nach Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. [6]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 2 Abs. 2 Satz 7 bis 9 der Sonderregelung, Anlage 8.

Protokollerklärung zu § 15 Abs. 3 Satz 4[134]
Maßgebend für die Überleitung in die Stufen der SuE-Entgelttabelle ist die von dem Mitarbeiter am 31.05.2010 zurückgelegte Stufenlaufzeit. Dabei ist unerheblich, ob die Stufenlaufzeit im Wege der Regelstufenlaufzeit oder durch Vorweggewährung der Stufe erreicht worden ist. Abgestellt wird allein auf die Stufenlaufzeit, die in der vor der Überleitung erhaltenen Stufe zurückgelegt worden ist.

(4) [1]Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Mai 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Tabellenentgelt einschließlich eines nach § 21 Abs. 4 Satz 2 DRK-Reformtarifvertrag gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Mai 2010 nach § 4 Abs. 3 Satz 1 sowie § 7 zustehenden individuellen Besitzstandsbetrag/Besitzstandszulage zusammensetzt. [2]Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 29 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag berechnet. [3]Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Mai 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. [4]Mitarbeiter, die im Juni 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Mai 2010 erfolgt. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) [1]Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 3 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter am 1. Juni 2010 eingruppiert ist, erhält der Mitarbeiter das entsprechende Tabellenentgelt seiner Entgeltgruppe. [2]Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 3 ergebenden Stufe, erhält der Mitarbeiter einen individuellen Besitzstandsbetrag. [3]Der individuelle Besitzstandsbetrag verringert sich entsprechend den jeweiligen Stufenaufstiegen und bei Höhergruppierungen. [4]§ 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Auf am 1. Januar 2007 aus dem DRK TV a. F. in den DRK-Reformtarifvertrag übergeleitete Mitarbeiter, die nach dem Anhang zu der Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden die Absätze 1 bis 5 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Januar 2011[135] (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach

[134] Eingefügt durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011
[135] Geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011

dem Anhang zu der Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag schriftlich geltend machen.

(7) [1]Abweichend von § 19 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag gelten für am 1. Januar 2007 aus dem DRK TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 7 zusteht und die

1. nach der Anlage 6 c zum DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11 b Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 70,00 € monatlich (ab 01.03.2017 – 71,65 € monatlich).[136]
2. nach der Anlage 6 c zum DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Stufe S 12 Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 80,00 € monatlich (ab 01.03.2017 – 81,88 € monatlich). [137]

[2]Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 11b bzw. S 12 festgelegten Vomhundertsatz. [138] [3]Abweichend von § 19 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag gelten für am 1. Januar 2007 aus dem DRK TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 7 zustand und die nach der Anlage 6 c DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü: [139]

S 13 Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. Juni 2024	3.828,60 €	4.112,51 €	4.468,12 €	4.752,61 €	5.108,22 €	5.286,00 €
gültig ab 1. September 2025	3.943,46 €	4.235,89 €	4.602,16 €	4.895,19 €	5.261,47 €	5.444,58 €
gültig ab 1. Oktober 2026	4.053,88 €	4.354,49 €	4.731,02 €	5.032,26 €	5.408,79 €	5.597,03 €

[4]Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(8) [1]Abweichend von § 19 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag gelten für am 1. Januar 2007 aus dem DRK-Tarifvertrag alte Fassung übergeleitete Mitarbeiter, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 7 zusteht und die nach Absatz 3 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach der Anlage 6 c zum DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü: [140]

S 16 Ü	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. Juni 2024	4.827,82 €	5.332,80 €	5.645,71 €
gültig ab 1. September 2025	4.972,65 €	5.492,78 €	5.815,08 €
gültig ab 1. Oktober 2026	5.111,88 €	5.646,58 €	5.977,90 €

[136] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016
[137] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016
[138] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016
[139] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016, geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 10. Juli 2025
[140] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016, geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 10. Juli 2025

[2]Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend. [3]Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(9) § 6 und § 12 Abs. 7 sowie die Anlagen 1 und 2 finden auf Mitarbeiter, die nach dem Anhang zu der Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppiert sind, keine Anwendung.

§ 15 a Besondere Regelungen für am 31. Juli 2016 nach der Anlage 6 c (ehemals Anhang zur Anlage SuE, Sonderregelung 8) zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen[141]

(1) Beschäftigte, die nach der Anlage 6 c zum DRK-Reformtarifvertrag am 31. Juli 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 01. August 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 31. Juli 2016	Entgeltgruppe am 01. August 2016
S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1	S 7
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3 + 5	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b,

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 01. August 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. [1]Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Beschäftigte, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:
   a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
   b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
   c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
   d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

   [2]Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

(2) [1]Beschäftigte, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 01. August 2016 der Anlage 6 c zum Reformtarifvertrag DRK eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Juli 2016 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 31. Juli 2017 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen.

[2]Der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück. [3]Ruht das Arbeitsverhältnis am 01. August 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit;

Satz 2 findet Anwendung. [4]Für diese Höhergruppierungen findet § 21 Abs. 4

[141] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

Reformtarifvertrag DRK Anwendung und die Beschäftigten erhalten in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrem bisherigen Entgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. [5]Fallen am 01. August 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. [1]Für Beschäftigte, die über den 31. Juli 2016 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 Reformtarifvertrag DRK folgende Tabellenwerte:[142]

S 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
zum 1. Juni 2024	3.421,12 €	3.741,52 €	3.910,33 €	4.408,19 €	4.806,46 €	5.133,65 €
zum 1. September 2025	3.531,12 €	3.853,77 €	4.027,64 €	4.540,44 €	4.950,65 €	5.287,66 €
zum 1. Oktober 2026	3.629,99 €	3.961,67 €	4.140,41 €	4.667,57 €	5.089,27 €	5.435,71 €

[2]Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

2. Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 31. Juli 2016 in die Entgeltgruppe S 11a wird bei den Stufen 5 und 6 zuerst das Vergleichsentgelt für die Entgeltgruppe S 10, mit ihren am 31. Juli 2016 gültigen Tabellenwerten und sodann für die Entgeltgruppe S 11 a berechnet.

(3) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 31. Juli 2016 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Juli 2016 mit folgenden allgemeinen Entgeltsteigerungen Anwendung.

S 9 Fg. 1	Stufe 1	Stufe 2
zum 1. Juli 2018	2.756,22 €	2.800,19 €
zum 1. Mai 2019	2.844,42 €	2.889,80 €
zum 1. April 2020	2.899,32 €	2.945,57 €

(4) [1]Beschäftigte im Sinne des § 15 Abs. 6, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 15 Abs. 6 ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage 6 c zum Reformtarifvertrag DRK geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A 1 zum Reformtarifvertrag DRK erhalten, können bis zum 31. Januar 2017 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach der Anlage 6 c zum Reformtarifvertrag DRK schriftlich beantragen. [2]Bei Beschäftigten, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 31. Juli 2016 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines am 31. Juli 2016 nach § 21 Abs. 4 Satz 2 Reformtarifvertrag DRK zustehenden Garantiebetrages und einer am 31. Juli 2016 zustehenden Besitzstandszulage nach § 7 TVÜ - DRK, besteht. [3]Diese Beschäftigten werden

[142] Geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 10. Juli 2025

einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a zugeordnet. [4]Zum 01. August 2018 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. [5]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 2 Satz 2 der Anlage 8 DRK-Reformtarifvertrag. [6]Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b, S 9 bzw. S 11a, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. [7]Werden Beschäftigte vor dem 01. August 2018 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. [8]Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. [9]Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 8b, S 9 bzw. S 11a festgelegten Vomhundertsatz. [10]§ 15 Abs. 9 findet Anwendung.

[*Niederschriftserklärung zu § 15]*[143]

§ 15 aa Überleitung in die Anlage 6c zum DRK-Reformtarifvertrag[144]

(1) [1]Beschäftigte im Sinne des § 15 a Abs. 4 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 15 a Abs. 4 Satz 1 ihre Eingruppierung nach der Anlage 6c zum DRK-Reformtarifvertrag geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A 1 zum DRK-Reformtarifvertrag erhalten, können bis zum 31. März 2024 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach zur Anlage 6c zum DRK-Reformtarifvertrag schriftlich beantragen. [2]Der Antrag wirkt auf den 01. Oktober 2023 zurück.

(2) [1]Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Oktober 2023 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a, in die sie nach der Anlage 6c zum Reformtarifvertrag DRK eingruppiert sind. [2]Bei Beschäftigten nach Satz 1 wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 30. September 2023 zustehenden Tabellenentgelt, einem am 30. September 2023 ggf. zustehenden Garantiebetrag nach § 21 Abs. 4 Satz 2 Reformtarifvertrag DRK und einer am 30. September 2023 zustehenden Besitzstandszulage nach § 7 besteht. [3]Diese Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. [4]Zum 1. Oktober 2027 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 20 Abs. 3 Reformtarifvertrag DRK. [5]Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe derjenigen Entgeltgruppe, in die sie nach Satz 1 eingruppiert sind, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. [6]Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2027 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrer bisherigen individuellen Zwischenstufe entspricht; § 19 Abs. 3 Reformtarifvertrag DRK findet Anwendung. [7]Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe bzw. einer erneuten individuellen Endstufe, die mindestens dem Betrag ihrer

[143] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016
[144] Eingefügt durch den 12. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 22. März 2023

bisherigen individuellen Endstufe entspricht; § 21 Abs. 4 Satz 3 Reformtarifvertrag DRK findet Anwendung. [8]Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 15 ab Höhergruppierung auf Antrag[145]

[1]Ergibt sich für Beschäftigte, die am 31. März 2023 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. April 2023 in Anlage 6c zum Reformtarifvertrag DRK eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 17 Reformtarifvertrag DRK in diese Entgeltgruppe eingruppiert. [2]Ergibt sich für Beschäftigte, die am 31. März 2023 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. April 2023 in Anlage 6c zum Reformtarifvertrag DRK eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 17 Reformtarifvertrag DRK in diese Entgeltgruppe eingruppiert. [3]Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. März 2024 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. April 2023 zurück. [4]Nach dem 1. April 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. [5]Werden Beschäftigte nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 21 Abs. 4 Satz 2 Reformtarifvertrag DRK entspricht. [6]Werden Beschäftigte nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. [7]Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 15 ac Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst und weitere Regelungen[146]

(1) [1]Beschäftigte, die nach der Anlage 6c zum Reformtarifvertrag DRK eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. [2]Beschäftigte, die nach der Anlage 6c zum Reformtarifvertrag DRK eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) [1]Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. [2]Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.

[145] Eingefügt durch den 12. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 22. März 2023
[146] Eingefügt durch den 12. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 22. März 2023

[3]Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(4) [1]Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. [2]Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S9 in Euro	3.050,00	3.270,00	3.520,00	3.890,00	4.240,00	4.510,00

Abschnitt III a - Überleitung in die Entgeltordnung der Anlage 6 b[147]

§ 15 c Grundsatz

[1]Die von der Anlage 6 b RTV-DRK (Stand 31. März 2018 sowie Stand 01. April 2018 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31. März 2018 hinaus fortbesteht, sind zum 01. April 2018 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 6 b (Stand 01. April 2018) zum DRK - Reformtarifvertrag überzuleiten.

§ 15 d Überleitung/Besitzstandsregelungen

(1) [1]Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. [2]Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich des RTV-DRK nicht statt.

(2) Hängt die Eingruppierung nach § 17 und § 18 DRK-RTV in Verbindung mit der Anlage 6 b zum DRK - Reformtarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 01. April 2018 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 17 und § 18 DRK-RTV in Verbindung mit der Anlage 6 b zum DRK - Reformtarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

(3) Die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage bestimmt sich nach § 7.

(4) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten gilt § 8 a entsprechend.

§ 15 e Höhergruppierungen

(1) [1]Ergibt sich nach der Anlage 6 b zum DRK - Reformtarifvertrag eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 17 RTV-DRK ergibt. [2]Der Antrag kann nur bis zum 31. März 2019 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 01. April 2018 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 6 b zum DRK - Reformtarifvertrag eingetretene Änderungen der

[147] Eingefügt durch den 9. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 15. Dezember 2017

Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt. [3]Ruht das Arbeitsverhältnis am 01. April 2018, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 01. April 2018 zurück. [4]Abweichend wirken die Anträge für Leitungskräfte in der Pflege auf den 01. Juli 2018 und für Lehrkräfte in der Pflege, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages fallen, auf den 01. Januar 2019 zurück.

(2) [1]Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 21 Abs. 4 RTV-DRK). [2]War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) [1]Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 7 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 01. April 2018, für Leitungskräfte in der Pflege ab dem 01. Juli 2018 und für Lehrkräfte in der Pflege, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages fallen, ab dem 01. Januar 2019. [2]Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 RTV-DRK zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.

(4) Die Funktionszulage nach § 9 Abs. 3 der Anl. 1 DRK-Reformtarifvertrag in der bis zum 31. März 2018 geltenden Fassung des 44. Änderungstarifvertrags vom 15. Dezember 2017 für Beschäftigte, denen die Leitung einer Station übertragen worden ist, wird auf die sich danach ergebende Vergütung aus der höheren Entgeltgruppe so angerechnet, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung mindestens 35 Euro beträgt.[148]

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 7 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

§ 15 f Besondere Überleitungsregelungen

Fallen am 01. April 2018, für Leitungskräfte in der Pflege am 01. Juli 2018 und für Lehrkräfte in der Pflege, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages fallen, am 01. Januar 2019, ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 15 e Abs. 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 15 g Überleitung in die Anlage A 2 zu § 19 DRK-Reformtarifvertrag

(1) [1]Die unter die Anlage 3 (K-Anwendungstabelle) in der bis zum 31. März 2018 gültigen Fassung fallenden Beschäftigten sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit von der Entgeltgruppe der Anlage 3, wie folgt in die Entgeltgruppe der Anlage A 2

Kr 12 a	=>	P 16
Kr 11	=>	P 15

Kr 9 b	=>	P 10
Kr 9 a	=>	P 9

[148] Eingefügt durch den 10. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 5. Juni 2018

Kr 11 a	=>	P 14
Kr 10 a	=>	P 13
Kr 9 d	=>	P 12
Kr 9 c	=>	P 11

Kr 8 a	=>	P 8
Kr 7 a	=>	P 7
Kr 4 a	=>	P 6
Kr 3 a	=>	P 5

übergeleitet.

[2]Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7 a und Kr 8 a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage A 2 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. [3]Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7 a oder Kr 8 a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der alten Anlage A 2 angerechnet. [4]Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Anlage A 2 am 01. April 2018 Die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. [5]Haben am 31. März 2018 einer der Entgeltgruppen Kr 9 a bis Kr 11 a der in Anlage A 2 in der bis zum 31. März 2018 gültigen Fassung (Kr-Anwendungstabelle) zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens 5 Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage A 2, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden. [6] § 15 e Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(2) [1]Beschäftigte, die nach § 15 d Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7, – für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 60,- Euro, sofern und solange sie nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b) der Anlage 6b (Stand 31.März 2018) zum RTV-DRK einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. [2]Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Beschäftigten unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 30,- Euro.

Abschnitt IV

Inkrafttreten, Laufzeit[149]

§ 16 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) [1]Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. [2]Abschnitt II tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. [3]Abschnitt III a tritt am 1. April 2018 in Kraft.[150]

(2) [1]Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2013.[151]. [2]Abweichend von Satz 1 kann § 15 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014, schriftlich gekündigt werden[152].

(3) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 findet die Allgemeine Vorbemerkung I) zu den Anlagen 6a) bis c) bezüglich der Entgeltordnung und der mit dieser im Zusammenhang stehenden Tarifnormen entsprechende Anwendung.

---

[149] Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17. Juni 2010
[150] Eingefügt durch den 9. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 15. Dezember 2017
[151] Geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 14. Dezember 2012
[152] Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17. Juni 2010

Teil B Anlage 1 TVÜ-DRK (Gültig bis 31.12.2012)

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31.Dezember / 1. Januar 2007 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung

Entgelt-gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Keine Stufe 6 Ia Ia mit Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib	Keine
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
12	Keine Stufe 6	Keine

	IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
10	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	Keine
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

	Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus Vib	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a
7	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb	5a

	VII nach Aufstieg aus VIII	5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6) 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 (keine Stufe 6) 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a

		2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Keine	Keine

Teil B Anlage 2 TVÜ-DRK (Gültig bis 31.12.2012)

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge.

Entgelt-gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	Keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia	-
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia	-
13	Keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissen-schaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 12 Abs. 7 TVÜ-DRK]	-
12	Keine Stufe 6 (III mit Aufstieg nach IIa)	-

11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III	-
10	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	-
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

8	Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit Aufstieg nach 8a
7	Keine	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)

2 Ü	Keine	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus und Küchenbereich - Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks - Wärter/innen von Bedürfnisanstalten - Servierer/innen - Hausarbeiter/innen	

	- Haushaltsgehilfe/Haushaltsgehilfin - Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) Ergänzungen können durch Tarifvertrag auf Bundesebene geregelt werden. Hinweis: Die Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.	

Teil B Anlage 3 TVÜ DRK K - Anwendungstabelle gültig ab 01.03.2017[153]

Werte aus Entgelt-gruppe allg. Tabelle	Entgelt-gruppe K	Zuordnungen Vergütungsgruppen K / K-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	4.130,21	4.575,00 nach 2 J. St. 3	5.146,88 nach 3 J. St. 4	5.401,05
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	4.130,21	4.683,02	4.937,19
	11 a	X mit Aufstieg nach XI			3.748,97	4.130,21 nach 2 J. St. 3	4.683,02 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.621,89	3.876,05 nach 2 J. St. 3	4.358,95 nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9b	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.532,91	3.850,63 nach 4 J. St. 3	4.104,81 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	-		3.431,26	3.672,72 nach 5 J. St. 3	3.901,46 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	-	-	3.126,25	3.532,91 nach 5 J. St. 3	3.672,72 nach 5 J. St. 4	-
	9 a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.126,25	3.234,27 nach 5 J. St. 3	3.431,26 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8 a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va und VI	-					
		V mit Aufstieg nach VI	2.613,11	2.772,67	2.910,22	3.024,59	3.234,27	3.431,26
EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach Va	-					3.282,57
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.428,95					
		IV mit Aufstieg nach V		2.613,11	2.772,67	3.024,59	3.151,67	-
EG 4, EG 6	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV						
		III mit Aufstieg nach IV	2.185,91	2.343,04	2.490,33	2.803,37	2.884,79	3.037,30
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	2.091,38	2.306,20	2.367,58	2.465,80	2.539,44	2.712,53

[153] K-Anwendungstabelle, geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.
Streichung Fußnotentext durch 7. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 10. April 2013.

Anhang
Niederschriftserklärungen[154]

I) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 1 TVÜ-DRK:

Auf folgendes Beispiel haben sich die Tarifvertragsparteien geeinigt:

Rettungsassistent, Verg. Gr. Vc, Eintritt am 1.1.2001, am 31.12.2006 beträgt die Beschäftigungsdauer fünf volle Beschäftigungsjahre. Der Mitarbeiter wird übergeleitet in Stufe 2.

Für die Stufenzuordnung der Mitarbeiter mit den Beschäftigungszeiten von drei,
sechs, zehn und fünfzehn Jahren wird sich auf die nachstehende Berechnungsweise verständigt.

Rettungsassistent, Verg. Gr. VIb wird eingestellt am 01.04.2003. Am 31.12.2006 liegen damit drei volle Beschäftigungsjahre vor.

Überleitung in Entgeltgruppe 6, Stufe 2 (Erläuterung: Es liegen mehr als drei Beschäftigungsjahre vor, daher Überleitung in Stufe 3, abzüglich einer Stufe= Stufe 2)

II) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 2 TVÜ-DRK:

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des DRK-TV.
Die bisherige Beschäftigungszeit zählt für die Stufenzuordnung nur einmalig bei der Überleitung. Nach der Zuordnung zu der regulären Stufe der neuen Entgeltgruppe ist die bisher erreichte Beschäftigungszeit nicht mehr relevant. Es ist dann alleine die jeweilige Stufenlaufzeit (§ 20 DRK-TV) maßgeblich, die am 1.1.2007 beginnt.

Im Beispiel zu I) erfolgt der nächste Stufenaufstieg in Stufe 3 demgemäß am 01.01.2009.

III) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 3 S. 3 TVÜ-DRK:

Ist der bisherige Besitzstandsbetrag größer als die Differenz zwischen dem Tabellenentgelt der bisherigen und der höheren Entgeltgruppe, wird der verbleibende Differenzbetrag ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Höhergruppierung fortgezahlt.

IV) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 3 S. 4 TVÜ-DRK:

Für die „fiktive“ Vergleichsentgeltberechnung wird der Mitarbeiter so gestellt, als ob die Herabgruppierung bereits im Dezember 2006 erfolgt wäre.

VI) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 3 S. 5 TVÜ-DRK:

An linearen Entgelterhöhungen nimmt sowohl das Tabellenentgelt als auch der individuelle Besitzstandsbetrag teil.

VII) Niederschriftserklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ-DRK:

Bei Bewährungsaufstiege ist die höhere Vergütungsgruppe auch bei der Zuordnung zur neuen Entgeltgruppe zu berücksichtigen.

---

[154] Die Niederschriftserklärungen sind auf Grund des 3. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK vom 12. Mai 2010 redaktionell neu gefasst worden.

VIII) Niederschriftserklärung zu § 6 Abs. 1 TVÜ-DRK:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Bewährungsaufstieg nach § 6 I TVÜ wie folgt zu berücksichtigen ist:

1. Der Mitarbeiter wird höhergruppiert.
2. Die Stufenzuordnung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 21 IV S. 1 1. HS und S. 3 DRK-Reformtarifvertrag.
3. Zum Zeitpunkt der Höhergruppierung erfolgt eine fiktive Vergleichsentgeltberechnung (nach den Bestimmungen des DRK TV a.F. – i.d.F. des 26. Änderungstarifvertrages) auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse zum Stichtag 31.12.2006.
4. § 21 Abs. 4 DRK-Reformtarifvertrag findet keine Anwendung (Es wird somit kein Garantiebetrag ausbezahlt).

Beispiel zur Höhergruppierung nach § 6 Abs. 1 TVÜ-DRK:

Ein Mitarbeiter wurde zum 01.02.2003 als Rettungsassistent mit Urkunde eingestellt und seitdem ununterbrochen als Rettungsassistent beschäftigt. Er hat am 01.10.2005 zwei Jahre und acht Monate seiner Bewährungszeit (und damit mehr als die Hälfte der fünfjährigen Bewährungszeit) erfüllt. Die Höhergruppierung im Rahmen des nachgeholten Bewährungsaufstieges nach § 6 Abs. 1 erfolgt zum 01.02.2008, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

IX) Niederschriftserklärung zu § 8a TVÜ-DRK

Ein in Vollzeit übergeleiteter Mitarbeiter reduziert seine Arbeitszeit. Sein Entgelt (Tabellenentgelt und individueller Besitzstandsbetrag/Besitzstandszulagen) reduziert sich um den gleichen Vomhundertsatz. Erhöht dieser Mitarbeiter anschließend seine Arbeitszeit wiederum, erhöhen sich das Tabellenentgelt und der individuelle Besitzstandsbetrag/die Besitzstandszulagen entsprechend, jedoch frühestens zum 01.01.2010.

X) Niederschriftserklärung zu § 14 Abs. 11 DRK-Reformtarifvertrag

Sobald die Rufbereitschaftszeit 60 Stunden im Monat überschreitet, erfolgt die Bewertung mit 12,5 %.[155]

XI) [gestrichen][156]

XII) Niederschriftserklärung zu § 1 des Tarifvertrages über die Einmalzahlung für das Jahr 2007

Es besteht Einvernehmen, dass Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung für das Jahr 2007 nur dann besteht, wenn der Beschäftigte an mindestens einem Tag des betreffenden Fälligkeitsmonats Anspruch auf Entgelt hat.
Dies bedeutet, dass bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses ohne Bezüge im Fälligkeitsmonat, wie zum Beispiel bei der Elternzeit, kein Anspruch auf die Zahlung der Einmalzahlung besteht.

[155] Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 gestrichen
[156] Niederschriftserklärung zu § 24 DRK-Reformtarifvertrag und § 14 TVÜ-DRK durch 39. Änderungstarifvertrag vom 10. April 2013 gestrichen

XIII) Niederschriftserklärung zu Anlage 8 (Sonderregelung Sozial- und Erziehungsdienst)

Entsprechende Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz/zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst können auf betrieblicher Ebene vereinbart werden.[157]

XIV) Niederschriftserklärung zu § 15 TVÜ-DRK[158]

[1]Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Anlage 6 c nicht statt (dynamischer Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe mit allen Zulagen).[2]Herabgruppierungen sind ausgeschlossen. [3]Höhergruppierungen erfolgen nur auf Antrag der Beschäftigten.

XIV) Niederschriftserklärungen zum 43. ÄTV des RTV-DRK vom 27.10.2016[159]

I. Die Anlagen B bis E zu den Anlagen A 1 bis 3 sowie die Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I., II. und III. zur Anlage 1 des DRK – RTV, werden von den Tarifvertragsparteien als geeinte Hilfsmittel zur Entgeltberechnung zur Verfügung gestellt.

II. Alle Tabellenentgelte, Garantiebeträge, Besitzstandszulagen und weitere dynamische Zulagen im DRK - RTV werden

- ab 1. August 2016 um 2,4 Prozent und
- ab 1. März 2017 um weitere 2,35 Prozent

erhöht.

[157] Eingefügt durch den 34. Änderungstarifvertrag vom 17. Juni 2010
[158] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016
[159] Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

‚Tarifvertrag zur Überleitung
der Ärztinnen und Ärzte an DRK-Krankenhäusern
in die Sonderregelung Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages
in der Fassung des 39. Änderungstarifvertrages zum DRK-RTV vom 10. April 2013
(TVÜ-DRK-Ärzte)

Zwischen

der **Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes**, Berlin,
vertreten d. d. Vorsitzenden sowie den Präsidenten und den
Generalsekretär des DRK e. V.

und

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**, Berlin,
vertreten d. d. Bundesverwaltung, diese vertreten d. d. Bundesvorstand

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Bei diesem Tarifvertrag handelt es sich um die gesonderte Vereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 des TVÜ-DRK.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Ärzte des Deutschen Roten Kreuzes, seiner Verbände (einschließlich deren Untergliederungen), Einrichtungen und Gesellschaften aller Art (im folgenden DRK genannt), die Mitglieder der Bundestarifgemeinschaft, einer Landestarifgemeinschaft, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, bzw. der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 hinaus fortbesteht, und die am 01.01.2007 unter den Geltungsbereich des Reformtarifvertrages, einschließlich der Sonderregelung 1, fallen, für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu § 1:
§ 1 Abs. 1 Satz 6 des TVÜ-DRK ist damit gegenstandslos und entfaltet keine Wirkung.

§ 2 Überleitung in die Entgeltgruppen

Die Ärzte gemäß § 1 werden am 01.01.2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Entgeltgruppen übergeleitet.

§ 3 Zuordnung zu den Entgeltgruppen

Ärzte mit entsprechender Tätigkeit, die am 31.12.2006 Vergütung nach den Vergütungsgruppen des DRK TV a.F. erhalten haben, werden der Entgeltgruppe I gem. § 8 der Sonderregelung Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages, Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit, die am 31.12.2006 Vergütung nach den Vergütungsgruppen des DRK TV a.F. erhalten haben, werden der Entgeltgruppe II gem. § 8 der Sonderregelung Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages zugeordnet.

§ 4 Stufenzuordnung der Ärzte

Die Ärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe (§ 8 Sonderregelung Anlage 1) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte. Für die Stufenzuordnung bei der Überleitung zählen die Zeiten im jetzigen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber.

§ 5 Vergleichsentgelt

(1) Bei Ärzten entspricht das Vergleichsentgelt der ihnen im Dezember 2006 zustehenden besitzstandswahrenden Gesamtvergütung bzw. der Gesamtvergütung gemäß Anlage 11 h DRK-TV a.F.).

(2) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2:
Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitratierlich berechnet.

(3) Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Dezember 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

(4) Die in der Zeit vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2006 ausgesetzten Lebensaltersstufen sowie Zeit- und Bewährungsaufstiege werden bei der Berechnung des Vergleichsentgelts berücksichtigt.

(5) Das Vergleichsentgelt wird um den Faktor 0,0775 erhöht.

(6) [1]Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den §§ 2 bis 4 maßgebende Tabellenentgelt, erhalten die Ärzte einen individuellen Besitzstandsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt. [2]§ 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 TVÜ-DRK idF. des 29. Änderungstarifvertrages finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Teilzeitbeschäftigte

(1) Bis zum 31. Dezember 2007 haben bisher vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Tarifgebiet West die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 38,5 Stunden/Woche zu vereinbaren.

(2) Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht.

(3) Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann auf- oder abgerundet werden.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Der § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die §§ 9, 10, 11 des TVÜ-DRK finden entsprechend Anwendung.[160]

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2008.

[160] Redaktionell angepasst durch 39. Änderungstarifvertrag vom 10. April 2013

Anlage 1

Sonderregelungen
für das Personal in Krankenhäusern des DRK

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Mitarbeiter, die in

a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,

b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern

beschäftigt sind, gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Marburger Bund hat das Recht, für seine Mitglieder von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages.

(3) Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten. Die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG-DRK) verpflichtet sich im Verhältnis zu ver.di, dass in Tarifverträgen mit dem Marburger Bund im Falle einer Kollision i. S. d. § 4a TVG, eine gleichartige Vereinbarung getroffen wird. BTG-DRK verpflichtet sich, die jeweils andere Gewerkschaft hierüber zu informieren.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die BTG-DRK verpflichtet sich, mit dem Marburger Bund, gleichartige Vereinbarungen zu treffen und diese der jeweils anderen Gewerkschaft zur Kenntnis zu geben.[161]

§ 2 Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

(1) [1]Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. [2]Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

(2) [1]Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. [2]Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von

- ab dem 1. Juni 2024	29,40 Euro[162]
- ab dem 1. September 2025	30,28 Euro
- ab dem 1. Oktober 2026	31,13 Euro[163].

[161] Abs. 2, 3 und 4 eingefügt durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018
[162] Geändert und eingefügt durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023
[163] Eingefügt durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

[3]Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1 (Ärztinnen/Ärzte).

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
2. Eine Ärztin/ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

(3) [1]Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

(4) [1]Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes. [2]Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, haben Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. [3]In allen anderen Fällen sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. [4]Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht; im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

§ 3 zu § 11 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte

(1) Für Mitarbeiter, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem „Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung“ befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.

(2) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass der Mitarbeiter die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.

(3) Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern.

(4) [1]Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, sofern die Gewährung im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. [2]Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. [3]Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine

Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen. [4]§ 11 Abs. 4 des DRK-Reformtarifvertrages findet Anwendung.

§ 3 a zu § 12 Regelmäßige Arbeitszeit – Ärztinnen/Ärzte

(1) [1]Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für Ärztinnen und Ärzte durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

(2) Die Arbeitszeiten sind durch elektronische Zeiterfassung oder auf andere Art und Weise zu dokumentieren.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. [2]In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. [3]Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

§ 4 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) [1]Bereitschaftsdienst leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. [2]Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,

b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

(3) [1]Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,

b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und

c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Betriebsvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

[2]Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. [3]Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,

b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden

zulässig ist.

(5) Der Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 beträgt zwölf Kalendermonate.

(6) [1]In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. [2]Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(7) [1]Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. [2]Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

§ 5 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v. H.	60 v. H.
II	mehr als 25 bis 40 v. H.	75 v. H.
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	90 v. H.

(2) [1]Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien. [2]Bei Ärztinnen und Ärzten erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes als Nebenabrede (§ 3 Abs. 1 S. 2) zum Arbeitsvertrag. [3]Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(3) Das Entgelt für die nach Absatz 1 und zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage 1.

(4) [1]Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für jede nach den Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach der Anlage 1. [2]Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 14 nicht gezahlt.

(5) [1]Anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 3 für die nach den Absatz 1 gewertete Arbeitszeit kann diese bei Ärztinnen und Ärzten bis zum Ende des dritten Kalendermonats

auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). [2]Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 1 umfasst auch die dem Zeitzuschlag nach Absatz 4 1:1 entsprechende Arbeitszeit. [3]Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 19) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. [4]Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.

(6) [1]An Beschäftigte, die nicht von Absatz 5 erfasst werden, wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 29 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebsvereinbarung getroffen wird oder die/der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt. [2]In diesem Fall gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) [1]Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 3, und 4 kann im Falle der Faktorisierung nach § 15 Abs. 2 in Freizeit abgegolten werden. [2]Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst

nach Absatz 1	in der Stufe I	37 Minuten
	in der Stufe II	46 Minuten
	in der Stufe III	55 Minuten
nach Absatz 4		15 Minuten

§ 6 Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung

Die §§ 4 und 5 dieser Anlage können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

§ 7 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Für Sonn- und Feiertage gilt Folgendes:

(1) [1]Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. [2]Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. [3]Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 15 Abs. 2 zulässig. [4]§ 14 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.

(2) § 12 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 findet Anwendung.

§ 8 Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte

(1) [1]Ärztinnen und Ärzte sind mit folgender besonderer Stufenzuordnung wie folgt eingruppiert:

a) Entgeltgruppe I:

Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach dreijähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach fünfjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 5: nach neunjähriger ärztlicher Berufserfahrung

b) Entgeltgruppe II:

Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach achtjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach zwölfjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

[2]§ 21 bleibt im Übrigen unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:
Fachärztinnen und Fachärzte nach diesem Tarifvertrag sind auch Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte.

(2) [1]Bei Einstellung von Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe I können Zeiten ärztlicher Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung angerechnet werden. [2]Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. [3]Bei der Einstellung von Fachärztinnen und Fachärzten der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Berufserfahrung in der Regel angerechnet. [4]Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:
Zeiten ärztlicher Tätigkeit sind nur solche, die von einem gemäß § 10 BÄO oder einer vergleichbaren Qualifikation eines EU-Mitgliedstaates approbierten Beschäftigten geleistet worden sind.

(3) Fachärztinnen und Fachärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Chefärztin/Chefarzt) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind (Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt), erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage von monatlich 750 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 3:
Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertritt. [2]Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.

(4) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs seit dem 1. September 2006 übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage von monatlich 500 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 4:
Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z. B. Kardiologie, Unfallchirurgie, Neuroradiologie, Intensivmedizin oder sonstige vom Arbeitgeber ausdrücklich definierte Funktionsbereiche.

(5) [1]Die Funktionszulagen nach den Absätzen 3 und 4 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. [2]Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. [3]Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Apothekerinnen/Apotheker keine Anwendung.

§ 9 zu § 19 Tabellenentgelt

(1) Ärztinnen und Ärzte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, erhalten Entgelt nach der Anlage 2.

(2) [1]Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 19 Absatz 1 eine dynamische Zulage in Höhe von monatlich 40,54 Euro, ab 1. September 2025 41,76 Euro und ab 1. Oktober 2026 42,93 Euro.[164] [2]§ 29 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) [nicht besetzt][165]

(4) [1]Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 19 Absatz 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 12 Prozent der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. [2]Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausgezahlt. [3] §29 Abs. 2 findet Anwendung.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 4:
Für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer gelten die Regelungen des Absatzes 2.

§ 10 zu § 23 Jahressonderzahlung

(1) [1]Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. [2]Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 23 Absatz 2 der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind. [2]§ 23 Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) § 23 findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit

[1]Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. [2]Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum

[164] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[165] Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 gestrichen und als nicht besetzt geführt

31. Dezember 2008. [3]§ 6 bleibt unberührt. [4]Abweichend von Satz 2 gilt für § 5 Abs. 3 sowie für § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Anlage der § 42 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.[166] [167]

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1[168]

Tabelle für Ärztinnen und Ärzte **ab 1. Juni 2024** monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II	6.500,65	7.158,74	7.743,77	8.401,88	
I	5.184,44	5.579,30	5.842,54	6.061,93	6.208,17

Tabelle für Ärztinnen und Ärzte **ab 1. September 2025** monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II	6.695,67	7.373,50	7.976,08	8.653,94	
I	5.339,97	5.746,68	6.017,82	6.243,79	6.394,42

Tabelle für Ärztinnen und Ärzte **ab 1. Oktober 2026** monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II	6.883,15	7.579,96	8.199,41	8.896,25	
I	5.489,49	5.907,59	6.186,32	6.418,61	6.573,46

[166] Neu gefasst durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013

[167] Geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 - die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst

[168] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Anlage 1a

Sonderregelungen
für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeiter – ausgenommen Ärzte – in Heil- und Pflegeeinrichtungen, Kureinrichtungen und Heimstätten, Säuglings- und Kinderheimen, Müttergenesungsheimen, Krippen, Alten- und Pflegeheimen, Gemeindepflegestationen und ähnlichen Heimen und Einrichtungen gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie Bereitschaftsdienstentgelt

§§ 2 und 3 der Sonderregelung Anlage 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Heimzulagen u.a.

Es gelten die Regelungen der Anlage 6 c.[169]

[169] Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

Anlage 2

Sonderregelungen
für das Personal im Rettungsdienst und Krankentransport

§ 1 Geltungsbereich

[1]Für Mitarbeiter im Rettungsdienst und Krankentransport gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist. [2]Für die Ärzte im Rettungsdienst gelten die Regelungen der Anlage 1.[170]

§ 2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) [1]Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,

a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

[2]§ 7 Abs. 2a) ArbZG findet keine Anwendung

(2) [1]Ist mit dem Mitarbeiter Teilzeitarbeit vereinbart, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 1 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. [2]Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst dürfen durchschnittlich 48 Stunden pro Woche im Ausgleichszeitraum nach § 12 Abs. 2 nicht überschreiten.

(4) [1]Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. [2]Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

§ 3 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) [1]Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet[171]:

Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

---

[170] Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

[171] § 3 Abs. 1 neu gefasst durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	40 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	50 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	65 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	80 v. H.

[2]Die Zuordnung zu einer Stufe des Bereitschaftsdienstes erfolgt jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten.

(2) Ein geleisteter Bereitschaftsdienst kann gemäß § 14 Abs. 10 S. 3 ff. in Freizeit abgegolten werden.

§ 4 Funktionszulagen[172] [173] [174] [175]

(1) Beschäftigte, die in Fallgruppe 6 der Entgeltgruppe 9 der Anlage 6 a zum DRK-RTV eingruppiert sind und über einen einschlägigen Berufsabschluss mit mindestens dreijähriger Regelausbildungszeit oder eine mindestens 19-monatige Feuerwehrausbildung (entsprechend dem Dienstrang eines Oberbrandmeisters), die nach Landesrecht zum Einsatz als Disponent in der Leitstelle berechtigt, verfügen, erhalten eine Zulage in Höhe von 400,00 € monatlich.

(2) [1]Beschäftigte mit einer Eingruppierung bis einschließlich EG 9 c und Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss und einer Eingruppierung bis einschließlich EG 9 als Leiter/in einer Rettungswache erhalten abhängig von der Anzahl der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Rettungswache am 1. Januar eines Kalenderjahres geplanten Fahrzeugvorhaltestunden für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage. [2]Die Höhe der Funktionszulage bemisst sich dabei wie folgt:

Anzahl Fahrzeugvorhaltestunden	monatl. Zulage bis 31.8.2025	monatl. Zulage ab 1.9.2025	monatl. Zulage ab 1.10.2026
bis einschließlich 10.000	200,00 €	206,00 €	211,77 €
bis einschließlich 20.000	300,00 €	309,00 €	317,65 €
bis einschließlich 30.000	350,00 €	360,50 €	370,59 €
bis einschließlich 40.000	400,00 €	412,00 €	423,54 €
bis einschließlich 50.000	450,00 €	463,50 €	476,48 €
bis einschließlich 60.000	500,00 €	515,00 €	529,42 €
bis einschließlich 70.000	550,00 €	566,50 €	582,36 €
bis einschließlich 80.000	600,00 €	618,00 €	635,30 €
bis einschließlich 90.000	650,00 €	669,50 €	688,25 €
bis einschließlich 100.000	700,00 €	721,00 €	741,19 €
ab 100.001	750,00 €	772,50 €	794,13 €

[172] § 4 neu gefasst durch 41. Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 2014 und 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

[173] Geändert durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023

[174] Geändert durch den 50. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 2024

[175]Werte in Abs. 2 Satz 2 und den Absätzen 4–7 geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

[3]Sofern sich bis zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres Änderungen hinsichtlich der Anzahl der für die Rettungswache geplanten Fahrzeugvorhaltestunden ergeben, wird die Funktionszulage ab dem Monat Juli desselben Jahres angepasst. [4]Ein Anspruch auf die Funktionszulage nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Beschäftigte aufgrund seiner Tätigkeit als Leitungskraft eingruppiert ist.[176]

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2:
Als Fahrzeugvorhaltestunden im Sinne dieser Regelung sind die Stunden zu berücksichtigen, zu denen Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes planerisch einsatzbereit personell besetzt vorzuhalten sind. Vorhaltestunden anderer Fahrzeuge, z.B. des Katastrophenschutzes, sind nicht zu berücksichtigen.[177]

(3) Stellvertretende Leiter/innen einer Rettungswache erhalten 50 v. H. der entsprechenden Zulage gemäß Absatz 2.[178]

(4) Rettungsassistenten/innen/Notfallsanitäter/innen als Schichtführer/in bzw. Gruppenleiter/in in Rettungswachen, in denen kein/e Leiter/in der Rettungswache bestellt ist, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 92,67, ab dem 1. September 2025 EUR 95,45 EUR und ab dem 1. Oktober 2026 EUR 98,12.

*(5) [**derzeit außer Kraft**] Rettungsassistenten/innen/Notfallsanitäter/innen in behördlich anerkannten Lehrrettungswachen (Lehrrettungsassistenten) erhalten für die Anleitung und Beaufsichtigung von Personen in der Ausbildung zum Rettungsassistenten/in/Notfallsanitäter/in für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage von monatlich EUR 92,67, ab dem 1. September 2025 EUR 95,45 EUR und ab dem 1. Oktober 2026 EUR 98,12, sofern ihnen diese Aufgabe vom Arbeitgeber schriftlich übertragen wurde.*

(6) Staatlich geprüfte Desinfektoren, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. § 9 der Unfallverhütungsvorschrift im Gesundheitswesen (GUV 8.1) übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 92,67, ab dem 1. September 2025 EUR 95,45 EUR und ab dem 1. Oktober 2026 EUR 98,12.

(7) Datenschutzbeauftragte im Rettungsdienst, die aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes oder des Datenschutzgesetzes eines Landes als solche schriftlich bestellt werden, erhalten, soweit nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 6a als solche eingruppiert, für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 92,67, ab dem 1. September 2025 EUR 95,45 EUR und ab dem 1. Oktober 2026 EUR 98,12.

(8) [1]Notfallsanitäter/innen, die nach Entgeltgruppe 9 c Ziffer 1 der Anlage 6 a eingruppiert sind, erhalten unter Anrechnung ihrer Tätigkeit als Rettungsassistent/innen eine monatliche Zulage in Höhe von:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr	150,00 EUR
ab dem 5. Tätigkeitsjahr	250,00 EUR
ab dem 7. Tätigkeitsjahr	400,00 EUR

[176] Abs. 2 neu gefasst durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024
[177] Eingefügt durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024
[178] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

[2]Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent/in und Notfallsanitäter/in beim gleichen Arbeitgeber berücksichtigt. [3]§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend. [4]Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, können bei der Neueinstellung nachgewiesene Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter/in und Rettungsassistent/in auch bei anderen Arbeitgebern mitgerechnet werden. [5]Zur Bindung von Beschäftigten können im bestehenden Arbeitsverhältnis nachgewiesene Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter/in und Rettungsassistent/in auch bei anderen Arbeitgebern anerkannt werden. [6]Zeiten nach Satz 4 und 5 können nur anerkannt werden, wenn Sie ab dem 1. Januar 2014 zurückgelegt worden sind.

Protokollerklärung zu Absatz 8:
Diese Zulage ist gemäß § 42 bis zum 1. April 2027 unkündbar.

Abs. 8 und Protokollerklärung zu Abs. 8, gültig ab 1. Oktober 2026:

(8) – gestrichen –[179]

(9) Die Funktionszulagen der Absätze 2 bis 7 werden zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.

§ 5 Eingruppierung von Leitungskräften im Rettungsdienst[180]

Leitungskräfte im Rettungsdienst werden in die Entgeltgruppen der Anlage 6 a zum DRK-RTV nach Umfang, Schwierigkeit, Bedeutung der Aufgaben, Tätigkeit, Verantwortung und Qualifikation eingruppiert.

[179] Entfällt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[180] Eingefügt durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

Anlage 3

Sonderregelungen für die Auszubildenden

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelung gilt für die Auszubildenden beim DRK, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Diese Sonderregelung gilt nicht für

a) Schüler/innen in der Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, für Schüler/innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen, für Schüler/innen des Berufs des Logopäden, des Audiometristen und des Orthoptisten sowie für Auszubildende zum Notfallsanitäter,[181]

b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über

a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,

b) Beginn und Dauer der Ausbildung,

c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit

d) Dauer der Probezeit,

e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,

f) Dauer des Urlaubs,

g) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

h) die Geltung dieser Sonderregelung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebsvereinbarung.

(2) [1]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. [2]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) Im Übrigen gelten für den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

---

[181] Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021 und den 48.Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

§ 3 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

(1) [1]Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. [2]Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) [1]Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. [2]Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. [3]Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) [1]Nebentätigkeiten[182] haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

(1) [1]Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. [3]Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) [1]Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. [2]Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

---

[182] Geändert durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) [1]An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. [2]Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. [3]Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(4) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(5) [1]Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:
Bei Anwendung des § 12 Abs. 6 sind verschiedene Ausbildungsteile (z. B. praktische Ausbildung im Betrieb, praktische Ausbildungsabschnitte außerhalb des Betriebes, schulische Ausbildungsabschnitte) jeweils für sich zu betrachten.[183]

§ 8 Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende,[184]

ab dem 1. Juni 2024 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	1.230,74
im 2. Ausbildungsjahr	1.287,27
im 3. Ausbildungsjahr	1.339,13
im 4. Ausbildungsjahr	1.411,08,

ab dem 1. September 2025 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	1.320,74
im 2. Ausbildungsjahr	1.377,27
im 3. Ausbildungsjahr	1.429,13
im 4. Ausbildungsjahr	1.501,08

und ab dem 1. Oktober 2026 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	1.410,74
im 2. Ausbildungsjahr	1.467,27
im 3. Ausbildungsjahr	1.519,13
im 4. Ausbildungsjahr	1.591,08.

[183] Eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017
[184] Zuletzt geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

(2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.[185] [186]

§ 8a Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 9 Urlaub

(1) Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) [1]Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. [2]Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. [3]Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. [4]Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. [5]Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. [6]Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

---

[185] Geändert durch den 41. Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 2014

[186] Geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 - die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst

(3) Ist der Besuch einer auswärtigen Berufsschule vom Ausbildenden veranlasst, werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 10a Familienheimfahrten

[1]Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. [2]Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 12 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstagewoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

(1) [1]Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. [2]Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14 Jahressonderzahlung

(1) [1]Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [2]Diese beträgt bei Auszubildenden ab 1. Januar 2018 75 v. H. und ab dem 1. Januar 2019 90 v. H.[187] des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).

(2) [1]Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. [3]Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) [1]Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. [2]Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

[187] geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

§ 15 Zusätzliche Altersversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch § 30 des Tarifvertrages geregelt.

§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) [1]Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. [2]Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Zeugnis

[1]Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. [2]Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. [3]Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 18 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

Anlage 3a[188]

Sonderregelungen für die Schülerinnen/Schüler – Besonderer Teil Pflege -, soweit sie nicht durch die Sonderregelung Anlage 3 des DRK-Reformtarifvertrages geregelt sind

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für die in § 1 Abs. 2 a) der Sonderreglung für Auszubildende, Anlage 3, aufgeführten Schülerinnen/Schüler und Auszubildenden. Sie bildet im Zusammenhang mit der Sonderregelung, Anlage 3, deren Bestimmungen entsprechend gelten, den Tarifvertrag für die Schülerinnen/Schüler des DRK in Pflegeberufen und Auszubildenden zum Notfallsanitäter, sowie Schüler/Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen.[189] § 10 a der Sonderregelung Anlage 3 findet keine Anwendung.

§ 2 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Ausbildungszeit der nicht unter den Jugendarbeitsschutz fallenden Schülerinnen/Schüler richtet sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Zu Ausbildungszwecken dürfen Schülerinnen/Schüler, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, auch an Sonntagen und an Wochenfeiertagen und für Nachtdienste unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Eventuell anfallende Mehrarbeit soll möglichst durch Freizeit ausgeglichen werden.

§ 3 Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt [190]

a) Für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende zum Notfallsanitäter

ab dem 1. Juni 2024 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	1.360,06
im 2. Ausbildungsjahr	1.428,39
im 3. Ausbildungsjahr	1.539,55,

ab dem 1. September 2025 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	1.450,06
im 2. Ausbildungsjahr	1.518,39
im 3. Ausbildungsjahr	1.629,55

[188] Eingefügt durch den Tarifvertrag über die Sonderregelungen für die Schülerinnen/Schüler – Besonderer Teil Pflege – vom 25. November 2008

[189] Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021 und den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

[190] Zuletzt geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

und ab dem 1. Oktober 2026 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	1.540,06
im 2. Ausbildungsjahr	1.608,39
im 3. Ausbildungsjahr	1.719,55.

b) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Altenpflegehilfe während der einjährigen Ausbildung beträgt

ab dem 1. Juni 2024	1.282,46 Euro,
ab dem 1. September 2025	1.372,46 Euro und
ab dem 1. Oktober 2026	1.462,46 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(3) Abweichend von Abs. 1 a) gelten für Schülerinnen/Schüler folgende Übergangsregelungen:

a) Für Schülerinnen/Schüler, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 01.10.2008 begonnen hat, gelten die jeweils einzelvertraglich vereinbarten Ausbildungsentgelte bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses weiter, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird.

b) Soweit Ausbildende von Schülerinnen/Schüler bis zum 30. September 2008 ein Ausbildungsentgelt gezahlt haben, das niedriger ist als bei den in Abs. 1 geregelten Ausbildungsentgelten, gelten für die Ausbildungsentgelte bei Ausbildungsverhältnissen, die nach dem 30.09.2008 beginnen, spätestens ab 01.01.2009 die in Abs. 1 geregelten Beträge.[191] [192]

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Ausbildungsstunden i. S. v. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhalten die Schülerinnen/Schüler ein Entgelt in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils ihres/seines jeweiligen Ausbildungsentgeltes zuzüglich eines Zuschlags von 25 v. H. dieses Anteils. Zur Ermittlung des Anteils i. S. d. Satzes 1 ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

(2) Für die ärztlichen Untersuchungen sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und die Zeitzuschläge gelten die jeweils bei den für die Beschäftigten des Ausbildenden anzuwendenden Vorschriften sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Überstundenentgelts das Entgelt nach Abs. 1 Satz 1; Bemessungsgrundlage für die Zeitzuschläge ist die anteilige Ausbildungsvergütung i. S. d. Abs. 1 Satz 2. Die Zeitzuschläge für die Arbeit während der Nacht werden jedoch in der Höhe gezahlt, wie sie den Beschäftigten des Ausbildenden zustehen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

---

[191] Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013

[192] Geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 - die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst

Anlage 4
Sonderregelungen

für die Praktikanten (Praktikantinnen)

§ 1

(1) Die Sonderregelungen der Anlage 4 b des DRK-TV a.F. finden über den 31.12.2006 hinaus nach Maßgabe der in § 2 enthalten Regelungen Anwendung.

(2) Soweit in der in Abs. 1 genannten Sonderregelung auf den DRK-TV a.F. verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des DRK-Reformtarifvertrages.

§ 2

Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikumsverhältnis nach dem 01. Januar 2007 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag (§ 2 Anlage 4 b DRK-Tarifvertrag a.F.).

§ 3

Praktikanten erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 14 der Sonderregelung für Auszubildende, Anlage 3[193].

§ 4[194]

Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikanten und Praktikantinnen[195] [196] [197]

ab dem 1. Juni 2024 in Euro

des/der Sozialarbeiters/-in, Sozialpädagogen/-in, Heilpädagogen/-in	2.082,41
des/der pharm.-techn. Assistenten/-in, des/der Erziehers/-in, des/der Rettungsassistenten/-in	1.841,91
des/der Kinderpflegers/-in, des/der Masseurs und med. Bademeisters/-in	1.785,21

ab dem 1. September 2025 in Euro

des/der Sozialarbeiters/-in, Sozialpädagogen/-in, Heilpädagogen/-in	2.172,41
des/der pharm.-techn. Assistenten/-in, des/der Erziehers/-in, des/der Rettungsassistenten/-in	1.931,91
des/der Kinderpflegers/-in, des/der Masseurs und med. Bademeisters/-in	1.875,21

und ab dem 1. Oktober 2026 in Euro

des/der Sozialarbeiters/-in, Sozialpädagogen/-in, Heilpädagogen/-in	2.262,41
des/der pharm.-techn. Assistenten/-in, des/der Erziehers/-in, des/der Rettungsassistenten/-in	2.021,91
des/der Kinderpflegers/-in, des/der Masseurs und med. Bademeisters/-in	1.965,21

[193] Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007
[194] Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013
[195] Geändert durch 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[196] Geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 - die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst
[197] Zuletzt geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Anlage 4 b DRK-TV a.F.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Praktikanten (Praktikantinnen) für den Beruf

a) des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,

b) des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),

c) gestrichen,

d) der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,

e) der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

f) des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),

g) des Rettungsassistenten während der praktischen Tätigkeit, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b und § 7 Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I Seite 1384) der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/in vorauszugehen hat,

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Mitarbeiter unter den Geltungsbereich des DRK-Tarifvertrag fallen.

§ 2 Entgelt und Verheiratetenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Die Praktikanten(innen) erhalten ein monatliches Entgelt nach § 8 der Anlage 11.

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 37 DRK-Tarifvertrag entsprechend.

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

§ 4 Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

– gestrichen –
mit Wirkung vom 1. Januar 2004 (DRK-TV-West), bzw. mit Wirkung vom 1. Januar 2003 (DRK-Arbeitsbedingungen-West)

§ 5 Fernbleiben von der Arbeit

Die Praktikantin/Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

§ 6 Fortzahlung der Bezüge bei Erholungsurlaub sowie Krankenbezüge

(1) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt.

Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 3 DRK-Tarifvertrag zu errechnen.

(2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im Übrigen gelten § 40 Abs. 1 und 2, § 40 a und § 41 entsprechend.

§ 7

– gestrichen –

§ 8 Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft und für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 39 Abs. 3 Unterabs. 1 DRK-Tarifvertrag der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Die Praktikantin/Der Praktikant erhält bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Zulagen, die für Angestellte gem. § 38 A. Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit Abs. 2 DRK-Tarifvertrag und gem. § 4 der Anlage 1 zum DRK-Tarifvertrag (Zulage im Heimerziehungsdienst) jeweils vereinbart sind, in voller Höhe, die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 38 a DRK-Tarifvertrag zu drei Vierteln.

(3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren

Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Sonderregelung über die Bewertung der Personalunterkünfte (vgl. Anlage 7) in der jeweils geltenden Fassung auf die Bezüge mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der genannten Sonderregelung maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Abs. 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Der § 50 DRK-Tarifvertrag gilt entsprechend.

§ 9 Schweigepflicht

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

§ 10 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Sonderregelung Anlage 5, n. F. 2013[198]
Sonderregelung für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten

Präambel

Durch die nachfolgende Sonderregelung wird den besonderen Gegebenheiten des DRK als Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband Rechnung getragen.

§ 1 Geltungsbereich

I) Vom persönlichen Geltungsbereich sind folgende Personen umfasst:

1) Schüler, Studenten, Rentner sowie
2) Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder anderweitig sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind
   und eine Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nebenberuflich ausüben. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie durchschnittlich nicht mehr als ein Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Anspruch nimmt.

II) Vom sachlichen Geltungsbereich sind folgende einfachste rotkreuzspezifische Hilfstätigkeiten umfasst:

- Annahme, Sortierung und Ausgabe von Kleidung in DRK-Kleiderkammern
- Fahrdienste des DRK außerhalb des Rettungsdienstes (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) z. B. Behindertenfahrdienste, Blut-, Labor- und Organtransporte, Schulobstdienste)
- Menüservice (Essen auf Rädern, kein Catering)
- Hausnotruf (nicht gemeint sind qualifizierte medizinische Hilfe oder Verwaltungstätigkeiten)
- Aufsicht bei der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern (ohne pädagogische Betreuung)
- Besuchs- und Besorgungsdienste, zum Beispiel in der DRK-Nachbarschaftshilfe
- Annahme, Sortierung und Ausgabe von Nahrungsmitteln sowie Produkten des täglichen Bedarfs in den DRK-Tafelläden oder- mobilen

§ 2 Entgelt[199]

Für die Tätigkeiten nach § 1 wird ein Stundenentgelt (Arbeitnehmerbrutto) in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns gezahlt.

Ab dem 1. Januar 2022:
Für die Tätigkeiten nach § 1 wird ein Stundenentgelt ab 1. Januar 2022 in Höhe von 90 Prozent, ab 1. Januar 2023 in Höhe von 95 Prozent und ab 1. Januar 2024 in Höhe von 100 Prozent des Wertes der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 in der jeweils gültigen Fassung der Anlage A1 gezahlt. [200]

---

[198] Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013
[199] Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[200] Eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022

§ 3 Besitzstandsregelung

I) Für Mitarbeiter, die bis zum 30.06.2013 Entgelt nach der Anlage A1, A2 oder Anlage SuE zu § 2 Sonderregelung Anlage 8 schriftlich zugesagt oder erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

II) Mitarbeitern, die bis zum 30.06.2013 ein höheres als unter § 2 vorgesehenes Stundenentgelt schriftlich zugesagt oder erhalten haben, wird das höhere Stundenentgelt fortgezahlt.

§ 4 Inkrafttreten[201]

Diese Sonderregelung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

[201] Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober2016

Anlage 6[202]

Tätigkeitsmerkmale zum DRK-Reformtarifvertrag

Allgemeine Vorbemerkungen:

I) Die Tarifvertragsparteien habe die neue Entgeltordnung mit dem Ziel vereinbart, die bisherigen Werteebenen abzubilden. Es besteht des Weiteren das Ziel, mit der neuen Entgeltordnung sämtliche ausgeübten Tätigkeiten im DRK zu erfassen, wobei Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien besteht, dass auf Grund der Komplexität der Materie gegebenenfalls nicht alle Punkte abschließend erfasst und geregelt werden konnten. Auch sofern sich Wertungswidersprüche im Sinne von Satz 1 oder Regelungslücken im Sinne von Satz 2 ergeben, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen, um die vorgenannten Ziele herzustellen.

II) Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den folgenden Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Anlage 6 a	Allgemeiner Teil
Anlage 6 b	Besonderer Teil Ambulanter und stationärer Pflege- und Betreuungsdienst
Anlage 6 c	Besonderer Teil Sozial- und Erziehungsdienst

Die Tätigkeitsmerkmale sind nach Entgeltgruppen und innerhalb der Entgeltgruppen nach Ziffern (ehemals Vergütungs-, bzw. Fallgruppen) sortiert.

Die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 6a, Teil 1 sind systematisch nach folgender Reihenfolge sortiert:

- Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
- Tätigkeitsmerkmale der Verwaltung,
- Gesundheitsberufe (RD, MTA; PTA; Masseure, med. Bademeister etc.),
- Hauswirtschaft (Küche etc.),
- Sonstige (Schirrmeister etc.)

Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 6 a bis 6 c die weibliche bzw. männliche Sprachform gewählt wurde, gilt diese jeweils für beide Geschlechter.

III) Soweit bis zum 31.12.2012 bestehende Funktionsmerkmale ersatzlos gestrichen und nicht mehr in die Anlagen 6 a, 6 b oder 6 c der neuen Entgeltordnung aufgenommen wurden, verbleibt es mindestens bei der am 31.12.2012 bestehenden Zuordnung zur jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu III:
So wurde zum Beispiel das Tätigkeitsmerkmal „Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ nicht mehr explizit aufgenommen. Diese Tätigkeiten sind zukünftig über die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale einzugruppieren.

(IV) Sollte sich bei Funktionsmerkmalen zukünftig lediglich die bisher verwendete Berufsbezeichnung ändern, verbleibt es bei der vorgesehenen Eingruppierung.

[202] Anlage 6, 6 a neu gefasst durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2012

(V) (1) [1]Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 889) und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. [2]Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) [1]Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

(VI) Die Tarifvertragsparteien haben bei der neuen Entgeltordnung für die Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2012 neu eingestellt wurden, folgende Systematik angewandt:

1. Erfolgte die Eingruppierung in einer der Entgeltgruppen 2 bis 8
   a) und sah die jeweilige Fallgruppe der bisherigen Vergütungsgruppe nach Anlage 2 Teil B TVÜ-DRK (ggfls. auch als Fußnote) einen Bewährungsaufstieg bis zu 2 Jahren vor, wurde die Fallgruppe unmittelbar in die (höhere) Vergütungsgruppe - analog eines bereits erfolgten Bewährungsaufstiegs - zugeordnet.
   b) und sah die jeweilige Fallgruppe einen Bewährungsaufstieg zwischen 2 und 5 Jahren vor, wurde die Fallgruppe einer neu gestalteten Entgeltgruppe (dies betrifft die Entgeltgruppen 4, 6a und 7), zugeordnet, die wie folgt gestaltet wurde:
      - die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 entsprechen den Tabellenwerten der Stufen 1 und 2 der niedrigeren Entgeltgruppe.
      - der Tabellenwert der Stufe 3 wurde aus einem Zwischenwert zwischen der niedrigeren und höheren Entgeltgruppe gebildet
      - die Tabellenwerte der Stufen 4 bis 6 entsprechen den Tabellenwerten der Stufen 4 bis 6 der höheren Entgeltgruppe
   c) und sah die jeweilige Fallgruppe einen Bewährungsaufstieg über 5 Jahren vor, wurde die Fallgruppe einer neu gestalteten Entgeltgruppe (dies betrifft die Entgeltgruppen 6 b und 7 a) zugeordnet, die wie folgt gestaltet wurde:
      - Die Tabellenwerte der Stufen 1 bis 3 entsprechen den Tabellenwerten der Stufen 1 bis 3 der niedrigeren Entgeltgruppe.
      - Die Tabellenwerte der Stufen 4 bis 6 entsprechen den Tabellenwerten der Stufen 4 bis 6 der höheren Entgeltgruppe.
2. Erfolgte die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 bzw. sah die Fallgruppe einen Bewährungsaufstieg nach Entgeltgruppe 9 vor, wurden die Fallgruppen entsprechend § 14 Abs. 3 TVÜ-DRK der Entgeltgruppe 9, 9 a oder 9 b zugeordnet.

(VIII) Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und Abwesenheitsfällen

Anlage 6 a

Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 1 bis 15

Entgeltgruppe 15

1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Ziff.1 heraushebt.

2) Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 14

1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 Ziff.1 oder Ziff. 2 heraushebt.

2) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 13 Ziff. 1 oder Ziff. 2 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.

3) Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.

4) Psychologische Psychotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

5) Ärzte als Leiter von Blutspendediensten.

6) Apotheker als Leiter von Apotheken.

Entgeltgruppe 13

1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang und entsprechender Tätigkeit.

2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.

3) Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.

4) Diplom-Psychologen mit entsprechender Tätigkeit.

5) Apotheker mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 12

1) Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang mit entsprechender Tätigkeit, die sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Ziff. 1 heraushebt.

2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.

3) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Ziff. 3 heraushebt.

4) Beschäftigte als Leiter von großen Leitstellen (über 50.000 Einsatzvorfälle pro Jahr). (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 6).[203]

Entgeltgruppe 11

1) Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang mit entsprechender Tätigkeit, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 Ziff. 1 heraushebt.

2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.

3) Beschäftigte im Büro-. Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Ziff. 3 heraushebt, sowie dadurch, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

4) nicht besetzt[204]

5) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

6) Beschäftigte als Leiter einer Leitstelle bis 50.000 Einsatzvorfälle pro Jahr. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 6).[205]

7) Beschäftigte als stellvertretende Leiter einer großen Leitstelle (über 50.000 Einsatzvorfälle pro Jahr. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 6).[206]

Entgeltgruppe 10

1) Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang mit entsprechender Tätigkeit, die sich durch besondere Verantwortung aus der Entgeltgruppe 9 Ziff. 1 heraushebt.

2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.

3) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Ziff. 3 heraushebt, sowie dadurch, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

4) Beschäftigte als stellvertretende Leiter einer Leitstelle bis 50.000 Einsatzvorfälle pro Jahr. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 6).[207]

5) nicht besetzt[208]

6) Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender

[203] Eingefügt durch den 50. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 2024
[204] Entfallen durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024
[205] Eingefügt durch den 50. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 2024
[206] Eingefügt durch den 50. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 2024
[207] Neu gefasst durch den 50. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 2024
[208] Entfallen durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

Entgeltgruppe 9

1) Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang und entsprechender Tätigkeit.

Anmerkung:

Hierunter fallen auch Beschäftigte mit einem einschlägigen Bachelorabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule.

2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.

3) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Anmerkung:

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Ziffern 1 der Entgeltgruppen 6, 8 und 9b geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

4) Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

5) Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

6) Beschäftigte in der Rettungsleitstelle/integrierten Leitstelle, die nach länderspezifischen Vorgaben als Disponenten tätig sind.

Anmerkung: Der Begriff Leitstelle umfasst sowohl die Rettungs- als auch die integrierte Leitstelle.[209]

7) nicht besetzt[210]

8) Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

9) Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten, pharmazeutisch kaufmännische Angestellte oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

10) Ergotherapeuten (vormals Beschäftigungstherapeuten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

11) Physiotherapeuten (vormals Krankengymnasten) mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Physiotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

---

[209] Neu gefasst durch den 50. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 2024

[210] Entfallen durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

12) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die überwiegend in den Geschäftsstellen/ Verwaltungen der Mitglieder der BTG und deren Mitglieder beschäftigt sind.

13) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Vollportionen täglich hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

14) Revisoren und Betriebsprüfer in Stellen mit besonderer Verantwortung.

15) Beschäftigte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen in verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere als Schriftleiter.

16) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.

17) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

18) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1 500 t Schmutzwäsche.

Entgeltgruppe 9 a

1) Altenpfleger mit Unterrichtstätigkeit an Ausbildungsstätten für Altenpfleger.

2) Gymnastiklehrer mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Gymnastiklehrer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

4) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.

5) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreter von Hauswirtschaftsleitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9 Ziffer 16 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

6) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1 000 t Schmutzwäsche.

7) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9 Ziffer 18 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

8) Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung (z. B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) in einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 9b Ziffer 11, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Anmerkung:

Diese Beschäftigten erhalten nach sechs Jahren in dieser Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage i. H. v. 158,60 Euro, ab 1. September 2025 i. H. v. 163,36 Euro und ab 1. Oktober 2026 i. H. v. 167,93 Euro.[211] Die Entgeltgruppenzulage nimmt an den linearen Entgelterhöhungen teil.

[211] Zuletzt geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Entgeltgruppe 9 b

1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Siehe Anmerkung Entgeltgruppe 6 Ziff. 1.

2) Nicht besetzt[212]

3) Ergotherapeuten (vormals Beschäftigungstherapeuten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Entgeltgruppe 8 Ziff. 6 erfüllen.

4) Physiotherapeuten (vormals Krankengymnasten) mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Entgeltgruppe 8 Ziff. 7 erfüllen.

5) Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

6) Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

Anmerkung:

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

7) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

8) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1 500 Vollportionen hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

[212] Entfallen durch den 50. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 2024

9) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

10) Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung. (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortliche Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Anmerkung:

Der Umfang der verantwortlichen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

11) Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung (z. B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9 c, gültig ab 1. Juli 2017[213]

1) Notfallsanitäter mit entsprechender Tätigkeit

2) Notfallsanitäter in der Tätigkeit als Rettungsassistent

3) – nicht besetzt –[214]

Entgeltgruppe 9 c, gültig ab 1. Oktober 2026:

1) Notfallsanitäter mit entsprechender Tätigkeit

2) – nicht besetzt –[215]

Entgeltgruppe 8

1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens ein Drittel selbständige Leistungen erfordert. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 6 Ziff. 1).

2) nicht besetzt[216]

2a) Beschäftigte, die eine Ausbildung/Zusatzqualifikation wie zum Beispiel der Anlage 3 „Qualifizierung der Leitstellendisponenten für die Tätigkeit in Integrierten Leitstellen“ der vom Landesausschuss für den Rettungsdienst Baden-Württemberg am 23. November 2016 beschlossenen Fortschreibung der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ vom 9. November 2010 absolviert haben und als Disponenten in Rettungsleitstellen oder Integrierten Leitstellen tätig sind.[217]

3) nicht besetzt[218]

4) Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische

[213] Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[214] Entfallen durch den 50. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 2024
[215] Entfallen mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[216] Entfallen durch den 50. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 2024
[217] Eingefügt durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018
[218] Entfallen durch den 51. Änderungstarifvertrag vom 19. Oktober 2024

Aufgaben und Hilfeleistungen bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.

5) Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, z. B.:

In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und photometrische Bestimmungen einschließlich Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatographische Analysen.

In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen).

Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.

Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlichen Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u.a.).

Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.

Anmerkung:

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

6) Ergotherapeuten (vormals Beschäftigungstherapeuten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.

7) Physiotherapeuten (vormals Krankengymnasten) mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. Krankengymnastik nach Lungen oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen; in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennung, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endprothesen.

8) Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

9) Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Entgeltgruppe 6, Ziffer 9 erfüllen.

10) Gymnastiklehrer mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

11) Leiter von Tagesstätten, z. B Altentagesstätten oder ähnlichen Einrichtungen in der Alten- oder Jugendhilfe.

12) Küchenleiter mit abgeschlossener Kochlehre mit besonders großem Aufgabenbereich.

13) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

14) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im

Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.

15) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiter, die als Diätküchenleiter tätig sind.

16) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leiter von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

17) Staatlich geprüfte Techniker oder Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

18) Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

19) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

20) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.

21) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiter mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a Ziff. 4 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

22) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 t Schmutzwäsche.

23) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a Ziff. 6 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe 7

1) Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

2) Punktionskräfte im Blutspendedienst mit entsprechender Tätigkeit.

3) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.

Anmerkung:

Eine Vollportion ist eine Tagesportion bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen. Teilportionen werden analog den Sachbezugswerten aus dem BRKG (20/40/40) bewertet.

4) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9b, Ziff. 7 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

5) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1 000 Vollportionen hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

6) Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 7 a

1) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit.

2) Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

Anmerkung:

Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung bzw. der Einrichtung des DRK, bei der der Beschäftigte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 Ziff. 2 oder Entgeltgruppe 5 Ziff. 1, die handwerklich hochwertige Arbeiten verrichten

Anmerkung:

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 4 Ziffer 2 oder Entgeltgruppe 5 Ziffer 1 üblicherweise verlangt werden kann.

3) Beschäftigte, die in mindestens einer Fremdsprache geläufig und nach Diktat schreiben oder brauchbare Übersetzungen liefern.

4) Pharmazeutisch kaufmännische Angestellte (vormals Apothekenhelferin) mit Abschlussprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei pharmazeutisch kaufmännische Angestellte oder sonstige Beschäftigte in dieser Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5) Gymnastiklehrer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

6) Physiotherapeuten (vormals Krankengymnasten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

7) Ergotherapeuten (vormals Beschäftigungstherapeuten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

8) Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

9) Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen (z.B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- und Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten).

10) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

11) Küchenleiter mit abgeschlossener Kochlehre in Anstalten oder Heimen mit mindestens 150 Plätzen.

12) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.

13) Wirtschafter mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreter von Hauswirtschaftsleitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Ziffer 20 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

14) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.

15) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Ziff. 22 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

16) Schirrmeister in Stellen von besonderer Bedeutung und großem Verantwortungsbereich.

17) Handwerksmeister, die sich aus der Entgeltgruppe 6b, Ziff. 9 dadurch hervorheben, dass sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

18) Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung. (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6 a

1) Medizinische Fachangestellte (vormals Arzthelferin) mit Abschlussprüfung und schwierigen Aufgaben.

2) Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (vormals Apothekenhelferinnen) und Pharmazeutisch-technische Assistentin mit Abschlussprüfung und schwierigen Aufgaben.

3) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7, Ziff. 3.

Entgeltgruppe 6 b

1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Anmerkung:

Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

2) Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit.

3) Registraturbeschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen.

4) Beschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen in Büchereien, Archiven und wissenschaftlichen Anstalten.

5) Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit.

Anmerkung:

Rettungssanitäter ist ein im Rettungsdienst (Notfallrettung und/oder qualifizierter Krankentransport) Beschäftigter, der eine nach den Richtlinien des DRK vorgesehene Ausbildung durchlaufen hat, die vorgesehene Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat und sich einer regelmäßigen Fortbildung unterzieht.

6) Haus- und Familienpfleger nach staatlicher Anerkennung.

7) Technische Assistenten/innen mit gründlichen Fachkenntnissen, die in technischen oder chemischen Laboratorien, im Röntgendienst oder im Blutspendedienst tätig sind.

8) Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung.

9) Handwerksmeister mit entsprechender Tätigkeit.

10) Schirrmeister.

Entgeltgruppe 5

1) Beschäftigte mit einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert.

2) Rettungshelfer als Mitarbeiter in einer Rettungswache nach erfolgreichem Abschluss des Fachlehrgangs Rettungsdienst.

3) Rettungssanitäter bzw. Rettungshelfer, die ihre hauptamtliche Tätigkeit für die Ausbildung zum Rettungsassistenten unterbrechen bzw. ruhen lassen, während der verkürzten bzw. während der praktischen Ausbildung.

4) Medizinische Fachangestellte (ehemals Arzthelferin) mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

5) Pharmazeutisch Kaufmännische Angestellte (PKA, vormals Apothekenhelferin) und Pharmazeutisch-technische Assistentin (PTA) mit entsprechender Tätigkeit.

6) Assistenzkräfte im mobilen Entnahmedienst im Blutspendewesen, die nicht punktieren.

7) Koch mit entsprechender Tätigkeit.

8) Wirtschafter mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreter von Hauswirtschaftsleitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 Ziff. 10 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

9) Hauswirtschafterinnen (Wirtschafterinnen) mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

10) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

11) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.

12) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6, Ziff. 14 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

13) Laboranten (Physik) mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

14) Hausmeister mit einschlägiger Ausbildung nach EG 4 Ziff. 2.

15) Hausmeister, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten verrichten, für die der Ausbildung nach EG 4 Ziff. 2 entsprechende Fähigkeiten erforderlich sind.

Anmerkung:

Das bedeutet, für Ziffer 15 ist keine einschlägige Ausbildung erforderlich.

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

16) Fahrer von überschweren Kraftfahrzeugen oder sonstigen Spezialfahrzeugen (z.B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Kraftomnibussen oder Mannschaftstransportwagen mit mindestens jeweils 14 Fahrgastsitzplätzen, Sattelschleppern, Röntgenschirmbildzügen)

Anmerkung:

Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringung von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.

17) Hilfslaboranten, die sich aus der Entgeltgruppe 4 Ziffer 9 dadurch herausheben, dass sie mit Arbeiten beschäftigt werden, die an ihre Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen.

Entgeltgruppe 4

1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3, Ziff. 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Anmerkung:

Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

2) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

3) Beschäftigte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven und wissenschaftlichen Anstalten.

4) Fürsorgerische Hilfskräfte mit theoretischer oder praktischer Fachausbildung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege.

5) Dorfhelfer.

6) Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

7) Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.

8) Desinfektoren mit Prüfung und größerem Aufgabenbereich.

9) Hilfslaboranten mit schwierigen Aufgaben

10) Kraftfahrer, soweit nicht höher eingruppiert

Anmerkung:

Fahrer von Elektrofahrzeugen, Gabelstaplern oder Mehrachsschleppern sind als Kraftfahrer einzureihen, wenn sie Fahrzeuge führen, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

Entgeltgruppe 3

1) Beschäftigte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwieriger Tätigkeit, z. B.:

Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führen von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie

von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Zinsstaffelberechnungen; Kontenführung.

2) Hauspfleger während des Berufspraktikums.

3) Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

4) Sektionsgehilfen (keine Stufe 6).

5) Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

6) Wäschereileiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

7) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

8) Angelernte Beschäftigte, das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern, zum Beispiel:

2.1 Hilfsköche.

2.2 Hilfslaboranten.

9) Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, zum Beispiel:

1.1 Küchenhilfskräfte, die

a) nicht einfache Küchenarbeiten verrichten (z.B. Zubereiten von Kaltverpflegung)

oder

b) an Maschinen (z.B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten

oder

c) nicht nur gelegentlich mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden

1.2 Wäscher und Plätter (Mangler), Näher oder Bügler ohne Ausbildung, soweit nicht höher eingruppiert.

10) Haus- oder Hofbeschäftigte.

11) Laborbeschäftigte, soweit nicht höher eingruppiert.

Anmerkung:

Laborbeschäftigte sind nicht Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte ihrer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Reinigungsarbeiten ausführen.

12) Magazin-, oder Lagerbeschäftigte.

13) Boten.

14) Wächter.

15) Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 Ziffer 9, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

16) Hausmeister, soweit nicht höher eingruppiert.

17) Pförtner.

18) Desinfektionshelfer (keine Stufe 6)

19) Hauswirtschaftsgehilfen

Entgeltgruppe 2

1) Beschäftigte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten

(z.B. nach Schema zu erledigende Arbeiten; Postabfertigung; Telefonvermittlung, Führung von einfachen Karteien, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien; Führung von Kontrolllisten, statistische Anschreibungen; Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung; Führung von häufig wiederkehrendem Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen; Lesen von Reinschriften; Heraussuchen von Vorgängen)

oder mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit

(z.B. Führen einfacher Kontrollen und Listen wie Aktenausgabenkontrolle, Nummernverzeichnisse, Hilfsleistung bei der Postabfertigung, Einordnen von Karteiblättern; Heraussuchen und Einordnen von Aktenstücken).

2) Beschäftigte in der Textverarbeitung/im Schreibdienst, soweit nicht höher eingruppiert.

3) Beschäftigte in einfacher Tätigkeit in Büchereien und Archiven, in Laboratorien und in Versuchsanstalten.

4) Fürsorgerische Hilfskräfte ohne theoretische oder praktische Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

5) Technische Beschäftigte mit einfacher Tätigkeit.

6) Beschäftigte im Magazindienst mit einfachen Arbeiten.

7) Beschäftigte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit. (keine Stufe 6).

8) Beschäftigte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in Versuchsanstalten, Laboratorien usw. (keine Stufe 6).

9) Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten zum Beispiel

9.1 Beschäftigte, die einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien oder Plättereien, wie Zureichen, Zusammenlegen von Wäschestücken oder Sortieren von Wäsche, Annahme und Ausgabe der Wäsche erledigen.

9.2 Beschäftigte, die Speisen oder Getränke zutragen

9.3 Beschäftigte, die Toiletten oder Kleiderablagen warten

9.4 Küchenhilfskräfte, soweit nicht höher eingruppiert

9.5 Reiniger in Gebäuden, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgeber
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus und Küchenbereich
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Servierer
- Haushaltsgehilfe
- Bote (ohne Aufsichtsfunktion)

Anlage 6 b

Tätigkeitsmerkmale
für Beschäftigte im Pflegedienst
in ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtungen[219]

1. Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. [1]Die Bezeichnung „Pflegehelfer/innen" umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/innen, Altenpflegehelfer/innen. [2]Die Bezeichnung "Pfleger/innen" umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen sowie Altenpfleger/innen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen oder von Altenpfleger/innen ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen bzw. als Altenpfleger/innen eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen oder von Altenpfleger/innen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger/innen bzw. als Altenpfleger/innen eingruppiert.
4. Altenpfleger/innen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger/innen eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger/innen sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistent/innen und Anästhesietechnische Assistent/innen mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfer/innen bzw. von Pfleger/innen gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.
7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger

[219] Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

Entgeltgruppe P 5
Pflegehelfer/innen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer/innen mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1. Pfleger/innen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 a und 7)
2. Operationstechnische Assistent/innen sowie Anästhesietechnische Assistent/innen mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 3a)

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der EG P 7 Fg 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der EG P 7 Fg 1 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)
2. Praxisanleiter/innen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 3a)
3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)
4. Beschäftigte der EG P 7 Fg 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der EG P 7 Fg 2 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der EG P 7 Fg 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3, 3a und 6)
2. Beschäftigte der EG P 7 Fg 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)

Protokollerklärungen:[220]

1. [1]Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
   a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patient/innen (z.B. Tuberkulosepatient/innen), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
   b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen, Stationen,
   c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
   d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patient/innen,
   e) Patient/innen nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
   f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patient/innen,
   g) Patient/innen, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

[220] Werte geändert durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 69,51 Euro, ab dem 1. September 2025 71,60 Euro und ab dem 1. Oktober 2026 73,60 Euro. [2]Die Zulage wird zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.

2. [1]Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patient/innen pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 114,13 Euro, ab dem 1. September 2025 117,55 Euro und ab dem 1. Oktober 2026 120,84 Euro. [2]Die Zulage wird zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.
3. [1]Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patient/innen in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg, Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 2,08 Euro, ab dem 1. September 2025 2,14 Euro und ab dem 1. Oktober 2026 2,20 Euro, für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. [2]Eine nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht. [3]Die Zulage wird zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.

3a. [1]Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 7 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab 1. April 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 1 eine nicht dynamische Pflegezulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro. [2]Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab dem 1. April 2022 auf monatlich 150,00 Euro und ab 1. Juni 2024 auf monatlich 168,00 Euro. [3]In der Folge wird die Zulage jeweils zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden. [4]Ab dem 1. September 2025 beträgt die Zulage monatlich 173,04 Euro und ab dem 1. Oktober 2026 177,89 Euro. [5]Für diese Zulage gilt kein Sonderkündigungsrecht nach § 42 Abs. 3 Satz 3.[221]

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der EG P 7 herausheben, sind
   a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
   b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
      - Wundmanagerin oder Wundmanager,
      - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
      - Breast Nurse/Lactation,
      - Pain Nurse,
      - Pflegekräfte, die dem Arzt in erheblichem Umfang bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien assistieren oder

[221] Neu gefasst durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

5. Auf Pfleger/innen in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, findet der Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1 keine Anwendung.
6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung oder nach der DKG-Empfehlung vom 13. Dezember 2016 in der jeweiligen Fassung handeln.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
   1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
   2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
   3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
   4. sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
   5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

2. Leitende Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. [1]Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
   a. [1]Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. [2]Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
   b. [1]Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. [2]Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.
   c. [1]Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. [2]Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48[222] Beschäftigte unterstellt.

   [2]Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.
4. Ständige Vertreter/innen sind nicht die Vertreter/innen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

[222] Bereinigung eines redaktionellen Fehlers durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

5. [3]Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. [4]Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Gruppenleiter/innen bzw. von Teamleiter/innen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)

Protokollerklärung: Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu Ziffer 1 ebenfalls, wenn alle der Gruppenleiter/in bzw. der Teamleiter/in durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiter/innen oder als Teamleiter/innen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)
2. Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Gruppenleiter/innen bzw. von Teamleiter/innen der EG P 11 Fg 1. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiter/innen oder als Teamleiter/innen mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)
2. Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Stationsleiter/innen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiter/innen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)
2. Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Stationsleiter/innen der EG P 13 oder von Bereichsleiter/innen oder Abteilungsleiter/innen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiter/innen mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiter/innen oder als Abteilungsleiter/innen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)
2. Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Bereichsleiter/innen der EG P 15. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)

Entgeltgruppe P 15

Beschäftigte als Bereichsleiter/innen oder als Abteilungsleiter/innen, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der EG P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der EG P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG P 15 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3a)

Entgeltgruppe 13 (Anlage 6 a zum DRK-RTV)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1

Entgeltgruppe 14 (Anlage 6 a zum DRK-RTV)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1

EG 15 (Anlage 6 a zum DRK-RTV)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
   - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
   - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

   aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1

3. Lehrkräfte in der Pflege, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages fallen

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte an Pflegeschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen einer Hebammenschule.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiter/innen einer Hebammenschule.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen einer hebammenschule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiter/innen einer Hebammenschule.

Entgeltgruppe 14

1. Stellvertretende Leiter/innen einer Pflegeschule
2. Fachbereichsleiter/innen einer Pflegeschule.

Entgeltgruppe 15

Leiter/innen einer Pflegeschule

Anlage 6 c

Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst[223] [224]

Besonderer Teil Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)[225]

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)[226]

Entgeltgruppe S 4

1) Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)[227]
2) Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 6 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 16)[228]

---

[223] Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016
[224] Geändert durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017
[225] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[226] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[227] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[228] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

Entgeltgruppe S 8 a[229]

1) Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5)

2) Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

Entgeltgruppe S 8 b[230]

1) Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 6)
2) Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)
3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

Entgeltgruppe S 9[231]

1) Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5)
2) Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 7)
3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 15).
4) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8)

---

[229] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[230] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[231] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

5) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11 a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11 b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 14)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 14)

Entgeltgruppe S 13[232]

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)
2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14[233]

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten

[232] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[233] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023 und den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023

ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Familienaktivierungsmanagement, Sozialpsychiatrischer Dienst).
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 14)

Entgeltgruppe S 15[234]

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)
2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)
3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8)
4) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)
5) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 10 und 11)
6) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

Entgeltgruppe S 16[235]

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)
2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8

[234] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[235] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

und 9)

3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)
4) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)
5) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10 und 11)
6) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17[236]

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)
2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen / Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)
3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)
4) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen / Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten/Tagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)
5) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10 und 11)
6) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit

[236] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

7) Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

Entgeltgruppe S 18[237]

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)
2) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)
3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 9, 10 und 11)
4) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

<u>Protokollerklärungen:</u>

1. [1]Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8 a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8 b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, ab 1. September 2025 in Höhe von 103,00 Euro und ab 1.Oktober 2026 in Höhe von 105,88 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich, ab 1. September 2025 51,50 Euro und ab

[237] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

1. Oktober 2026 52,94 Euro monatlich.[238] [2]Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. [3]Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8 a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8 b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich, ab 1. September 2025 66,95 Euro und ab 1. Oktober 2026 68,82 Euro monatlich.[239] [4]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 24 haben. [5]Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 28) zu berücksichtigen. [6]Die Zulagen der Protokollerklärung 1. werden zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.[240]

1a. [1]Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern übertragen sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich.[241] [2]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 24 haben.[242]

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
   1. Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
   2. alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
   3. Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
   4. Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
   5. Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder,[243] Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. [1]Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. [2]Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
   1. Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher

[238] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[239] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[240] Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021
[241] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025
[242] Eingefügt durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2022
[243] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

2. Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,

eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die[244]
   1. Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
   2. Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
   3. Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
   4. Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
   5. fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
   6. Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,
   7. Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
   8. Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge" erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. [1]Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. [2]Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. [3]Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. [4]Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. [5]Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. [6]Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.[245]
10. Erziehungsheime sind Heime (auch DRK-Einrichtungen, wie z. B.

[244] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

[245] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

Müttergenesungsheime, Erholungsheime und Kinder- oder Jugendwohnheime), in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die[246]
    1. Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
    2. begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
    3. begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
    4. Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
    5. Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
    6. Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
    7. Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.
13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),[247] die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
14. [1]Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. [3]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
15. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

[246] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023
[247] Geändert durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

16. [248] [1]Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass die/der Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. [2]Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. [3]Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.

Niederschriftserklärung zur Protokollerklärung Nr. 16:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 keine Herabgruppierung wegen einer fehlenden Zusatzqualifikation erfolgt und Neueinstellungen auch bei noch fehlender Zusatzqualifikation in der S 7 erfolgen.

[248] Eingefügt durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

Anlage 7

Sonderregelungen für Kraftfahrer

Es finden die Regelungen des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes zum TVöD (KraftfahrerTV Bund) entsprechende Anwendung. Soweit in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TVöD Manteltarifvertrages Bezug genommen wird, gelten die Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages, Teil A, analog.[249]

[249] Geändert durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

Anlage 8

Sonderregelungen für das Personal im Sozial- und Erziehungsdienst[250]

§ 1 Geltungsbereich

[1]Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist. [2]Ausgenommen sind Mitarbeiter, die überwiegend in den Geschäftsstellen/Verwaltungen der Mitglieder der BTG und deren Mitgliedern beschäftigt sind.

§ 2 Eingruppierung, Entgelt

(1) [1]Die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach den §§ 17 und 18 des DRK-Reformtarifvertrages und den Tätigkeitsmerkmalen Anlage 6c (Entgeltordnung). [2]Sie erhalten nach § 19 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag Entgelt nach der Anlage A 3.

(2) Ein Berufspraktikum nach der Sonderregelung für die Praktikantinnen/Praktikanten Anlage 4 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung und wird bei der Stufenzuordnung in der Weise berücksichtigt, dass bei Vorliegen solcher Zeiten von mindestens einem Jahr bei Einstellung eine Einstufung in die Stufe 2 erfolgt. Satz 1 gilt auch für eine abgeschlossene praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger, soweit die Ausbildungszeit nicht nach § 20 Abs. 2 a DRK-RTV berücksichtigt wird.[251]

(3) [1]Beschäftigte, die nach Anlage 6 c – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. [2]Beschäftigte, die nach Anlage 6 c – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.[252]

<u>Abs. 3, gültig ab 1. Januar 2026:</u>

(3) [1]Beschäftigte, die nach Anlage 6c – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. [2]Beschäftigte, die nach Anlage 6c – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 13 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.[253]

---

[250] Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

[251] Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021 und den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023

[252] Eingefügt durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

[253] Satz 2 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

(4) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 23 Abs. 2 Satz 1 DRK-Reformtarifvertrag für die Entgeltgruppen 1 bis 8 und 9c ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

§ 3 Bereitschaftsdienst

[1]Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen des Bereitschaftsdienstes geleistet wird. [2]Bei Bereitschaftsdiensten, bei denen keine Arbeitsleistung oder höchstens 10 v. H. innerhalb des Bereitschaftsdienstes anfallen, kann die tägliche Arbeitszeit bis zu insgesamt maximal 16 Stunden verlängert werden. [3]Die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht. [4]Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes nach Satz 2 einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet[254].

§ 3 a Zusatzurlaub[255]

[1]Beschäftigte, die nach Anlage 6 c – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf drei Arbeitstage Zusatzurlaub. [2]Die Regelungen zum Erholungsurlaub (§ 31) gelten entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

[1]Die Anlage 8 tritt mit Wirkung vom 01. August 2016 in Kraft.

[Niederschriftserklärung zu Anlage 8]

[254] § 3 eingefügt durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011
[255] Eingefügt durch den 48. Änderungstarifvertrag vom 22. März 2023

Anlagen B – E zu den Anlagen A1 – A3 zu § 19 DRK-RTV und Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I, II und III zur Anlage 1 DRK-RTV[256]

Anlage B1 Stundenentgelte ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	32,61	34,75	37,13	40,37	43,72	45,91
14	29,65	31,58	34,10	36,90	40,02	42,26
13	27,43	29,54	31,95	34,57	37,65	39,32
12	24,71	27,15	29,99	33,15	36,86	38,62
11	23,87	26,13	28,24	30,52	33,65	35,41
10	23,04	24,84	26,83	29,00	31,41	32,20
9	21,07	22,55	23,50	26,25	27,86	29,74
9a	21,07	22,55	22,55	23,50	23,50	26,25
9b	19,39	20,60	22,55	23,50	23,50	26,25
9c	20,63	20,63	21,56	22,75	23,73	25,08
8	19,39	20,60	21,44	22,29	23,21	23,66
7	17,97	19,12	20,68	22,29	23,21	23,66
7a	17,97	19,12	19,93	22,29	23,21	23,66
6	17,97	19,12	19,93	20,72	21,51	21,92
6a	17,30	18,42	19,55	20,72	21,51	21,92
6b	17,30	18,42	19,17	20,72	21,51	21,92
5	17,30	18,42	19,17	19,97	20,71	21,09
4	16,32	17,53	18,50	19,97	20,71	21,09
3	16,32	17,53	17,83	18,50	19,01	19,47
2	15,22	16,45	16,75	17,17	18,10	19,08
1		13,85	14,05	14,30	14,52	15,14

Anlage B2 Stundenentgelte Rettungsdienst ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	33,04	35,20	37,61	40,90	44,28	46,51
14	30,04	31,99	34,55	37,38	40,54	42,81
13	27,78	29,93	32,37	35,02	38,14	39,83
12	25,03	27,50	30,38	33,58	37,34	39,12
11	24,18	26,47	28,61	30,92	34,08	35,87
10	23,34	25,16	27,18	29,37	31,81	32,62
9	21,34	22,84	23,80	26,59	28,23	30,12
9a	21,34	22,84	22,84	23,80	23,80	26,59
9b	19,64	20,86	22,84	23,80	23,80	26,59
9c	20,90	20,90	21,84	23,05	24,04	25,41
8	19,64	20,86	21,72	22,58	23,52	23,97
7	18,20	19,37	20,95	22,58	23,52	23,97
7a	18,20	19,37	20,18	22,58	23,52	23,97
6	18,20	19,37	20,18	20,99	21,79	22,20
6a	17,53	18,66	19,80	20,99	21,79	22,20
6b	17,53	18,66	19,42	20,99	21,79	22,20
5	17,53	18,66	19,42	20,23	20,98	21,36
4	16,53	17,76	18,74	20,23	20,98	21,36
3	16,53	17,76	18,06	18,74	19,26	19,73
2	15,42	16,66	16,96	17,39	18,34	19,33
1		14,03	14,23	14,48	14,71	15,34

[256] Eingefügt nach Niederschriftserklärung XIV) I. zum 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 und zuletzt geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Anlage B3 Stundenentgelte P-Gruppen ab 01. Juni 2024

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		29,32	30,31	33,49	37,19	38,83
P 15		28,72	29,62	31,87	34,57	35,60
P 14		28,06	28,94	31,13	34,12	34,66
P 13		27,39	28,25	30,39	31,94	32,34
P 12		26,06	26,88	28,91	30,16	30,74
P 11		24,73	25,50	27,43	28,71	29,29
P 10		23,39	24,11	26,17	27,15	27,76
P 9		22,30	23,39	24,12	25,51	26,09
P 8		20,62	21,55	22,76	23,76	25,12
P 7		19,52	20,62	22,33	23,19	24,09
P 6	16,59	17,67	18,68	20,83	21,38	22,41
P 5	16,06	17,43	17,83	18,51	19,02	20,20

Anlage B4 Stundenentgelte S-Gruppen ab 01. Juni 2024

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	26,42	27,09	30,42	32,92	36,67	38,97
S 17	24,35	26,05	28,76	30,42	33,76	35,72
S 16 Ü			28,47	31,45	33,29	
S 16	23,84	25,51	27,34	29,59	32,09	33,59
S 15	22,97	24,59	26,26	28,17	31,26	32,59
S 14	22,74	24,34	26,20	28,09	30,17	31,63
S 13 Ü	22,58	24,25	26,35	28,03	30,12	31,17
S 13	22,21	23,76	25,84	27,51	29,59	30,63
S 12	22,14	23,69	25,69	27,44	29,61	30,52
S 11b	21,84	23,37	24,44	27,11	29,20	30,45
S 11a	21,45	22,94	24,01	26,67	28,76	30,01
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	19,91	21,26	22,85	25,20	27,38	29,05
S 8b	19,91	21,26	22,85	25,20	27,38	29,05
S 8a	19,52	20,83	22,19	23,51	24,80	26,13
S 7	19,04	20,32	21,60	22,90	23,88	25,34
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	18,27	19,49	20,60	21,36	22,08	23,21
S 3	17,28	18,43	19,50	20,48	20,93	21,47
S 2	16,06	16,77	17,29	17,86	18,49	19,13

Anlage C1 Überstundenentgelte ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	48,92	51,06	53,44	56,68	56,68	56,68
14	44,48	46,41	48,93	51,73	51,73	51,73
13	41,15	43,26	45,67	48,29	48,29	48,29
12	37,07	39,51	42,35	45,51	45,51	45,51
11	35,81	38,07	40,18	42,46	42,46	42,46
10	34,56	36,36	38,35	40,52	40,52	40,52
9	31,61	33,09	34,04	36,79	36,79	36,79
9a	31,61	33,09	33,09	34,04	34,04	34,04
9b	29,09	30,30	33,09	34,04	34,04	34,04
9c	31,41	31,41	32,34	33,53	33,53	33,53
8	29,09	30,30	31,14	31,99	31,99	31,99
7	26,96	28,11	30,38	31,99	31,99	31,99
7a	26,96	28,11	28,92	31,99	31,99	31,99
6	26,96	28,11	28,92	29,71	29,71	29,71
6a	25,95	27,07	28,54	29,71	29,71	29,71
6b	25,95	27,07	27,82	29,71	29,71	29,71
5	25,95	27,07	27,82	28,62	28,62	28,62
4	24,48	25,69	27,15	28,62	28,62	28,62
3	24,48	25,69	25,99	26,66	26,66	26,66
2	22,83	24,06	24,36	24,78	24,78	24,78
1		20,78	20,98	21,23	21,23	21,23

Anlage C2 Überstundenentgelte Rettungsdienst ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	49,56	51,72	54,13	57,42	57,42	57,42
14	45,06	47,01	49,57	52,40	52,40	52,40
13	41,67	43,82	46,26	48,91	48,91	48,91
12	37,55	40,02	42,90	46,10	46,10	46,10
11	36,27	38,56	40,70	43,01	43,01	43,01
10	35,01	36,83	38,85	41,04	41,04	41,04
9	32,01	33,51	34,47	37,26	37,26	37,26
9a	32,01	33,51	33,51	34,47	34,47	34,47
9b	29,46	30,68	33,51	34,47	34,47	34,47
9c	31,35	31,35	32,29	33,50	33,50	33,50
8	29,46	30,68	31,54	32,40	32,40	32,40
7	27,30	28,47	30,77	32,40	32,40	32,40
7a	27,30	28,47	29,28	32,40	32,40	32,40
6	27,30	28,47	29,28	30,09	30,09	30,09
6a	26,30	27,43	28,90	30,09	30,09	30,09
6b	26,30	27,43	28,19	30,09	30,09	30,09
5	26,30	27,43	28,19	29,00	29,00	29,00
4	24,80	26,03	27,51	29,00	29,00	29,00
3	24,80	26,03	26,33	27,01	27,01	27,01
2	23,13	24,37	24,67	25,10	25,10	25,10
1		21,05	21,25	21,50	21,50	21,50

Anlage C3 Überstundenentgelte P-Gruppen ab 01. Juni 2024

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		43,98	44,97	48,15	48,15	48,15
P 15		43,08	43,98	46,23	46,23	46,23
P 14		42,09	42,97	45,16	45,16	45,16
P 13		41,09	41,95	44,09	44,09	44,09
P 12		39,09	39,91	41,94	41,94	41,94
P 11		37,10	37,87	39,80	39,80	39,80
P 10		35,08	35,80	37,86	37,86	37,86
P 9		33,45	34,54	35,27	35,27	35,27
P 8		30,93	31,86	33,07	33,07	33,07
P 7		29,28	30,38	32,09	32,09	32,09
P 6	24,88	25,96	26,97	29,12	29,12	29,12
P 5	24,09	25,46	25,86	26,54	26,54	26,54

Anlage C4 Überstundenentgelte S-Gruppen ab 01. Juni 2024

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	39,63	40,30	43,63	46,13	46,13	46,13
S 17	36,53	38,23	40,94	42,60	42,60	42,60
S 16 Ü	35,76	37,43	40,39	43,37	43,37	43,37
S 16	35,76	37,43	39,26	41,51	41,51	41,51
S 15	34,46	36,08	37,75	39,66	39,66	39,66
S 14	34,11	35,71	37,57	39,46	39,46	39,46
S 13 Ü	33,87	35,54	37,64	39,32	39,32	39,32
S 13	33,32	34,87	36,95	38,62	38,62	38,62
S 12	33,21	34,76	36,76	38,51	38,51	38,51
S 11b	32,76	34,29	35,36	38,03	38,03	38,03
S 11a	32,18	33,67	34,74	37,40	37,40	37,40
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	29,87	31,22	32,81	35,16	35,16	35,16
S 8b	29,87	31,22	32,81	35,16	35,16	35,16
S 8a	29,28	30,59	31,95	33,27	33,27	33,27
S 7	28,56	29,84	31,12	32,42	32,42	32,42
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	27,41	28,63	29,74	30,50	30,50	30,50
S 3	25,92	27,07	28,14	29,12	29,12	29,12
S 2	24,09	24,80	25,32	25,89	25,89	25,89

Anlage D1 Zuschlag pro Stunde
ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	8,15	11,41	16,31
14	7,41	10,38	14,83
13	6,86	9,60	13,72
12	6,18	8,65	12,36
11	5,97	8,35	11,94
10	5,76	8,06	11,52
9	5,27	7,37	10,54
9a	5,27	7,37	10,54
9b ab Stufe 3	5,27	7,37	10,54
9b bis Stufe 2	4,85	6,79	9,70
9c	5,16	7,22	10,78
8	4,85	6,79	9,70
7 ab Stufe 3	4,85	6,79	9,70
7 bis Stufe2	4,49	6,29	8,99
7a ab Stufe 4	4,85	6,79	9,70
7a bis Stufe 3	4,49	6,29	8,99
6	4,49	6,29	8,99
6a ab Stufe 3	4,49	6,29	8,99
6a bis Stufe 2	4,33	6,06	8,65
6b ab Stufe 4	4,49	6,29	8,99
6b bis Stufe 3	4,33	6,06	8,65
5	4,33	6,06	8,65
4 ab Stufe 3	4,33	6,06	8,65
4 bis Stufe 2	4,08	5,71	8,16
3	4,08	5,71	8,16
2	3,81	5,33	7,61
1	3,46	4,85	6,93

Anlage D2 Zuschlag pro Stunde Rettungsdienst
ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	8,26	11,56	16,52
14	7,51	10,51	15,02
13	6,95	9,72	13,89
12	6,26	8,76	12,52
11	6,05	8,46	12,09
10	5,84	8,17	11,67
9	5,34	7,47	10,67
9a	5,34	7,47	10,67
9b ab Stufe 3	5,34	7,47	10,67
9b bis Stufe 2	4,91	6,87	9,82
9c	5,23	7,32	10,45
8	4,91	6,87	9,82
7 ab Stufe 3	4,91	6,87	9,82
7 bis stufe2	4,55	6,37	9,10
7a ab Stufe 4	4,91	6,87	9,82
7a bis Stufe 3	4,55	6,37	9,10
6	4,55	6,37	9,10
6a ab Stufe 3	4,55	6,37	9,10
6a bis Stufe 2	4,38	6,14	8,77
6b ab Stufe 4	4,55	6,37	9,10
6b bis Stufe 3	4,38	6,14	8,77
5	4,38	6,14	8,77
4 ab Stufe 3	4,38	6,14	8,77
4 bis Stufe 2	4,13	5,79	8,27
3	4,13	5,79	8,27
2	3,86	5,40	7,71
1	3,51	4,91	7,02

Anlage D3 Zuschlag pro Stunde
P-Gruppen ab 01. Juni 2024

P-Gruppe	25%	35%	50%
P 16	7,33	10,26	14,66
P 15	7,18	10,05	14,36
P 14	7,01	9,82	14,03
P 13	6,85	9,59	13,70
P 12	6,52	9,12	13,03
P 11	6,18	8,66	12,37
P 10	5,85	8,19	11,69
P 9	5,58	7,81	11,15
P 8	5,15	7,22	10,31
P 7	4,88	6,83	9,76
P 6	4,15	5,81	8,29
P 5	4,01	5,62	8,03

Anlage D4 Zuschlag pro Stunde
S-Gruppen ab 01. Juni 2024

S-Gruppe	25%	35%	50%
S 18	6,61	9,25	13,21
S 17	6,09	8,52	12,18
S 16 Ü	5,96	8,34	11,92
S 16	5,96	8,34	11,92
S 15	5,74	8,04	11,49
S 14	5,69	7,96	11,37
S 13 Ü	5,65	7,90	11,29
S 13	5,55	7,77	11,11
S 12	5,54	7,75	11,07
S 11b	5,46	7,64	10,92
S 11a	5,36	7,51	10,73
S 10	[nicht besetzt]		
S 9	4,98	6,97	9,96
S 8b	4,98	6,97	9,96
S 8a	4,88	6,83	9,76
S 7	4,76	6,66	9,52
S 6	[nicht besetzt]		
S 5	[nicht besetzt]		
S 4	4,57	6,39	9,14
S 3	4,32	6,05	8,64
S 2	4,02	5,62	8,03

Anlage E1 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	40,76	42,90	45,28	48,52	48,52	48,52
14	37,06	38,99	41,51	44,31	44,31	44,31
13	34,29	36,40	38,81	41,43	41,43	41,43
12	30,89	33,33	36,17	39,33	39,33	39,33
11	29,84	32,10	34,21	36,49	36,49	36,49
10	28,80	30,60	32,59	34,76	34,76	34,76
9	26,34	27,82	28,77	31,52	31,52	31,52
9a	26,34	27,82	27,82	28,77	28,77	28,77
9b	24,24	25,45	27,82	28,77	28,77	28,77
9c	25,90	25,90	26,41	27,60	27,60	27,60
8	24,24	25,45	26,29	27,14	27,14	27,14
7	22,46	23,61	25,53	27,14	27,14	27,14
7a	22,46	23,61	24,42	27,14	27,14	27,14
6	22,46	23,61	24,42	25,21	25,21	25,21
6a	21,63	22,75	24,04	25,21	25,21	25,21
6b	21,63	22,75	23,50	25,21	25,21	25,21
5	21,63	22,75	23,50	24,30	24,30	24,30
4	20,40	21,61	22,83	24,30	24,30	24,30
3	20,40	21,61	21,91	22,58	22,58	22,58
2	19,03	20,26	20,56	20,98	20,98	20,98
1		17,31	17,51	17,76	17,76	17,76

Anlage E2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft Rettungsdienst ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	41,30	43,46	45,87	49,16	49,16	49,16
14	37,55	39,50	42,06	44,89	44,89	44,89
13	34,73	36,88	39,32	41,97	41,97	41,97
12	31,29	33,76	36,64	39,84	39,84	39,84
11	30,23	32,52	34,66	36,97	36,97	36,97
10	29,18	31,00	33,02	35,21	35,21	35,21
9	26,68	28,18	29,14	31,93	31,93	31,93
9a	26,68	28,18	28,18	29,14	29,14	29,14
9b	24,55	25,77	28,18	29,14	29,14	29,14
9c	26,13	26,13	27,07	28,28	28,28	28,28
8	24,55	25,77	26,63	27,49	27,49	27,49
7	22,75	23,92	25,86	27,49	27,49	27,49
7a	22,75	23,92	24,73	27,49	27,49	27,49
6	22,75	23,92	24,73	25,54	25,54	25,54
6a	21,91	23,04	24,35	25,54	25,54	25,54
6b	21,91	23,04	23,80	25,54	25,54	25,54
5	21,91	23,04	23,80	24,61	24,61	24,61
4	20,66	21,89	23,12	24,61	24,61	24,61
3	20,66	21,89	22,19	22,87	22,87	22,87
2	19,28	20,52	20,82	21,25	21,25	21,25
1		17,54	17,74	17,99	17,99	17,99

Anlage E3 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft SuE ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	33,03	33,7	37,03	39,53	39,53	39,53
S 17	30,44	32,14	34,85	36,51	36,51	36,51
S 16 Ü			34,43	37,41	37,41	
S 16	29,80	31,47	33,30	35,55	35,55	35,55
S 15	28,71	30,33	32,00	33,91	33,91	33,91
S 14	28,43	30,03	31,89	33,78	33,78	33,78
S 13 Ü	28,23	29,90	32,00	33,68	33,68	33,68
S 13	27,76	29,31	31,39	33,06	33,06	33,06
S 12	27,68	29,23	31,23	32,98	32,98	32,98
S 11b	27,30	28,83	29,90	32,57	32,57	32,57
S 11a	26,81	28,30	29,37	32,03	32,03	32,03
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	24,89	26,24	27,83	30,18	30,18	30,18
S 8b	24,89	26,24	27,83	30,18	30,18	30,18
S 8a	24,40	25,71	27,07	28,39	28,39	28,39
S 7	23,80	25,08	26,36	27,66	27,66	27,66
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	22,84	24,06	25,17	25,93	25,93	25,93
S 3	21,60	22,75	23,82	24,80	24,80	24,80
S 2	20,08	20,79	21,31	21,88	21,88	21,88

Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I, II und III zur Anlage 1 DRK-RTV[257]

Bereitschaftsdienstentgelt zu I
ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	39,93 €
15	35,06 €
14	32,37 €
13	30,99 €
12	29,55 €
11	27,00 €
10	24,99 €
9	23,65 €
9a	23,65 €
9b ab Stufe 3	23,78 €
9b bis Stufe 2	22,66 €
8	22,66 €
7 ab Stufe 3	22,79 €
7 bis Stufe 2	20,88 €
7a ab Stufe 4	22,79 €
7a bis Stufe 3	20,88 €
6	20,88 €
6a ab Stufe 3	20,94 €
6a bis Stufe 2	20,10 €
6b ab Stufe 4	20,94 €
6b bis Stufe 3	20,10 €
5	20,10 €
4 ab Stufe 3	20,19 €
4 bis Stufe 2	18,46 €
3	18,46 €
2	17,38 €
1	14,28 €

Bereitschaftsdienstentgelt zu II
ab 01. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
I	33,07 €
II	39,86 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 4 Sonderregelung Anlage 1	44,10 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 3 Sonderregelung Anlage 1	47,03 €

Bereitschaftsdienstentgelt zu III
ab 01. Juni 2024

P-Gruppe	Stundenentgelt
16	31,80 €
15	29,75 €
14	28,15 €
13	26,37 €
12	25,47 €
11	24,64 €
10	23,60 €
9	23,28 €
8	22,33 €
7	21,52 €
6	20,17 €
5	18,74 €

[257] Geändert durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 15. Mai 2023

Anlage B1 Stundenentgelte ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	33,59	35,79	38,24	41,59	45,03	47,29
14	30,54	32,53	35,13	38,01	41,22	43,53
13	28,25	30,43	32,91	35,61	38,78	40,50
12	25,45	27,96	30,89	34,15	37,96	39,77
11	24,59	26,92	29,09	31,44	34,66	36,47
10	23,73	25,58	27,64	29,87	32,35	33,16
9	21,72	23,23	24,20	27,04	28,70	30,63
9a	21,72	23,23	23,23	24,20	24,20	27,04
9b	20,03	21,25	23,23	24,20	24,20	27,04
9c	21,28	21,28	22,21	23,44	24,44	25,84
8	20,03	21,25	22,09	22,96	23,91	24,37
7	18,62	19,77	21,33	22,96	23,91	24,37
7a	18,62	19,77	20,57	22,96	23,91	24,37
6	18,62	19,77	20,57	21,37	22,16	22,58
6a	17,95	19,07	20,20	21,37	22,16	22,58
6b	17,95	19,07	19,82	21,37	22,16	22,58
5	17,95	19,07	19,82	20,62	21,36	21,74
4	16,97	18,18	19,15	20,62	21,36	21,74
3	16,97	18,18	18,48	19,15	19,66	20,12
2	15,87	17,10	17,40	17,82	18,75	19,73
1		14,50	14,70	14,94	15,17	15,79

Anlage B2 Stundenentgelte Rettungsdienst ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	34,03	36,25	38,74	42,12	45,61	47,90
14	30,94	32,95	35,58	38,50	41,76	44,09
13	28,62	30,83	33,34	36,07	39,28	41,02
12	25,78	28,32	31,29	34,59	38,46	40,29
11	24,91	27,27	29,46	31,85	35,11	36,94
10	24,04	25,91	28,00	30,25	32,77	33,59
9	22,00	23,53	24,51	27,39	29,07	31,02
9a	22,00	23,53	23,53	24,51	24,51	27,39
9b	20,29	21,52	23,53	24,51	24,51	27,39
9c	21,56	21,56	22,50	23,74	24,76	26,17
8	20,29	21,52	22,38	23,26	24,22	24,69
7	18,86	20,02	21,61	23,26	24,22	24,69
7a	18,86	20,02	20,84	23,26	24,22	24,69
6	18,86	20,02	20,84	21,65	22,45	22,87
6a	18,19	19,31	20,46	21,65	22,45	22,87
6b	18,19	19,31	20,08	21,65	22,45	22,87
5	18,19	19,31	20,08	20,88	21,63	22,02
4	17,19	18,42	19,40	20,88	21,63	22,02
3	17,19	18,42	18,72	19,40	19,91	20,38
2	16,08	17,32	17,62	18,05	19,00	19,99
1		14,69	14,89	15,14	15,37	16,00

Anlage B3 Stundenentgelte P-Gruppen ab 1. September 2025

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		30,20	31,22	34,49	38,31	39,99
P 15		29,58	30,51	32,83	35,61	36,67
P 14		28,90	29,80	32,07	35,14	35,70
P 13		28,21	29,10	31,30	32,90	33,31
P 12		26,85	27,68	29,78	31,06	31,66
P 11		25,48	26,27	28,25	29,57	30,17
P 10		24,09	24,83	26,95	27,96	28,60
P 9		22,97	24,09	24,85	26,28	26,88
P 8		21,27	22,20	23,44	24,47	25,88
P 7		20,50	21,27	23,00	23,89	24,81
P 6	17,35	18,32	19,33	21,48	22,03	23,09
P 5	16,71	18,08	18,48	19,16	19,66	20,85

Anlage B4 Stundenentgelte S-Gruppen ab 1. September 2025

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	27,21	27,90	31,34	33,91	37,77	40,14
S 17	25,08	26,83	29,62	31,34	34,77	36,79
S 16 Ü	-	-	29,33	32,39	34,29	-
S 16	24,55	26,27	28,16	30,48	33,05	34,60
S 15	23,66	25,33	27,04	29,02	32,19	33,57
S 14	23,43	25,07	26,99	28,93	31,08	32,58
S 13 Ü	23,26	24,98	27,14	28,87	31,03	32,11
S 13	22,88	24,47	26,61	28,33	30,48	31,55
S 12	22,80	24,40	26,46	28,26	30,50	31,44
S 11b	22,50	24,07	25,17	27,93	30,07	31,36
S 11a	22,10	23,63	24,73	27,47	29,62	30,91
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	20,96	22,34	23,95	26,33	28,59	30,33
S 8b	20,56	21,91	23,53	25,96	28,20	29,92
S 8a	20,17	21,48	22,86	24,22	25,54	26,91
S 7	19,69	20,97	22,25	23,59	24,60	26,10
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	18,92	20,14	21,25	22,01	22,74	23,91
S 3	17,93	19,08	20,15	21,13	21,58	22,12
S 2	16,71	17,42	17,94	18,50	19,14	19,78

Anlage C1 Überstundenentgelte ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	50,39	52,59	55,04	58,39	58,39	58,39
14	45,81	47,80	50,40	53,28	53,28	53,28
13	42,38	44,56	47,04	49,74	49,74	49,74
12	38,18	40,69	43,62	46,88	46,88	46,88
11	36,89	39,22	41,39	43,74	43,74	43,74
10	35,60	37,45	39,51	41,74	41,74	41,74
9	32,58	34,09	35,06	37,90	37,90	37,90
9a	32,58	34,09	34,09	35,06	35,06	35,06
9b	30,05	31,27	34,09	35,06	35,06	35,06
9c	32,39	32,39	33,32	34,55	34,55	34,55
8	30,05	31,27	32,11	32,98	32,98	32,98
7	27,93	29,08	31,35	32,98	32,98	32,98
7a	27,93	29,08	29,88	32,98	32,98	32,98
6	27,93	29,08	29,88	30,68	30,68	30,68
6a	26,93	28,05	29,51	30,68	30,68	30,68
6b	26,93	28,05	28,80	30,68	30,68	30,68
5	26,93	28,05	28,80	29,60	29,60	29,60
4	25,46	26,67	28,13	29,60	29,60	29,60
3	25,46	26,67	26,97	27,64	27,64	27,64
2	23,81	25,04	25,34	25,76	25,76	25,76
1		21,75	21,95	22,19	22,19	22,19

Anlage C2 Überstundenentgelte Rettungsdienst ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	51,05	53,27	55,76	59,14	59,14	59,14
14	46,41	48,42	51,05	53,97	53,97	53,97
13	42,93	45,14	47,65	50,38	50,38	50,38
12	38,67	41,21	44,18	47,48	47,48	47,48
11	37,37	39,73	41,92	44,31	44,31	44,31
10	36,06	37,93	40,02	42,27	42,27	42,27
9	33,00	34,53	35,51	38,39	38,39	38,39
9a	33,00	34,53	34,53	35,51	35,51	35,51
9b	30,44	31,67	34,53	35,51	35,51	35,51
9c	32,34	32,34	33,28	34,52	34,52	34,52
8	30,44	31,67	32,53	33,41	33,41	33,41
7	28,29	29,45	31,76	33,41	33,41	33,41
7a	28,29	29,45	30,27	33,41	33,41	33,41
6	28,29	29,45	30,27	31,08	31,08	31,08
6a	27,29	28,41	29,89	31,08	31,08	31,08
6b	27,29	28,41	29,18	31,08	31,08	31,08
5	27,29	28,41	29,18	29,98	29,98	29,98
4	25,79	27,02	28,50	29,98	29,98	29,98
3	25,79	27,02	27,32	28,00	28,00	28,00
2	24,12	25,36	25,66	26,09	26,09	26,09
1		22,04	22,24	22,49	22,49	22,49

Anlage C3 Überstundenentgelte P-Gruppen ab 1. September 2025

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		45,30	46,32	49,59	49,59	49,59
P 15		44,37	45,30	47,62	47,62	47,62
P 14		43,35	44,25	46,52	46,52	46,52
P 13		42,32	43,21	45,41	45,41	45,41
P 12		40,27	41,10	43,20	43,20	43,20
P 11		38,22	39,01	40,99	40,99	40,99
P 10		36,13	36,87	38,99	38,99	38,99
P 9		34,46	35,58	36,34	36,34	36,34
P 8		31,90	32,83	34,07	34,07	34,07
P 7		30,75	31,52	33,25	33,25	33,25
P 6	26,03	27,00	28,01	30,16	30,16	30,16
P 5	25,06	26,43	26,83	27,51	27,51	27,51

Anlage C4 Überstundenentgelte S-Gruppen ab 1. September 2025

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	40,82	41,51	44,95	47,52	47,52	47,52
S 17	37,62	39,37	42,16	43,88	43,88	43,88
S 16 Ü	36,83	38,55	41,61	44,67	44,67	44,67
S 16	36,83	38,55	40,44	42,76	42,76	42,76
S 15	35,49	37,16	38,87	40,85	40,85	40,85
S 14	35,15	36,79	38,71	40,65	40,65	40,65
S 13 Ü	34,89	36,61	38,77	40,50	40,50	40,50
S 13	34,32	35,91	38,05	39,77	39,77	39,77
S 12	34,20	35,80	37,86	39,66	39,66	39,66
S 11b	33,75	35,32	36,42	39,18	39,18	39,18
S 11a	33,15	34,68	35,78	38,52	38,52	38,52
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	31,44	32,82	34,43	36,81	36,81	36,81
S 8b	30,84	32,19	33,81	36,24	36,24	36,24
S 8a	30,26	31,57	32,95	34,31	34,31	34,31
S 7	29,54	30,82	32,10	33,44	33,44	33,44
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	28,38	29,60	30,71	31,47	31,47	31,47
S 3	26,90	28,05	29,12	30,10	30,10	30,10
S 2	25,07	25,78	26,30	26,86	26,86	26,86

Anlage D1 Zuschlag pro Stunde
ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	8,40	11,76	16,80
14	7,64	10,69	15,27
13	7,06	9,89	14,13
12	6,36	8,91	12,73
11	6,15	8,61	12,30
10	5,93	8,31	11,87
9	5,43	7,60	10,86
9a	5,43	7,60	10,86
9b ab Stufe 3	5,43	7,60	10,86
9b bis Stufe 2	5,01	7,01	10,02
9c	5,32	7,45	11,11
8	5,01	7,01	10,02
7 ab Stufe 3	5,01	7,01	10,02
7 bis Stufe2	4,66	6,52	9,31
7a ab Stufe 4	5,01	7,01	10,02
7a bis Stufe 3	4,66	6,52	9,31
6	4,66	6,52	9,31
6a ab Stufe 3	4,66	6,52	9,31
6a bis Stufe 2	4,49	6,28	8,98
6b ab Stufe 4	4,66	6,52	9,31
6b bis Stufe 3	4,49	6,28	8,98
5	4,49	6,28	8,98
4 ab Stufe 3	4,49	6,28	8,98
4 bis Stufe 2	4,24	5,94	8,49
3	4,24	5,94	8,49
2	3,97	5,55	7,94
1	3,63	5,08	7,25

Anlage D2 Zuschlag pro Stunde Rettungsdienst
ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	8,51	11,91	17,02
14	7,74	10,83	15,47
13	7,16	10,02	14,31
12	6,45	9,02	12,89
11	6,23	8,72	12,46
10	6,01	8,41	12,02
9	5,50	7,70	11,00
9a	5,50	7,70	11,00
9b ab Stufe 3	5,50	7,70	11,00
9b bis Stufe 2	5,07	7,10	10,15
9c	5,39	7,55	10,78
8	5,07	7,10	10,15
7 ab Stufe 3	5,07	7,10	10,15
7 bis stufe2	4,72	6,60	9,43
7a ab Stufe 4	5,07	7,10	10,15
7a bis Stufe 3	4,72	6,60	9,43
6	4,72	6,60	9,43
6a ab Stufe 3	4,72	6,60	9,43
6a bis Stufe 2	4,55	6,37	9,10
6b ab Stufe 4	4,72	6,60	9,43
6b bis Stufe 3	4,55	6,37	9,10
5	4,55	6,37	9,10
4 ab Stufe 3	4,55	6,37	9,10
4 bis Stufe 2	4,30	6,02	8,60
3	4,30	6,02	8,60
2	4,02	5,63	8,04
1	3,67	5,14	7,35

Anlage D3 Zuschlag pro Stunde
P-Gruppen ab 1. September 2025

P-Gruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
P 16	7,55	10,57	15,10
P 15	7,40	10,35	14,79
P 14	7,22	10,11	14,45
P 13	7,05	9,88	14,11
P 12	6,71	9,40	13,42
P 11	6,37	8,92	12,74
P 10	6,02	8,43	12,04
P 9	5,74	8,04	11,49
P 8	5,32	7,44	10,63
P 7	5,13	7,18	10,25
P 6	4,34	6,07	8,68
P 5	4,18	5,85	8,35

Anlage D4 Zuschlag pro Stunde
S-Gruppen ab 1. September 2025

S-Gruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
S 18	6,80	9,52	13,61
S 17	6,27	8,78	12,54
S 16 Ü	6,14	8,59	12,28
S 16	6,14	8,59	12,28
S 15	5,92	8,28	11,83
S 14	5,86	8,20	11,72
S 13 Ü	5,82	8,14	11,63
S 13	5,72	8,01	11,44
S 12	5,70	7,98	11,40
S 11b	5,63	7,88	11,25
S 11a	5,53	7,74	11,05
S 10	[nicht besetzt]		
S 9	5,24	7,34	10,48
S 8b	5,14	7,20	10,28
S 8a	5,04	7,06	10,09
S 7	4,92	6,89	9,85
S 6	[nicht besetzt]		
S 5	[nicht besetzt]		
S 4	4,73	6,62	9,46
S 3	4,48	6,28	8,97
S 2	4,18	5,85	8,36

Anlage E1 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	41,99	44,19	46,64	49,99	49,99	49,99
14	38,18	40,17	42,77	45,65	45,65	45,65
13	35,31	37,49	39,97	42,67	42,67	42,67
12	31,81	34,32	37,25	40,51	40,51	40,51
11	30,74	33,07	35,24	37,59	37,59	37,59
10	29,66	31,51	33,57	35,80	35,80	35,80
9	27,15	28,66	29,63	32,47	32,47	32,47
9a	27,15	28,66	28,66	29,63	29,63	29,63
9b	25,04	26,26	28,66	29,63	29,63	29,63
9c	26,71	26,71	27,22	28,45	28,45	28,45
8	25,04	26,26	27,10	27,97	27,97	27,97
7	23,28	24,43	26,34	27,97	27,97	27,97
7a	23,28	24,43	25,23	27,97	27,97	27,97
6	23,28	24,43	25,23	26,03	26,03	26,03
6a	22,44	23,56	24,86	26,03	26,03	26,03
6b	22,44	23,56	24,31	26,03	26,03	26,03
5	22,44	23,56	24,31	25,11	25,11	25,11
4	21,21	22,42	23,64	25,11	25,11	25,11
3	21,21	22,42	22,72	23,39	23,39	23,39
2	19,84	21,07	21,37	21,79	21,79	21,79
1		18,13	18,33	18,57	18,57	18,57

Anlage E2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft Rettungsdienst ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	42,54	44,76	47,25	50,63	50,63	50,63
14	38,68	40,69	43,32	46,24	46,24	46,24
13	35,78	37,99	40,50	43,23	43,23	43,23
12	32,23	34,77	37,74	41,04	41,04	41,04
11	31,14	33,50	35,69	38,08	38,08	38,08
10	30,05	31,92	34,01	36,26	36,26	36,26
9	27,50	29,03	30,01	32,89	32,89	32,89
9a	27,50	29,03	29,03	30,01	30,01	30,01
9b	25,36	26,59	29,03	30,01	30,01	30,01
9c	26,95	26,95	27,89	29,13	29,13	29,13
8	25,36	26,59	27,45	28,33	28,33	28,33
7	23,58	24,74	26,68	28,33	28,33	28,33
7a	23,58	24,74	25,56	28,33	28,33	28,33
6	23,58	24,74	25,56	26,37	26,37	26,37
6a	22,74	23,86	25,18	26,37	26,37	26,37
6b	22,74	23,86	24,63	26,37	26,37	26,37
5	22,74	23,86	24,63	25,43	25,43	25,43
4	21,49	22,72	23,95	25,43	25,43	25,43
3	21,49	22,72	23,02	23,70	23,70	23,70
2	20,10	21,34	21,64	22,07	22,07	22,07
1		18,36	18,56	18,81	18,81	18,81

Anlage E3 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft S-Gruppen ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	34,01	34,70	38,14	40,71	40,71	40,71
S 17	31,35	33,10	35,89	37,61	37,61	37,61
S 16 Ü	30,69	32,41	35,47	38,53	38,53	38,53
S 16	30,69	32,41	34,30	36,62	36,62	36,62
S 15	29,58	31,25	32,96	34,94	34,94	34,94
S 14	29,29	30,93	32,85	34,79	34,79	34,79
S 13 Ü	29,08	30,80	32,96	34,69	34,69	34,69
S 13	28,60	30,19	32,33	34,05	34,05	34,05
S 12	28,50	30,10	32,16	33,96	33,96	33,96
S 11b	28,13	29,70	30,80	33,56	33,56	33,56
S 11a	27,63	29,16	30,26	33,00	33,00	33,00
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	26,20	27,58	29,19	31,57	31,57	31,57
S 8b	25,70	27,05	28,67	31,10	31,10	31,10
S 8a	25,21	26,52	27,90	29,26	29,26	29,26
S 7	24,61	25,89	27,17	28,51	28,51	28,51
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	23,65	24,87	25,98	26,74	26,74	26,74
S 3	22,41	23,56	24,63	25,61	25,61	25,61
S 2	20,89	21,60	22,12	22,68	22,68	22,68

Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I, II und III zur Anlage 1 DRK-RTV[258]

Bereitschaftsdienstentgelt zu I
ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	41,13 €
15	36,11 €
14	33,34 €
13	31,92 €
12	30,44 €
11	27,81 €
10	25,74 €
9	24,36 €
9a	24,36 €
9b ab Stufe 3	24,50 €
9b bis Stufe 2	23,34 €
8	23,34 €
7 ab Stufe 3	23,47 €
7 bis Stufe 2	21,53 €
7a ab Stufe 4	23,47 €
7a bis Stufe 3	21,53 €
6	21,53 €
6a ab Stufe 3	21,59 €
6a bis Stufe 2	20,75 €
6b ab Stufe 4	21,59 €
6b bis Stufe 3	20,75 €
5	20,75 €
4 ab Stufe 3	20,84 €
4 bis Stufe 2	19,11 €
3	19,11 €
2	18,03 €
1	14,93 €

Bereitschaftsdienstentgelt zu II
ab 1. September 2025

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
I	34,06 €
II	41,06 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 4 Sonderregelung Anlage 1	45,42 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 3 Sonderregelung Anlage 1	48,44 €

Bereitschaftsdienstentgelt zu III
ab 1. September 2025

P-Gruppe	Stundenentgelt
16	32,75 €
15	30,64 €
14	28,99 €
13	27,16 €
12	26,24 €
11	25,38 €
10	24,30 €
9	23,98 €
8	23,00 €
7	22,17 €
6	20,82 €
5	19,39 €

[258] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Anlage B1 Stundenentgelte ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	34,53	36,79	39,31	42,75	46,29	48,61
14	31,40	33,44	36,11	39,07	42,38	44,75
13	29,04	31,28	33,83	36,60	39,86	41,63
12	26,16	28,74	31,76	35,10	39,03	40,89
11	25,28	27,67	29,90	32,32	35,63	37,49
10	24,39	26,30	28,41	30,70	33,25	34,09
9	22,33	23,88	24,88	27,79	29,50	31,49
9a	22,33	23,88	23,88	24,88	24,88	27,79
9b	20,59	21,84	23,88	24,88	24,88	27,79
9c	21,88	22,79	24,35	26,52	27,55	28,98
8	20,59	21,84	22,71	23,61	24,58	25,05
7	19,14	20,32	21,93	23,61	24,58	25,05
7a	19,14	20,32	21,15	23,61	24,58	25,05
6	19,14	20,32	21,15	21,97	22,78	23,21
6a	18,46	19,60	20,76	21,97	22,78	23,21
6b	18,46	19,60	20,37	21,97	22,78	23,21
5	18,46	19,60	20,37	21,19	21,95	22,35
4	17,45	18,69	19,68	21,19	21,95	22,35
3	17,45	18,69	19,00	19,69	20,21	20,69
2	16,32	17,58	17,88	18,32	19,28	20,28
1		14,91	15,11	15,36	15,60	16,23

Anlage B2 Stundenentgelte Rettungsdienst ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	34,98	37,27	39,82	43,30	46,89	49,24
14	31,80	33,87	36,58	39,58	42,93	45,33
13	29,42	31,69	34,27	37,08	40,38	42,17
12	26,50	29,12	32,17	35,56	39,53	41,42
11	25,61	28,03	30,29	32,74	36,09	37,98
10	24,71	26,64	28,78	31,10	33,69	34,53
9	22,62	24,19	25,20	28,15	29,89	31,89
9a	22,62	24,19	24,19	25,20	25,20	28,15
9b	20,86	22,12	24,19	25,20	25,20	28,15
9c	22,16	23,08	24,66	26,86	27,91	29,36
8	20,86	22,12	23,01	23,91	24,90	25,38
7	19,39	20,59	22,21	23,91	24,90	25,38
7a	19,39	20,59	21,42	23,91	24,90	25,38
6	19,39	20,59	21,42	22,25	23,08	23,51
6a	18,69	19,85	21,03	22,25	23,08	23,51
6b	18,69	19,85	20,64	22,25	23,08	23,51
5	18,69	19,85	20,64	21,47	22,24	22,64
4	17,67	18,93	19,94	21,47	22,24	22,64
3	17,67	18,93	19,24	19,94	20,47	20,95
2	16,53	17,80	18,11	18,56	19,53	20,55
1		15,10	15,31	15,56	15,80	16,44

Anlage B3 Stundenentgelte P-Gruppen ab 1. Oktober 2026

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		31,05	32,09	35,46	39,38	41,11
P 15		30,41	31,37	33,75	36,60	37,69
P 14		29,71	30,64	32,97	36,13	36,70
P 13		29,00	29,91	32,18	33,82	34,24
P 12		27,60	28,46	30,61	31,93	32,55
P 11		26,19	27,00	29,04	30,40	31,01
P 10		24,76	25,53	27,70	28,74	29,40
P 9		23,62	24,76	25,54	27,01	27,63
P 8		21,86	22,83	24,10	25,16	26,60
P 7		21,07	21,86	23,64	24,56	25,51
P 6	17,84	18,83	19,87	22,08	22,65	23,73
P 5	17,17	18,59	19,00	19,69	20,21	21,44

Anlage B4 Stundenentgelte S-Gruppen ab 1. Oktober 2026

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	27,97	28,68	32,21	34,86	38,83	41,26
S 17	25,78	27,58	30,45	32,21	35,74	37,82
S 16 Ü			30,15	33,30	35,25	
S 16	25,24	27,01	28,95	31,33	33,98	35,57
S 15	24,32	26,03	27,80	29,83	33,10	34,51
S 14	24,08	25,78	27,74	29,74	31,95	33,49
S 13 Ü	23,91	25,68	27,90	29,68	31,90	33,01
S 13	23,52	25,16	27,36	29,12	31,33	32,43
S 12	23,44	25,09	27,20	29,06	31,35	32,32
S 11b	23,13	24,74	25,88	28,71	30,91	32,24
S 11a	22,72	24,29	25,42	28,24	30,45	31,77
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	21,55	22,97	24,62	27,07	29,39	31,18
S 8b	21,14	22,52	24,19	26,69	28,99	30,76
S 8a	20,73	22,08	23,50	24,89	26,26	27,67
S 7	20,24	21,56	22,87	24,25	25,29	26,83
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	19,45	20,70	21,85	22,62	23,38	24,58
S 3	18,43	19,61	20,71	21,72	22,18	22,74
S 2	17,18	17,91	18,44	19,02	19,68	20,33

Anlage C1 Überstundenentgelte ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	51,80	54,06	56,58	60,02	60,02	60,02
14	47,10	49,14	51,81	54,77	54,77	54,77
13	43,56	45,80	48,35	51,12	51,12	51,12
12	39,24	41,82	44,84	48,18	48,18	48,18
11	37,92	40,31	42,54	44,96	44,96	44,96
10	36,59	38,50	40,61	42,90	42,90	42,90
9	33,50	35,05	36,05	38,96	38,96	38,96
9a	33,50	35,05	35,05	36,05	36,05	36,05
9b	30,89	32,14	35,05	36,05	36,05	36,05
9c	32,82	33,73	35,29	37,46	37,46	37,46
8	30,89	32,14	33,01	33,91	33,91	33,91
7	28,71	29,89	32,23	33,91	33,91	33,91
7a	28,71	29,89	30,72	33,91	33,91	33,91
6	28,71	29,89	30,72	31,54	31,54	31,54
6a	27,69	28,83	30,33	31,54	31,54	31,54
6b	27,69	28,83	29,60	31,54	31,54	31,54
5	27,69	28,83	29,60	30,42	30,42	30,42
4	26,18	27,42	28,91	30,42	30,42	30,42
3	26,18	27,42	27,73	28,42	28,42	28,42
2	24,48	25,74	26,04	26,48	26,48	26,48
1		22,37	22,57	22,82	22,82	22,82

Anlage C2 Überstundenentgelte Rettungsdienst ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	52,47	54,76	57,31	60,79	60,79	60,79
14	47,70	49,77	52,48	55,48	55,48	55,48
13	44,13	46,40	48,98	51,79	51,79	51,79
12	39,75	42,37	45,42	48,81	48,81	48,81
11	38,42	40,84	43,10	45,55	45,55	45,55
10	37,07	39,00	41,14	43,46	43,46	43,46
9	33,93	35,50	36,51	39,46	39,46	39,46
9a	33,93	35,50	35,50	36,51	36,51	36,51
9b	31,29	32,55	35,50	36,51	36,51	36,51
9c	33,24	34,16	35,74	37,94	37,94	37,94
8	31,29	32,55	33,44	34,34	34,34	34,34
7	29,09	30,29	32,64	34,34	34,34	34,34
7a	29,09	30,29	31,12	34,34	34,34	34,34
6	29,09	30,29	31,12	31,95	31,95	31,95
6a	28,04	29,20	30,73	31,95	31,95	31,95
6b	28,04	29,20	29,99	31,95	31,95	31,95
5	28,04	29,20	29,99	30,82	30,82	30,82
4	26,51	27,77	29,29	30,82	30,82	30,82
3	26,51	27,77	28,08	28,78	28,78	28,78
2	24,80	26,07	26,38	26,83	26,83	26,83
1		22,65	22,86	23,11	23,11	23,11

Anlage C3 Überstundenentgelte P-Gruppen ab 1. Oktober 2026

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		46,58	47,62	50,99	50,99	50,99
P 15		45,62	46,58	48,96	48,96	48,96
P 14		44,56	45,49	47,82	47,82	47,82
P 13		43,50	44,41	46,68	46,68	46,68
P 12		41,40	42,26	44,41	44,41	44,41
P 11		39,28	40,09	42,13	42,13	42,13
P 10		37,14	37,91	40,08	40,08	40,08
P 9		35,43	36,57	37,35	37,35	37,35
P 8		32,79	33,76	35,03	35,03	35,03
P 7		31,61	32,40	34,18	34,18	34,18
P 6	26,76	27,75	28,79	31,00	31,00	31,00
P 5	25,76	27,18	27,59	28,28	28,28	28,28

Anlage C4 Überstundenentgelte S-Gruppen ab 1. Oktober 2026

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	41,96	42,67	46,20	48,85	48,85	48,85
S 17	38,67	40,47	43,34	45,10	45,10	45,10
S 16 Ü	37,86	39,63	42,77	45,92	45,92	45,92
S 16	37,86	39,63	41,57	43,95	43,95	43,95
S 15	36,48	38,19	39,96	41,99	41,99	41,99
S 14	36,12	37,82	39,78	41,78	41,78	41,78
S 13 Ü	35,87	37,64	39,86	41,64	41,64	41,64
S 13	35,28	36,92	39,12	40,88	40,88	40,88
S 12	35,16	36,81	38,92	40,78	40,78	40,78
S 11b	34,70	36,31	37,45	40,28	40,28	40,28
S 11a	34,08	35,65	36,78	39,60	39,60	39,60
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	32,33	33,75	35,40	37,85	37,85	37,85
S 8b	31,71	33,09	34,76	37,26	37,26	37,26
S 8a	31,10	32,45	33,87	35,26	35,26	35,26
S 7	30,36	31,68	32,99	34,37	34,37	34,37
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	29,18	30,43	31,58	32,35	32,35	32,35
S 3	27,65	28,83	29,93	30,94	30,94	30,94
S 2	25,77	26,50	27,03	27,61	27,61	27,61

Anlage D1 Zuschlag pro Stunde
ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	8,63	12,09	17,27
14	7,85	10,99	15,70
13	7,26	10,16	14,52
12	6,54	9,16	13,08
11	6,32	8,85	12,64
10	6,10	8,54	12,20
9	5,58	7,82	11,17
9a	5,58	7,82	11,17
9b ab Stufe 3	5,58	7,82	11,17
9b bis Stufe 2	5,15	7,21	10,30
9c	5,47	7,66	10,94
8	5,15	7,21	10,30
7 ab Stufe 3	5,15	7,21	10,30
7 bis Stufe2	4,79	6,70	9,57
7a ab Stufe 4	5,15	7,21	10,30
7a bis Stufe 3	4,79	6,70	9,57
6	4,79	6,70	9,57
6a ab Stufe 3	4,79	6,70	9,57
6a bis Stufe 2	4,62	6,46	9,23
6b ab Stufe 4	4,79	6,70	9,57
6b bis Stufe 3	4,62	6,46	9,23
5	4,62	6,46	9,23
4 ab Stufe 3	4,62	6,46	9,23
4 bis Stufe 2	4,36	6,11	8,73
3	4,36	6,11	8,73
2	4,08	5,71	8,16
1	3,73	5,22	7,46

Anlage D2 Zuschlag pro Stunde Rettungsdienst
ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	8,75	12,24	17,49
14	7,95	11,13	15,90
13	7,36	10,30	14,71
12	6,63	9,28	13,25
11	6,40	8,96	12,81
10	6,18	8,65	12,36
9	5,66	7,92	11,31
9a	5,66	7,92	11,31
9b ab Stufe 3	5,66	7,92	11,31
9b bis Stufe 2	5,22	7,30	10,43
9c	5,54	7,76	11,08
8	5,22	7,30	10,43
7 ab Stufe 3	5,22	7,30	10,43
7 bis stufe2	4,85	6,79	9,70
7a ab Stufe 4	5,22	7,30	10,43
7a bis Stufe 3	4,85	6,79	9,70
6	4,85	6,79	9,70
6a ab Stufe 3	4,85	6,79	9,70
6a bis Stufe 2	4,67	6,54	9,35
6b ab Stufe 4	4,85	6,79	9,70
6b bis Stufe 3	4,67	6,54	9,35
5	4,67	6,54	9,35
4 ab Stufe 3	4,67	6,54	9,35
4 bis Stufe 2	4,42	6,18	8,84
3	4,42	6,18	8,84
2	4,13	5,79	8,27
1	3,78	5,29	7,55

Anlage D3 Zuschlag pro Stunde
P-Gruppen ab 1. Oktober 2026

P-Gruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
P 16	7,76	10,87	15,53
P 15	7,60	10,64	15,21
P 14	7,43	10,40	14,85
P 13	7,25	10,15	14,50
P 12	6,90	9,66	13,80
P 11	6,55	9,17	13,09
P 10	6,19	8,67	12,38
P 9	5,90	8,27	11,81
P 8	5,47	7,65	10,93
P 7	5,27	7,38	10,54
P 6	4,46	6,24	8,92
P 5	4,29	6,01	8,59

Anlage D4 Zuschlag pro Stunde
S-Gruppen ab 1. Oktober 2026

S-Gruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
S 18	6,99	9,79	13,99
S 17	6,45	9,02	12,89
S 16 Ü	6,31	8,83	12,62
S 16	6,31	8,83	12,62
S 15	6,08	8,51	12,16
S 14	6,02	8,43	12,04
S 13 Ü	5,98	8,37	11,96
S 13	5,88	8,23	11,76
S 12	5,86	8,20	11,72
S 11b	5,78	8,10	11,57
S 11a	5,68	7,95	11,36
S 10	[nicht besetzt]		
S 9	5,39	7,54	10,78
S 8b	5,29	7,40	10,57
S 8a	5,18	7,26	10,37
S 7	5,06	7,08	10,12
S 6	[nicht besetzt]		
S 5	[nicht besetzt]		
S 4	4,86	6,81	9,73
S 3	4,61	6,45	9,22
S 2	4,30	6,01	8,59

Anlage E1 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	43,16	45,42	47,94	51,38	51,38	51,38
14	39,25	41,29	43,96	46,92	46,92	46,92
13	36,30	38,54	41,09	43,86	43,86	43,86
12	32,70	35,28	38,30	41,64	41,64	41,64
11	31,60	33,99	36,22	38,64	38,64	38,64
10	30,49	32,40	34,51	36,80	36,80	36,80
9	27,91	29,46	30,46	33,37	33,37	33,37
9a	27,91	29,46	29,46	30,46	30,46	30,46
9b	25,74	26,99	29,46	30,46	30,46	30,46
9c	27,35	28,26	29,82	31,99	31,99	31,99
8	25,74	26,99	27,86	28,76	28,76	28,76
7	23,93	25,11	27,08	28,76	28,76	28,76
7a	23,93	25,11	25,94	28,76	28,76	28,76
6	23,93	25,11	25,94	26,76	26,76	26,76
6a	23,08	24,22	25,55	26,76	26,76	26,76
6b	23,08	24,22	24,99	26,76	26,76	26,76
5	23,08	24,22	24,99	25,81	25,81	25,81
4	21,81	23,05	24,30	25,81	25,81	25,81
3	21,81	23,05	23,36	24,05	24,05	24,05
2	20,40	21,66	21,96	22,40	22,40	22,40
1		18,64	18,84	19,09	19,09	19,09

Anlage E2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft Rettungsdienst ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	43,73	46,02	48,57	52,05	52,05	52,05
14	39,75	41,82	44,53	47,53	47,53	47,53
13	36,78	39,05	41,63	44,44	44,44	44,44
12	33,13	35,75	38,80	42,19	42,19	42,19
11	32,01	34,43	36,69	39,14	39,14	39,14
10	30,89	32,82	34,96	37,28	37,28	37,28
9	28,28	29,85	30,86	33,81	33,81	33,81
9a	28,28	29,85	29,85	30,86	30,86	30,86
9b	26,08	27,34	29,85	30,86	30,86	30,86
9c	27,70	28,62	30,20	32,40	32,40	32,40
8	26,08	27,34	28,23	29,13	29,13	29,13
7	24,24	25,44	27,43	29,13	29,13	29,13
7a	24,24	25,44	26,27	29,13	29,13	29,13
6	24,24	25,44	26,27	27,10	27,10	27,10
6a	23,36	24,52	25,88	27,10	27,10	27,10
6b	23,36	24,52	25,31	27,10	27,10	27,10
5	23,36	24,52	25,31	26,14	26,14	26,14
4	22,09	23,35	24,61	26,14	26,14	26,14
3	22,09	23,35	23,66	24,36	24,36	24,36
2	20,66	21,93	22,24	22,69	22,69	22,69
1		18,88	19,09	19,34	19,34	19,34

Anlage E3 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft S-Gruppen ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	34,96	35,67	39,20	41,85	41,85	41,85
S 17	32,23	34,03	36,90	38,66	38,66	38,66
S 16 Ü	31,55	33,32	36,46	39,61	39,61	39,61
S 16	31,55	33,32	35,26	37,64	37,64	37,64
S 15	30,40	32,11	33,88	35,91	35,91	35,91
S 14	30,10	31,80	33,76	35,76	35,76	35,76
S 13 Ü	29,89	31,66	33,88	35,66	35,66	35,66
S 13	29,40	31,04	33,24	35,00	35,00	35,00
S 12	29,30	30,95	33,06	34,92	34,92	34,92
S 11b	28,91	30,52	31,66	34,49	34,49	34,49
S 11a	28,40	29,97	31,10	33,92	33,92	33,92
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	26,94	28,36	30,01	32,46	32,46	32,46
S 8b	26,43	27,81	29,48	31,98	31,98	31,98
S 8a	25,91	27,26	28,68	30,07	30,07	30,07
S 7	25,30	26,62	27,93	29,31	29,31	29,31
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	24,31	25,56	26,71	27,48	27,48	27,48
S 3	23,04	24,22	25,32	26,33	26,33	26,33
S 2	21,48	22,21	22,74	23,32	23,32	23,32

Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I, II und III zur Anlage 1 DRK-RTV[259]

Bereitschaftsdienstentgelt zu I
ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	42,28 €
15	37,12 €
14	34,27 €
13	32,81 €
12	31,29 €
11	28,59 €
10	26,46 €
9	25,04 €
9a	25,04 €
9b ab Stufe 3	25,19 €
9b bis Stufe 2	23,99 €
8	23,99 €
7 ab Stufe 3	24,13 €
7 bis Stufe 2	22,13 €
7a ab Stufe 4	24,13 €
7a bis Stufe 3	22,13 €
6	22,13 €
6a ab Stufe 3	22,19 €
6a bis Stufe 2	21,33 €
6b ab Stufe 4	22,19 €
6b bis Stufe 3	21,33 €
5	21,33 €
4 ab Stufe 3	21,42 €
4 bis Stufe 2	19,65 €
3	19,65 €
2	18,53 €
1	15,35 €

Bereitschaftsdienstentgelt zu II
ab 1. Oktober 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
I	35,01 €
II	42,21 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 4 Sonderregelung Anlage 1	46,69 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 3 Sonderregelung Anlage 1	49,80 €

Bereitschaftsdienstentgelt zu III
ab 1. Oktober 2026

P-Gruppe	Stundenentgelt
16	33,67 €
15	31,50 €
14	29,80 €
13	27,92 €
12	26,97 €
11	26,09 €
10	24,98 €
9	24,65 €
8	23,64 €
7	22,79 €
6	21,40 €
5	19,93 €

[259] Geändert durch den 52. Änderungstarifvertrag vom 10. Juli 2025

Ergänzende Anlage für die Entgeltgruppe 9c ab 1. Oktober 2027 in Euro
(Veränderte Werte ab Stufe 4)

Anlage B1 Stundenentgelte ab 1. Oktober 2027

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9c	21,88	22,79	24,35	26,81	27,99	29,57

Anlage B2 Stundenentgelte Rettungsdienst ab 1. Oktober 2027

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9c	22,16	23,08	24,66	27,16	28,36	29,96

Anlage C1 Überstundenentgelte ab 1. Oktober 2027

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9c	32,82	33,73	35,29	37,75	37,75	37,75

Anlage C2 Überstundenentgelte Rettungsdienst ab 1. Oktober 2027

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9c	33,24	34,16	35,74	38,24	38,24	38,24

Anlage D1 Zuschlag pro Stunde ab 1. Oktober 2027

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstun-den 50%
9c	5,47	7,66	10,94

Anlage D2 Zuschlag pro Stunde Rettungsdienst ab 1. Oktober 2027

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstun-den 50%
9c	5,54	7,76	11,08

Anlage E1 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ab 1. Oktober 2027

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9c	27,35	28,26	29,82	32,28	32,28	32,28

Anlage E2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft Rettungsdienst ab 1. Oktober 2027

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9c	27,70	28,62	30,20	32,70	32,70	32,70

Tarifvertrag

über die Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes vom 19. November 2003

Zwischen

der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – ver.di

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, Arbeiter, Arbeiterinnen und Auszubildenden (im Folgenden: Mitarbeiter/-innen) des Deutschen Roten Kreuzes, seiner Verbände, Einrichtungen und Gesellschaften aller Art, soweit diese Mitglied der Bundestarifgemeinschaft des DRK sind oder ihrerseits einem Mitglied derselben angehören.

§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Durch diesen Tarifvertrag werden zusätzlich zu den tarifvertraglichen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 64 DRK-TV/DRK-TVO i.V.m. ATV) die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin kann verlangen, dass von seinen/ihren zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine/ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss dabei mindestens 1/160 der jeweiligen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erreichen.

(2) Im beiderseitigen Einvernehmen können der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin und der Arbeitgeber vereinbaren, dass ein über den Höchstbetrag nach Absatz 1 hinausgehender Betrag des Entgelts des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin umgewandelt wird.

§ 4 Umwandelbare Entgeltansprüche

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. Umgewandelt werden können auf sein/ihr Verlangen künftige Ansprüche auf:

a) Zuwendung
b) Urlaubsgeld
c) vermögenswirksame Leistungen (tariflicher Arbeitgeberanteil)
d) monatliche Entgeltbestandteile
e) sonstige Entgeltbestandteile

§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

(1) Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin muss seinen/ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens 2 Monate vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, schriftlich gegenüber dem Arbeitnehmer geltend machen.

(2) Über die Entgeltumwandlung wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Der/die Mitarbeiter/in ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an die getroffene

schriftliche Vereinbarung gebunden. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass für den Fall der Umwandlung von in § 4 Abs. 1 d) und e) genannter Entgeltbestandteilen während der jeweiligen Bindungsdauer gleichbleibende monatliche Beträge für die Entgeltumwandlung vorgesehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Regelungen in diesem Absatz ausnahmsweise abgewichen werden.

§ 6 Durchführungswege

(1) Der Arbeitgeber kann jeden nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) zulässigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung anbieten. Im Weiteren gilt § 1a BetrAVG in der Fassung vom 26.06.2001.

(2) Bietet der Arbeitgeber einen bestimmten, nach §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an, so kann der/die Mitarbeiter/in nur diesen wählen. Sofern der Altersvorsorgebetrag nach diesem Tarifvertrag mit pauschaler Lohnsteuer belastet wird, wird diese von dem/der Mitarbeiter/-in getragen.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 05.11.2003 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2007, gekündigt werden.

(2) Bei Veränderungen der zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über notwendige Anpassungen dieses Tarifvertrages auf. Sind wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen berührt (beispielsweise bei steuer- oder abgabenrechtlichen Bedingungen), kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern
im Deutschen Roten Kreuz
(TV-Fahrradleasing-DRK)
vom 22. Februar 2021

Zwischen

der **Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),**
vertreten durch den Vorstand der BTG
einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG) oder einer Landestarifgemeinschaft, die der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG) angehört, ist, und unter den Geltungsbereich des Reformtarifvertrages über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

§ 2
Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

(1) [1]Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. [2]Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. [3]Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

(2) [1]Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. [2]Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3
Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum), gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4
Ausgestaltung

(1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

(2) [1]Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. [2]Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

(3) [1]Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. [2]Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.

(4) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

(5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebsräte bleiben unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. [2]Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2022, schriftlich gekündigt werden.

<u>Niederschriftserklärung:</u>
Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31. Oktober 2022 die praktische Umsetzung dieses Tarifvertrages zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen zu führen.